



# Hessischer Landtag

(V. Wahlperiode)

**Drucksachen-Abteilung I**

(Ausgegeben am 18. Dezember 1962)

Nr. 6

## Nr. 6

### Vorlage der Landesregierung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. Oktober 1962 die nachstehende, durch Kabinettsbeschluß vom 2. Oktober 1962 gebilligte

#### Vorlage

**betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das  
Rechnungsjahr 1960**

**hier: die Bemerkungen und die Denkschrift des Rechnungshofs**

dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 20. Februar 1962 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1960 — Drucks. Abt. I Nr. 1462 — und mit Bezug auf die beigefügten

Bemerkungen und die Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1960

wird beantragt

1. den sich aus den Bemerkungen des Rechnungshofs ergebenden Mehrbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Textzahl 15) im Betrage von 8 367,95 DM gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 der Hessischen Staatshaushaltsordnung und Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung nachträglich zu genehmigen,
2. die Landesregierung wegen der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 gemäß § 108 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung zu entlasten mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten und Beträge, bei denen der Rechnungshof in den Bemerkungen über die Prüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1960 einen Vorbehalt gemacht hat,
3. die Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 durch die Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären,

4. von der Denkschrift des Rechnungshofs zu der Landeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1960 Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung nimmt zu den Bemerkungen gemäß Art. 144 der Hessischen Verfassung im einzelnen wie folgt Stellung:

**Zu Tz. 11:**

Die Kassen hatten die von der Lochkartenstelle angefertigten Jahresabschlußnachweisungen an Hand der Einträge in den Titelbüchern zu überprüfen und Unstimmigkeiten richtigzustellen. Dabei hat die Staatskasse Darmstadt aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen der Lochkartenstelle irrtümlich eine Berichtigungsmittelung zu den Titeln 3 a und 94 des Kap. 08 16 übersandt. Dadurch sind die von der Einzelrechnung abweichenden Zahlen in die Unterlagen der Lochkartenstelle und damit in die Zentral-, Haupt- und Haushaltsrechnung gelangt.

**Zu Tz. 14. 1:**

- a) Die Vorschrift in Nr. 125 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern (I. VAHL) und in den Vollzugsbestimmungen zu § 107 RRO, wonach die Schreiben, durch die der Minister der Finanzen einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe zustimmt, nicht als besondere Prüfungsunterlagen den Rechnungslegungsbüchern und Kassenrechnungen beizufügen, sondern dem Rechnungshof alsbald in Abschrift mitzuteilen sind, bezieht sich nach ihrem Wortlaut nur auf Zustimmungserklärungen zu Überschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 33 Abs. 1 RHO. Mit den Zustimmungserklärungen nach § 12 Abs. 3 HG 1960 hat der Minister der Finanzen dagegen die einseitige Deckungsfähigkeit für die beteiligten Ausgabebewilligungen angeordnet (§ 12 Abs. 3 Satz 2 HG 1960). Da es sich in diesen Fällen also weder um die Zustimmung zu Überschreitungen (§ 76 Satz 2 RHO) noch um die Zuweisung von Ausgabemitteln (§ 57 RHO, § 14 RWB) handelt und der Rechnungshof auch nicht verlangt hat, vorher unterrichtet zu werden, sind Abschriften oder Durchschriften der Einzelanordnungen als besondere Prüfungsunterlagen gemäß § 107 RRO den Kassenrechnungen beigelegt worden. Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen kann daher nicht festgestellt werden.
- b) Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 HG 1960 war einmalig und deswegen getroffen, um den mit der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr auftretenden Schwierigkeiten, die vor allem durch das verhältnismäßig grobe Kürzungsverfahren nach § 12 Abs. 2 HG 1960 bedingt waren, mit einem möglichst geringen Maß an Verwaltungsarbeit und -aufwand Rechnung zu tragen. Die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben konnte von den einzelnen Behörden nicht immer mit hinlänglicher Sicherheit im voraus übersehen werden, so daß es wiederholt notwendig wurde, die angeordnete einseitige Deckungsfähigkeit nachträglich mehrmals zu ändern, weil die Schätzung des mutmaßlichen Mehrbedarfs auf Grund der tatsächlichen Entwicklung später berichtigt werden mußte oder die zur Deckung angebotenen Einsparungen nicht erzielt werden konnten. Auch aus diesen Erwägungen erschien es nicht ratsam, den Rechnungshof über jede einzelne Zustimmung im voraus zu unterrichten, um Unübersichtlichkeit und Mehrarbeit zu vermeiden.
- c) Aus den gleichen Gründen sind in die Vermerkspalte der Einzelplanrechnungen Hinweise auf die Zustimmung des Ministers der Finanzen nicht aufgenommen worden.

Der Minister der Finanzen wird in ähnlichen Fällen künftig seine Auffassung über die äußere Form der Haushaltsrechnung vorher mit dem Rechnungshof abstimmen.

**Zu Tz. 14. 2:**

a) Bei Kap. 04 12 — 300 beträgt der Haushaltsansatz für das Rechnungsjahr 1960 .....	442 500,— DM.
Hinzu treten die aus dem Rechnungsjahr 1959 übernommenen Ausgabereste von .....	25 700,78 DM.
Gemäß Vermerk 5 hinter Kap. 04 16 erhöhen sich die Ausgabemittel um die Mehreinnahme bei Kap. 04 12 — 3 g (siehe auch Erläuterung in Spalte 7) .	670,32 DM.
Insgesamt standen also bei Kap. 04 12 — 300 ...	468 871,10 DM

zur Verfügung.

Hierauf sind im Rj. 1960 gezahlt 449 438,49 DM,  
in das Rj. 1961 wurden als Ausgabereist übertragen .....

19 001,58 DM	468 440,07 DM.
--------------	----------------

Die Einsparung von .....	431,03 DM
dient zur Deckung der Mehrausgaben bei Kap. 04 12 — 301 = 405,03 DM	
— Kap. 04 12 — 670 = 26,— DM .....	431,03 DM.

Die Angaben in der Haushaltsrechnung treffen daher zu.

- b) Nach Nr. 12 Buchst. b) der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung 1960 sind Minderausgaben nicht erläutert worden, wenn sie weniger als 20 000 DM betragen. In den vom Rechnungshof angeführten Fällen handelt es sich mit einer Ausnahme um Einsparungen bei Personaltiteln, die unter diesem Betrag lagen und bei denen daher auch die Erläuterung unterblieben ist, bei denen die Vorschrift des Abschnitts I der Durchführungsbestimmungen zum HG 1960 im übrigen aber eingehalten wurde.

Einschränkende Vorschriften, wie sie Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen zum HG 1960 enthält, befinden sich auch in der Reichshaushaltsordnung, in den Reichswirtschaftsbestimmungen und im Haushaltsgesetz selbst. Es ist bisher jedoch nicht gefordert worden und nicht üblich gewesen, daß die Behörden die Einhaltung dieser Vorschriften, zu der sie also ohnehin verpflichtet sind, noch zusätzlich und ausdrücklich versichern.

Die Haushaltsrechnung wird jedoch künftig entsprechend erläutert werden.

**Zu Tz. 14. 3:**

Nach dem Rundschreiben des Ministers der Finanzen vom 21. April 1960 — H 1000/60 — III/7 — waren Mehrausgaben bei unvorhersehbarem und unabweisbarem Bedarf nach § 33 RHO, bei vorhersehbarem und unabweisbarem Bedarf dagegen nach § 12 Abs. 3 HG 1960 zu behandeln. Die Frage, ob ein Bedarf vorhersehbar oder unvorhersehbar war, konnte nicht immer ohne weiteres eindeutig beantwortet werden. Die Behörden waren zudem bestrebt, Haushaltsüberschreitungen tunlichst zu vermeiden und die Deckungsmöglichkeiten nach § 12 Abs. 3 HG 1960 in vollem Umfange auszunutzen. In einzelnen Fällen konnte daher erst nach Vorlage des Rechnungsergebnisses geklärt werden, ob eine Mehrausgabe nach § 12 Abs. 3 HG 1960 zugelassen werden konnte oder ob sie als Haushaltsüberschreitung zu bewilligen war. Die Anträge auf Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen sind in diesen Fällen erst verhältnismäßig spät eingereicht worden. Die verspätete Erteilung der Zustimmung des Ministers der Finanzen ist daher durch die Besonderheiten bedingt, die die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr mit sich brachte, und auch unter diesem Gesichtspunkt als Ausnahme zu beurteilen.

**Zb Tz. 14. 4:**

Die Haushaltsrechnung konnte in den vergangenen Jahren wiederholt vor allem deswegen nicht rechtzeitig fertiggestellt und dem Landtag innerhalb der durch Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung festgesetzten Frist zur Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben vorgelegt werden, weil gleichzeitig mit der Haushaltsrechnung auch die Haushaltspläne für das folgende Rechnungsjahr gedruckt und von der Druckerei im Hinblick auf den Arbeitskräftemangel und ihre Dringlichkeit mit Vorrang behandelt werden mußten.

Die Zentralrechnungen, die als Beiträge zur Haushaltsrechnung zu verwenden sind, wurden bisher von der Staatshauptkasse in wochenlanger Arbeit manuell aufgestellt. Sie sollen vom Rechnungsjahr 1963 an durch die Lochkartenstelle angefertigt werden. Dadurch wird es möglich, mit den Arbeiten für die Haushaltsrechnung schon wesentlich früher zu beginnen. Da die Druckerei außerdem ihre technische Ausstattung verbessert hat, wird der Druck der Haushaltsrechnung künftig kaum noch durch den Druck der Haushaltspläne beeinträchtigt und die Haushaltsrechnung kann dem Hessischen Landtag fristgerecht vorgelegt werden.

Die Landesregierung gibt dieser Regelung den Vorzug.

Der Vorschlag des Haushaltsausschusses, die Anlage I dem Landtag unabhängig von der Haushaltsrechnung vorzulegen, birgt die Gefahr in sich, daß der Zusammenhang und die Übersichtlichkeit gestört werden und Fehlerquellen auftreten können.

Die Landesregierung behält sich vor, gelegentlich der Beratung dieser Vorlage im Haushaltsausschuß auf die Ausführung des Rechnungshofs einzugehen.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1962

Der Hessische Ministerpräsident  
gez. Dr. Zinn

Der Hessische Minister der Finanzen  
gez. Dr. Conrad

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 63551, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden

# **Bemerkungen**

zur

**Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1960**

nebst

**Denkschrift über die Prüfungsergebnisse**

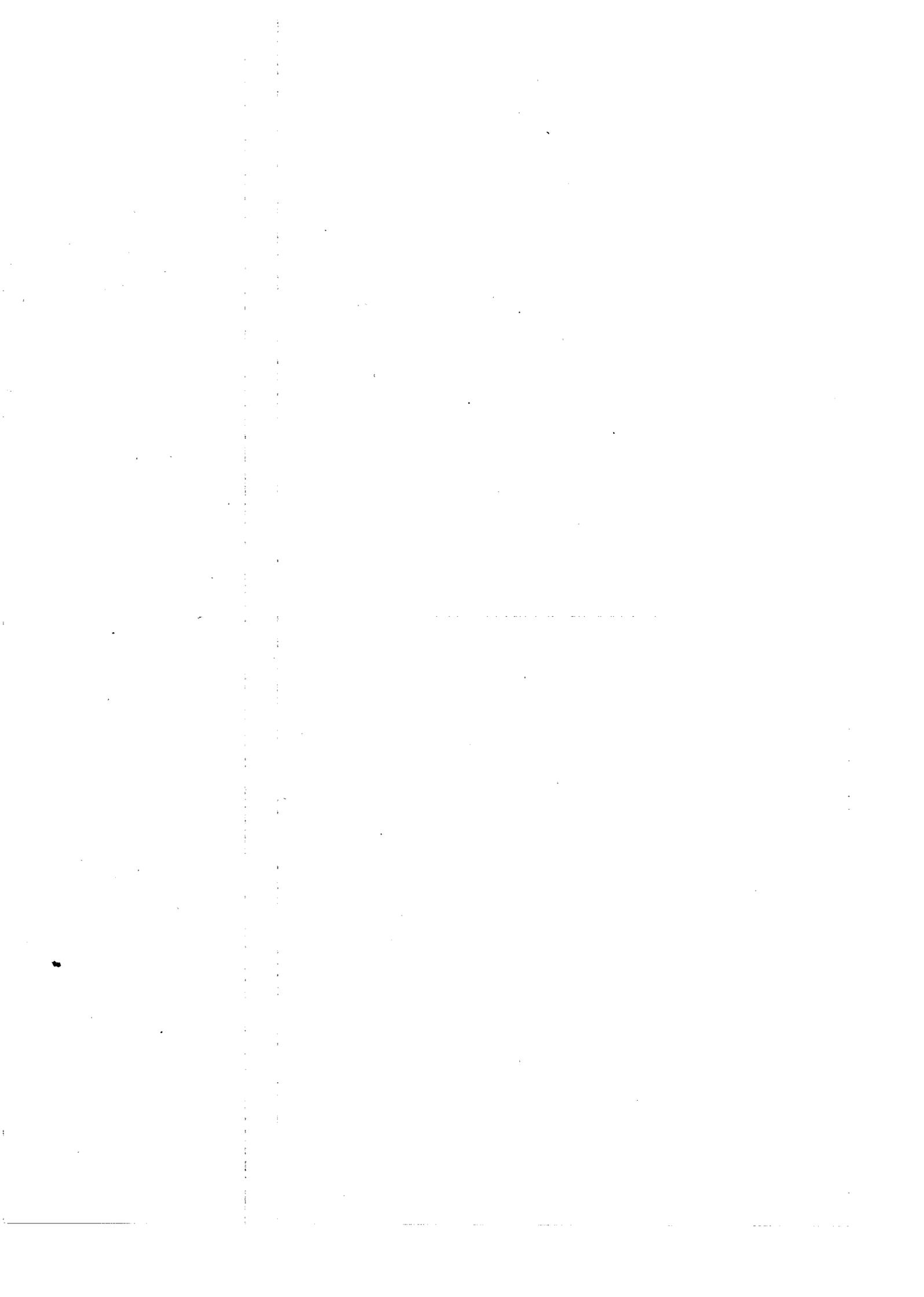


## ÜBERSICHT

über die Abkürzungen, die in den Bemerkungen und in der Denkschrift zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1960 verwendet werden

---

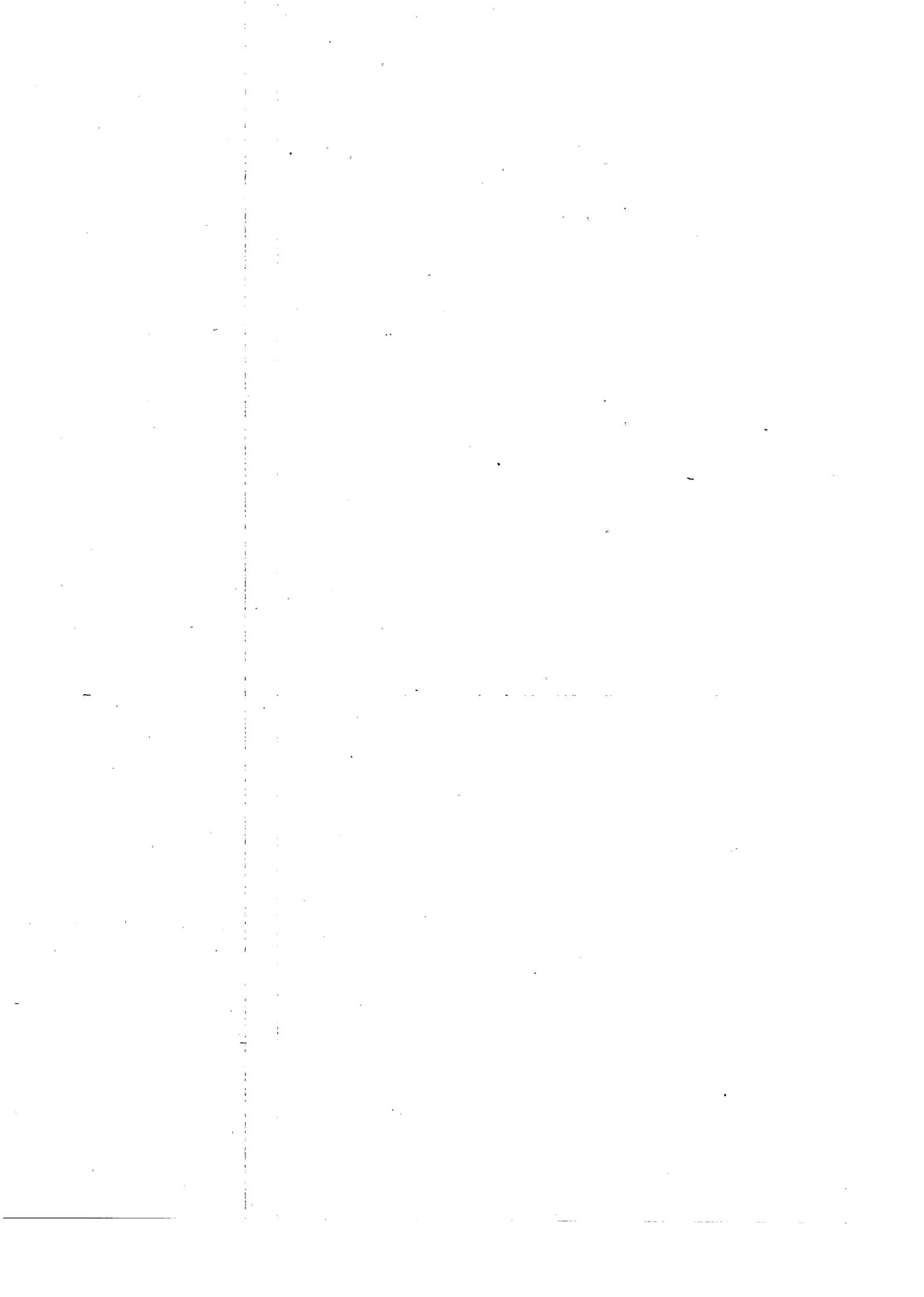
Bemerkungen 196..	Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Epl.	Einzelplan des Haushaltsplans des Landes Hessen
Denkschrift 196..	Denkschrift des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushaltsgesetz 1960	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1960 (Haushaltsgesetz 1960) vom 1. April 1960 (GVBl. S. 25)
Haushaltsgesetz 1961	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1961 (Haushaltsgesetz 1961) vom 19. Dez. 1960 (GVBl. S. 227)
Haushaltsgesetz 1962	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rj. 1962 (Haushaltsgesetz 1962) vom 15. Dez. 1961 (GVBl. S. 183)
Haushaltsplan 196..	Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rj. 196..
Haushaltsrechnung 196..	Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 196..
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap. 06 03	Einzelplan 06 Kapitel 03
Kj.	Kalenderjahr
Mio	Million(en)
Rechnungshof	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. Aug. 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Jan. 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Febr. 1929
StAnz.	Staats-Anzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
Tz.	Textzahl
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Jan. 1949



# Bemerkungen

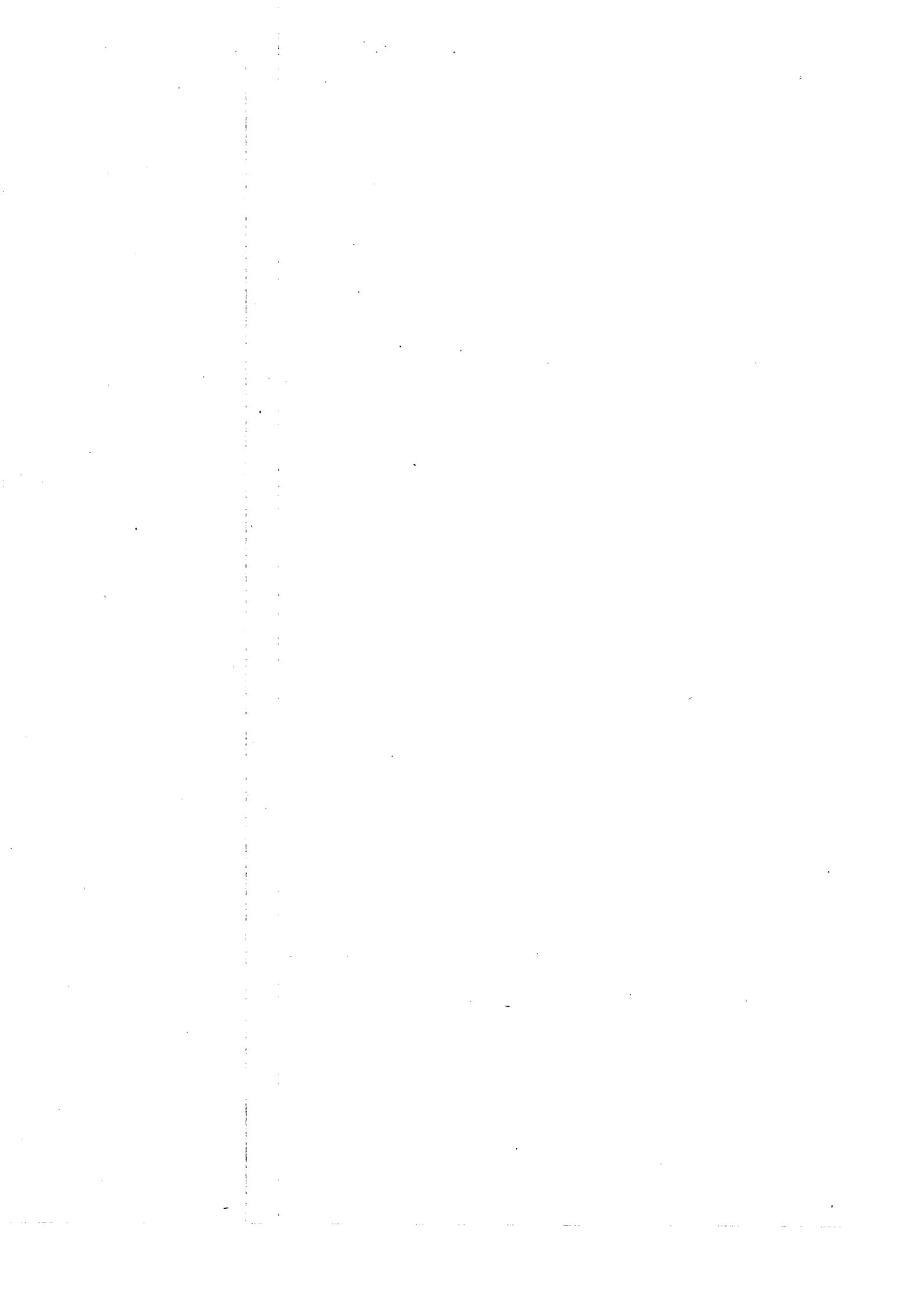
zur

Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1960



# INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1 bis 3	Einleitung .....	9
4 und 5	A. Über die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnungen 1958 und 1959 .....	10
6 bis 10	B. Allgemeine Angaben zur Haushaltsrechnung 1960 .....	10
	C. Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1960	
11 bis 13	I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO) .....	10
14	II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO) .....	11
15 und 16	III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO) .....	12
	D. Vorbehalte (§ 107 Abs. 4 RHO)	
17 und 18	I. Vorbehalte, die für das Rj. 1960 neu aufgestellt werden .....	12
19 und 20	II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden	14



## EINLEITUNG

1 Der Rechnungshof hatte die Prüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1960 im wesentlichen bis Anfang März 1962 abgeschlossen. Der frühere Abschluß zielt auf eine möglichst baldige Bereitstellung der Unterlagen für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag. Das Vorhaben wurde dadurch begünstigt, daß der während des neunmonatigen Rumpfrechnungsjahres 1960 entstandene Prüfungsstoff im allgemeinen nicht so umfangreich wie sonst war. Hierzu ist zu bemerken, daß der Rechnungshof auch dieses Mal von seinem Ermessen (§§ 93 und 94 RHO) Gebrauch gemacht hat, zu einem Teil die Prüfung von Rechnungen den Vorprüfungsbehörden zu überlassen und sie auch dem Umfang nach einzuschränken.

2 Die in Tz. 2 der Bemerkungen 1959 geäußerte Absicht, im nächsten Jahr mit den Bemerkungen (d. h. mit den vorliegenden Bemerkungen) einen Bericht im Sinne des § 107 Abs. 2 RHO für die Gje 1959 und 1960 zu verbinden, hat sich, da der Abschluß der Prüfung größerer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sich unerwartet lange

verzögert hat, nicht verwirklichen lassen. Ein Bericht dieser Art für die Gje 1959 bis 1961 soll in Verbindung mit den Bemerkungen 1961 erstattet werden.

Der Rechnungshof fügt gemäß § 107 Abs. 6 RHO seinen Bemerkungen 1960 die Denkschrift über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung von Rechnungen über Landeseinnahmen und -ausgaben für das Rechnungsjahr 1960 bei.

3 Bemerkungen und Denkschrift, die vom Kollegium des Rechnungshofs beschlossen worden sind, werden ergänzt durch die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Erklärungen des Präsidenten des Rechnungshofs darüber, daß er die durch Vermerke im Haushaltsplan 1960 ihm übertragene Prüfung der nachstehend bezeichneten Rechnungen für das Rj. 1960 vollzogen und das weiter Erforderliche veranlaßt hat:

Kap. 0201 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Zur Verfügung des Ministerpräsidenten zur Förderung des Informationswesens“;

Kap. 0303 Titel 300 mit der Zweckbestimmung „Für Zwecke des Verfassungsschutzes“.

## A. ÜBER DIE ENTLASTUNG DER LANDESREGIERUNG WEGEN DER HAUSHALTSRECHNUNGEN 1958 UND 1959

- 4 Der Landesregierung wurde wegen der Haushaltsrechnung 1958 durch Beschluß des Landtags vom 17. Nov. 1961 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 46 S. 1898) Entlastung erteilt; ausgenommen wurden hierbei die Angelegenheiten und Beträge, zu denen der Rechnungshof in den Bemerkungen 1958 einen Vorbehalt aufgestellt hat.
- 5 Die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1959 folgte bereits durch Beschluß des Landtags vom 22. Mai 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 55 S. 2264).

## B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1960

- 6 Das Haushaltsgesetz für das Rj. 1960, das den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dez. 1960 umfaßt, ist am 1. April 1960 beschlossen worden und an demselben Tag in Kraft getreten. Die Festlegung einer vorläufigen Haushaltsführung zu Beginn des Rj. 1960 war mithin nicht erforderlich.
- 7 Die Landesregierung hat die Haushaltsrechnung 1960 dem Landtag verhältnismäßig spät, nämlich mittels Vorlage vom 20. Febr. 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung I Nr. 1462) zugeleitet.
- Diese Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:

	DM
im ordentlichen Haushalt	
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß)	134081046,84
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1960	<u>95748076,30</u>
ergibt einen rechnermäßigen Überschuß von	<u><u>38332970,54</u></u>
im außerordentlichen Haushalt	
mit einem Überschuß der bewirkten Einnahmen über die bewirkten Ausgaben (kassenmäßiger Überschuß)	26401617,71
davon ab die verbliebenen Ausgabereste am Ende des Rj. 1960	<u>56522314,19</u>
ergibt einen rechnermäßigen Fehlbetrag von	<u><u>30120696,48</u></u>

- 8 Im Abschnitt 6 der Vorbemerkungen zur Haushaltsrechnung 1960 stellt die Landesregierung, einer Anregung des Rechnungshofs folgend, dar

das Rohergebnis der Haushaltswirtschaft;

die noch vor Abschluß der Kassenbücher durchgeführten Ausgleiche zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Haushalt, außerplanmäßigen Schuldentilgungen und Veränderungen der Rücklagen;

das daraus folgende endgültige Ergebnis der Haushaltsrechnung.

Diese Darstellungsweise erleichtert den Einblick in das Finanzgebaren des Landes und wird mehr als das bisherige Verfahren den Vorschriften der §§ 75, 77 und 78 RHO gerecht.

- 9 Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung

Wesentliche Druck- und Darstellungsfehler in der Haushaltsrechnung sind in der Anlage 3 zu diesen Bemerkungen bezeichnet. Sie beeinflussen nicht die Rechnungsergebnisse, weder bei Einzel- noch bei Gesamtbeträgen.

- 10 Nachweis der Bestände

Die Ergebnisse der Haushaltsrechnung stimmen mit den Ergebnissen der durch die Staatshauptkasse Hessen geführten Bücher und Bestandsausweise überein.

## C. BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSRECHNUNG 1960

### I. Allgemeine Bemerkungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO)

- 11 Die in der Haushaltsrechnung 1960 nachgewiesenen Beträge an Haushaltseinnahmen und -ausgaben stimmen mit den Ergebnissen der Einzelrechnungen überein, die durch den Rechnungshof oder die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und Vorprüfungsstellen der Landesverwaltung bestimmungsgemäß geprüft worden sind. Das gilt nicht für den Nach-

weis einer Haushaltseinnahme im Betrage von 127,30 DM. Sie ist in der Einzelrechnung einer Staatskasse richtig bei Kap. 0816 Titel 94, in der Zentralrechnung jedoch unrichtig bei Kap. 0816 Titel 3a ausgewiesen und dadurch in die Hauptrechnung und in die Haushaltsrechnung ebenfalls unrichtig übernommen worden. Der erst bei der Vorprüfung entdeckte Fehler kann auf sich beruhen, da es sich um eine Einnahme und überdies um einen verhältnismäßig niedrigen Betrag han-

delt, dessen Nachweis an unrichtiger Stelle keine unmittelbare Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft in folgenden Rechnungsjahren hat.

12 Die Rechnungsprüfung hat keine Haushaltseinnahmen oder -ausgaben festgestellt, die in der Haushaltsrechnung 1960 ausgewiesen sind, ohne ordnungsmäßig belegt zu sein.

13 Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs im Rj. 1960 ist gemäß § 88 Abs. 4 RHO vom Präsidenten des Rechnungshofs, die richtige Übernahme ihrer Ergebnisse in den Abschnitt Epl. 11 der Haushaltsrechnung 1960 ist vom Rechnungshof geprüft worden. Der Präsident des Rechnungshofs hat die den Rechnungshof betreffende Rechnung mit Vorlage vom 29. Nov. 1961 (Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 1390) dem Landtag mit der Bitte um Prüfung und Entlastung vorgelegt. Diese wurde in der Sitzung des Landtags am 22. Mai 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 55 S. 2264) erteilt.

#### 14 II. Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan und Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Durchführungsbestimmungen (§ 107 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

##### 1. Zur Haushaltsführung im Rumpfrechnungsjahr 1960

Von der in § 12 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1960 dem Finanzminister erteilten Ermächtigung, für den Fall eines unabweisbaren Bedürfnisses Mehrausgaben in Höhe von Einsparungen an anderer Stelle zu gestatten, sofern der jeweils im Haushaltsplan für zwölf Monate veranschlagte Betrag nicht überschritten wird, ist häufig Gebrauch gemacht worden. Dies ergibt sich aus Vermerken in Spalte 7 der Einzelplanrechnungen. In keinem der Vermerke ist aber dargetan, daß und durch welchen Erlaß der Finanzminister die Mehrausgabe zugelassen hat. Es erscheint hiernach möglich, daß — abgesehen von den Fällen allgemeiner Zulassung durch den Erlaß des Finanzministers vom 21. April 1960, Abschnitt III — nicht immer die notwendige Zustimmung des Finanzministers zu Mehrausgaben vorgelegen hat. Es ist auf jeden Fall zu beanstanden, daß der Rechnungshof nicht von allen nach § 12 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes gegebenen Einwilligungen des Finanzministers benachrichtigt worden ist und daß auch in die erwähnten Vermerke in Spalte 7 der Einzelplanrechnungen kein Hinweis auf die erteilte Zustimmung aufgenommen wurde.

##### 2. Über unrichtige oder mangelhafte Angaben in Vermerken, die den Ausgleich oder die Deckung von Mehrausgaben betreffen.

Die Mehrausgaben bei Kap. 0412 Titel 301 und 675 sollen nach den Vermerken durch

Einsparung (Wenigerausgabe) bei Kap. 0412 Titel 300 gedeckt sein. Diese Angaben treffen aber nicht zu, weil Titel 300 mit einer Mehrausgabe abschließt. In anderen Fällen (z. B. Kap. 0303 Titel 104a, Kap. 0310 Titel 104a und 104b, Kap. 0433 Titel 104b, Kap. 0615 Titel 104a, Kap. 0831 Titel 104b, Kap. 0838 Titel 104a und 104b, Kap. 0839 Titel 104a, Kap. 0925 Titel 104a, Kap. 0952 Titel 104b, Kap. 0953 Titel 104a und 104b, Kap. 1201 Titel 103 und 104b) sind Mehrausgaben für Dienstbezüge nichtbeamteter Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter unter Hinweis auf Einsparungen (Wenigerausgaben) bei den Ansätzen für Dienstbezüge von Beamten oder nichtbeamteten Hilfskräften als gedeckt bezeichnet, ohne daß auch zum Ausdruck gebracht wird, daß die Einsparungen durch zeitweiliges Offenstehen von Planstellen (Titel 101) und Hilfsbeamtenstellen (Titel 103) erzielt worden sind. Es ist somit nicht dargetan, daß die einschränkende Vorschrift des Abschnitts I der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1960 eingehalten worden ist. Da zu diesen Mehrausgaben auch nicht angegeben ist, daß sie durch allgemeine Erhöhung der Bezüge auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften bedingt sind, kommt eine allgemeine Zulassung der Überschreitungen durch den Erlaß des Finanzministers vom 21. April 1960 (Abschnitt III Abs. 3) nicht in Betracht.

##### 3. Zur Entwicklung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben; mangelhafte Angaben über derartige Ausgaben.

Überplanmäßige Ausgaben des ordentlichen Haushalts 1960 sind bei rd. 580 Haushaltsstellen ausgewiesen. Die Zahl der außerplanmäßigen Ausgaben und der Vorgriffe auf Ausgabemittel für das Rj. 1961 ist auffällig gering.

Die Haushaltsrechnung 1960 weist in ihrem Abschnitt „Gesamtrechnung“, in den Rechnungen für die Einzelpläne und in der Anlage I überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Haushaltsvorgriffe von zusammen rd. 212,6 Mio DM aus. Sie erläutert die Berechnung dieses erheblichen Gesamtbetrags an Hand anderer Unterlagen auch in Abschnitt 9 der Vorbemerkung. Die erwähnte Summe erreicht rd. 12 v. H. der im ordentlichen Haushalt bewilligten Ausgaben von rd. 1.800 Mio DM. Die weitaus meisten der überplanmäßigen Ausgaben lauten auf verhältnismäßig niedrige Einzelbeträge. Hingegen handelt es sich bei den außerplanmäßigen Ausgaben und den Haushaltsvorgriffen überwiegend um bedeutsame Beträge. Diese Mehrausgaben sind größtenteils zwangsläufig infolge gesetzlicher oder vertraglicher Ver-

pflichtungen oder für den sozialen Wohnungsbau entstanden. Läßt man die Summe dieser weitgehend zwangsläufigen Mehrausgaben außer Betracht, dann machen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffe kaum mehr als ein halbes Vomhundert der im ordentlichen Haushalt verfügbaren Ausgabemittel von 1.800 Mio DM aus.

Der Minister der Finanzen hat den ausgewiesenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und den Haushaltsvorgriffen im Sinne von § 33 Abs. 1 RHO in der Regel frühzeitig zugestimmt. Das trifft jedoch in einigen Fällen nicht zu, was daraus zu entnehmen ist, daß die in der Begründung der betreffenden Ausgaben (Spalte 4 der Anlage I) erwähnten Zustimmungserlasse erst längere Zeit nach Ablauf des Rj. 1960 ergangen sind (Beispiele: Kap. 04 01 Titel 201, Kap. 04 10 Titel 403, Kap. 04 12 Titel 204, 311 und 420, Kap. 04 16 Titel 322 und 630, Kap. 04 20 Titel 203, 204 und 300, Kap. 04 30 Titel 301, Kap. 04 52 Titel 200, 201 und 206, Kap. 04 53 Titel 115, 603, apl. 605). Eine derart verspätete Erteilung der Zustimmung des Finanzministers steht nicht mit § 33 RHO im Einklang.

4. Nachträgliche Genehmigung der im Rj. 1960 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushaltsvorgriffe.

Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags mit der Maßgabe vorgeschrieben, daß die Genehmigung vor Ablauf des nächsten Rechnungsjahres erteilt sein muß (Art. 143 Abs. 2 HV). Die Unterlagen für die Beschlußfassung des Landtags über die im Rj. 1960 entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Haushalts-

vorgriffe sind dem Landtag erst nach dem Ende des Rj. 1961 zugeleitet worden, so daß es ihm nicht möglich war, die von der Verfassung festgelegte Frist einzuhalten. Er hat die nachträgliche Genehmigung durch Beschluß vom 22. Mai 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 55 S. 2264) erteilt. Gleichzeitig hat er einem Vorschlag seines Haushaltsausschusses entsprechend die Landesregierung ersucht, künftig unabhängig von der Vorlage der Haushaltsrechnung dem Landtag die Aufstellung über die überplanmäßigen Haushaltsausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Anlage I der Haushaltsrechnung) jeweils so rechtzeitig vorzulegen, daß sie entsprechend den Bestimmungen der Verfassung in dem darauffolgenden Haushaltsjahr genehmigt werden können.

### III. Bemerkungen über Beträge, die in der Haushaltsrechnung nicht oder zu Unrecht als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachgewiesen sind (§ 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO)

15 Es sind in einigen Fällen Beträge wegen Titel- oder Jahrgangsverwechslung an unrichtiger Stelle gebucht oder sonstwie falsch nachgewiesen worden. Diese Beträge sind in den Spalten 6 und 7 der als Anlage 4 beigefügten Übersicht dargestellt. Sie betragen zusammen 8.367,95 DM und wären bei richtiger Buchung oder Behandlung zusätzlich als über- oder außerplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen. Diese über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind vom Landtag nachträglich zu genehmigen. Bedenken hiergegen bestehen nach Ansicht des Rechnungshofs nicht.

16 Die in Spalte 8 der gleichen Übersicht nachgewiesenen Beträge von zusammen 6.797,90 DM sind als über- oder außerplanmäßige Ausgaben behandelt worden, obwohl es dessen nicht bedurft hätte.

## D. VORBEHALTE (§ 107 ABS. 4 RHO)

### I. Vorbehalte, die für das Rj. 1960 neu aufgestellt werden

- 17 Der Rechnungshof kann gemäß § 107 Abs. 4 RHO einen Vorbehalt aufstellen, wenn über eine einzelne Frage oder einen Rechnungsabschnitt eine endgültige Entscheidung noch nicht vorliegt. Vorbehalte haben zur Folge, daß die vom Landtag der Landesregierung erteilte verfassungsrechtliche Entlastung für die Haushaltsführung in einem Rechnungsjahr sich nicht auf die in den Vorbehalten erfaßten Angelegenheiten und Beträge erstreckt. Das gilt nur dann nicht, wenn der Landtag etwas anderes beschließt (§ 108 Abs. 2 RHO).

18 Der Rechnungshof stellt für das Rj. 1960 neu auf:

die folgenden allgemeinen Vorbehalte

wegen der Ausgaben im Rj. 1960, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die im Sinne von § 64a RHO während des Rj. 1960 Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind und deren bestimmungsgemäße Verwendung der Rechnungshof noch nicht geprüft hat;

die folgenden Einzelvorbehalte, weil es bisher noch nicht möglich war, das Prüfungsverfahren wegen der darin bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben abzuschließen oder über die Prüfungsergebnisse endgültig zu entscheiden:

1. Rj. 1960 Kap. 03' 18 Minister des Innern/ Munitionsbeseitigung
2. Rj. 1960 Kap. 04 30 und Beilage IV Titel 600 Minister für Erziehung und Volksbildung/Sonstige Einnahmen und Ausgaben im Abschnitt Wissenschaft/Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt/Main
3. Rj. 1960 Kap. 04 53 alle Titel außer den Titeln 101 bis 115 Minister für Erziehung und Volksbildung/Volksschulen, soweit die Mittel vom Regierungspräsidenten Wiesbaden bewirtschaftet wurden
4. Rj. 1960 Kap. 04 55 alle Titel außer den Titeln 101 bis 115 Minister für Erziehung und Volksbildung/Höhere Schulen, soweit die Mittel vom Regierungspräsidenten Wiesbaden bewirtschaftet wurden
5. Rj. 1960 Kap. 04 57 alle Titel außer den Titeln 101 bis 115 Minister für Erziehung und Volksbildung/Berufsfach- und Fachschulen, soweit die Mittel vom Regierungspräsidenten Wiesbaden bewirtschaftet wurden
6. Rj. 1960 Kap. 04 58 alle Titel außer den Titeln 101 bis 115 Minister für Erziehung und Volksbildung/Ingenieurschulen/Polytechnikum Friedberg
7. Rj. 1960 Kap. 05 04 Titel 300 und 310 Minister der Justiz/Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften/ Beisitzerentschädigungen, Verfahrensauslagen in Rechtssachen — nur bezüglich der Landgerichtsbezirke Kassel und Wiesbaden —
8. Rj. 1960 Kap. 07 01 alle Titel und Kap. 07 02 alle Titel (außer 602/2 und 961) Minister für Wirtschaft und Verkehr/Ministerium/Allgemeine Bewilligungen (bezüglich der Rechnung der Staatshauptkasse Hessen)
9. Rj. 1960 Kap. 07 02 Titel 602 und 961 Minister für Wirtschaft und Verkehr/Allgemeine Bewilligungen/Förderung der Wirtschaft/Kosten für die Erstellung eines Kartenwerks für die Kanalisierung der Lahn
10. Rj. 1960 Kap. 07 26 alle Titel Minister für Wirtschaft und Verkehr/Grundstücke und Fähren an Wasserstraßen/Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Würzburg
11. Rj. 1960 Kap. 07 27 alle Titel und Kap. A 07 27 Titel 950 Minister für Wirtschaft und Verkehr/Straßenbauverwaltung/Einnahmen und Ausgaben (außer Personalausgaben) nach den Rechnungen der Staatskassen Arolsen, Bad Hersfeld, Darmstadt, Dillenburg, Eschwege, Frankfurt/Main, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Wiesbaden
12. Rj. 1960 Kap. 08 15 Titel 600 Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen/Akademie der Arbeit/Zuschuß des Landes
13. Rj. 1960 Kap. 09 51 alle Titel, jedoch ohne die Titel 100 bis 199 Minister für Landwirtschaft und Forsten/Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter/Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der hessischen Forstämter Affoldern, Altenlotheim, Vöhl, Altmorschen, Eiterhagen, Spangenberg und Neuenstein
14. Rj. 1960 Kap. 09 54 Titel 25 Minister für Landwirtschaft und Forsten/Hessische Staatsdarren in Gammelsbach und Wolfgang/Einnahmen aus Überschüssen aus den Betrieben der selbstbewirtschafteten Staatsdarren in Gammelsbach und Wolfgang
15. Rj. 1960 Kap. 09 55 alle Titel, jedoch ohne die Titel 100 bis 199 Minister für Landwirtschaft und Forsten/Gemeinschaftliche Einnahmen und Ausgaben der in den Kap. 51 bis 53 aufgeführten Behörden/Haushaltseinnahmen und -ausgaben (ohne Personalausgaben) der hessischen Forstämter Affoldern, Altenlotheim, Vöhl, Altmorschen, Eiterhagen, Spangenberg und Neuenstein
16. Rj. 1960 Kap. 14 03 alle Titel Versorgung und Ruhegelder/Zivilversorgung
17. Rj. 1960 Kap. 14 05 alle Titel Versorgung und Ruhegelder/Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
18. Rj. 1960 Beilage IIa zu Epl. 04 Titel 101 bis 156 Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main Personalausgaben
19. Rj. 1960 Kap. 17 04 Titel 535 Allgemeine Finanzverwaltung/Allgemeine Landesvermögensverwaltung/Darlehen an die Deutsche Lufthansa AG
20. Rj. 1960 Kap. 17 16 Titel 652 c Allgemeine Finanzverwaltung/Sonstige Einnahmen und Ausgaben/Zuwendungen aus dem Reingewinn des Zahlenlottos .../Sonderverfügungsrechte der Landesregierung
21. Einzelpläne 06, 17 und A 17 und alle sonstigen in Betracht kommenden Einzelpläne — Haushalt des Ministers der Finanzen, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung usf. — für sämtliche Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs im Rj. 1960 bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses

## II. Früher aufgestellte Vorbehalte, die aufrechterhalten oder aufgehoben werden

19 Die Prüfungsverfahren, derentwegen die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen 1959 dargestellten Vorbehalte veranlaßt waren, konnten vom Rechnungshof inzwischen noch nicht abgeschlossen werden. Diese Vorbehalte bleiben daher aufrechterhalten, nämlich

die folgenden allgemeinen Vorbehalte:

wegen der Ausgaben in den Rjn. 1956 bis 1959, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr durch Titelbücher oder in anderer Weise Rechnung zu legen ist;

wegen der Haushaltsmittel, die in denselben Rechnungsjahren Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO);

die folgenden Einzelvorbehalte:

1. Rj. 1959 Kap. 04 15 und Beilage IIa Minister für Erziehung und Volksbildung/Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main, außer den Titeln 101 bis 156; siehe Abschnitt D I Nr. 1 der Bemerkungen 1959
2. Rj. 1959 Kap. 04 32 Titel 204 und 205 Minister für Erziehung und Volksbildung/Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten/Unterhaltung der Gebäude, kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten . . . ; siehe Abschnitt D I Nr. 4 der Bemerkungen 1959
3. Rj. 1959 Kap. 07 02 Titel 960 Minister für Wirtschaft und Verkehr/Allgemeine Bewilligungen/Beteiligung an den Kosten für die Aufstellung eines Entwurfs zur Kanalisierung der Lahn von der Mündung bis Wetzlar; siehe Abschnitt D I Nr. 6 der Bemerkungen 1959
4. Rj. 1959 Kap. 07 02 Titel apl. 961 Minister für Wirtschaft und Verkehr/Allgemeine Bewilligungen/Zuschuß zur Ausbaggerung des Ginsheimer Altrheins; siehe Abschnitt D I Nr. 7 der Bemerkungen 1959
5. Rj. 1959 Kap. 07 26 alle Titel Minister für Wirtschaft und Verkehr/Grundstücke und

Fähren an Wasserstraßen/Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Amtskassen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Würzburg; siehe Abschnitt D I Nr. 8 der Bemerkungen 1959

6. Rj. 1959 Epl. 16 Wiedergutmachung; siehe Abschnitt D I Nr. 10 der Bemerkungen 1959
7. Rj. 1959 Kap. 17 16 Titel 652 Allgemeine Finanzverwaltung/Sonstige Einnahmen und Ausgaben/Förderung kultureller und sozialer Einrichtungen aus dem Reingewinn des Zahlenlottos . . . ; siehe Abschnitt D I Nr. 11 der Bemerkungen 1959
8. Wegen der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen das Land unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder für die es die Gewähr trägt, für alle Geschäftsjahre, für die die Prüfung noch aussteht oder über die noch nicht berichtet werden konnte; der Vorbehalt ist aufgestellt, weil der Rechnungshof entsprechend der bisherigen Übung über diese Unternehmen einen Bericht nach § 107 Abs. 2 RHO im allgemeinen nur alle zwei oder drei Jahre erstattet; siehe Abschnitt D I Nr. 13 der Bemerkungen 1959
9. Rj. 1956 Kap. 16 01, 16 03 und 16 04 Wiedergutmachung; siehe Abschnitt D II Nr. 7 der Bemerkungen 1959
10. Rje 1955 bis 1959 Epl. 06, 17 und A 17 und alle anderen in Betracht kommenden Einzelpläne Haushalt des Ministers der Finanzen, ordentlicher und außerordentlicher Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für sämtliche Vorgänge des Liegenschaftsverkehrs bis zur Aufstellung des nach § 56 RWB zu führenden Landesgrundbesitzverzeichnisses; siehe die Sammelbemerkung 5 im Abschnitt C II der Bemerkungen 1956 und die Abschnitte D I Nr. 12 und D II Nr. 8 der Bemerkungen 1959.
- 20 Die anderen in den Bemerkungen 1959 aufgeführten Vorbehalte oder Teile davon sind inzwischen erledigt oder in andere Vorbehalte einbezogen worden. Sie werden daher aufgehoben.

Darmstadt, den 29. Mai 1962

### RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll

Dr. Bausch

Dr. Esche

Giesen

Bangel

**Anlage I zu den Bemerkungen 1960****Abschrift**

Der Präsident  
des Rechnungshofs  
des Landes Hessen  
**Pr 3350/60**

Darmstadt, den 24. April 1962

**Erklärung**  
**als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Haushaltsplan für das Rj. 1960 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung der Staatshauptkasse Hessen über Ausgaben bei

Kap. 02 01 — 300 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für die Förderung des Informationswesens —.

Der Prüfungsschriftwechsel ist noch im Gange.

Für das Rj. 1959 konnte das Prüfungsverfahren mittlerweile abgeschlossen werden.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt  
gez. Unterschrift  
Kanzleivorsteher

**Anlage 2 zu den Bemerkungen 1960****Abschrift**

Der Präsident  
des Rechnungshofs  
des Landes Hessen  
**Pr 3405/60**

Darmstadt, den 3. Mai 1962

**Erklärung****als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die nachstehend aufgeführte Jahresrechnung, die nach dem Landeshaushaltsplan für das Rj. 1960 nur meiner Prüfung unterliegt, geprüft (§ 89 RHO):

Rechnung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Wiesbaden über die Ausgaben bei Kap. 03 03 Titel 300 — Für Zwecke des Verfassungsschutzes —.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

gez. Dr. Boll

Beglaubigt  
gez. Unterschrift  
Kanzleivorsteher

## Anlage 3 zu den Bemerkungen 1960

Nachweis über Druck- und Darstellungsfehler,  
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1960 zu behandeln sind

Haushaltsstelle oder dergleichen		Die unrichtigen Angaben stehen		Die unrichtigen Sach- oder Betragsangaben lauten	Die richtigen Sach- oder Betragsangaben haben dagegen zu lauten
Kapitel	Titel (Unterteil)	auf Seite	in Spalte		
1		2		3	4
03 01 03 02	Übersicht	03/49	10 Zeile Rech- nungs- ergebnis	3 326 749,47 DM	3 326 849,47 DM
03 43 03 44	Übersicht	03/50	4 Zeile 03/43  Zeile Rech- nungs- ergebnis	5 266 733,63 DM  5 266 733,63 DM	5 266 993,63 DM  5 266 993,63 DM
Epl. 03	Übersicht	03/53	10 Zeile Rech- nungs- ergebnis	40 632 871,75 DM	4 632 871,75 DM
04 13	104 b	04/20	3	1 391 725,— DM	1 398 525,— DM
04 14 (Summe)	—	04/27	5	352 719,88 DM 975 113,41 DM	+ 352 719,88 DM + 975 113,41 DM
05 05	104 b	05/ 9	5	— 14 562,50 DM	— 15 562,50 DM
05 05	400 und 401	05/11	7	bei Titel 400 statt bei Titel 401	bei Titel 401 statt bei Titel 400
05 03	Zusammen- stellung	05/12	3 4	279 000,— DM — 279 000,— DM	27 900,— DM — 27 900,— DM
05 04	Übersicht	05/12	4	27 452 302,83 DM	27 451 302,83 DM
Epl. 08	(Anlage)	08/44	lfd. Nr. 2 Sp. 6	Darlehnsforderungen, Bestand am Schluß des Rj. 1960... 613 757,06 DM Summe: 633 090,68 DM	Darlehnsforderungen:  594 423,44 DM <u>Summe: 613 757,06 DM</u>
13 52 (Summe)	—	13/ 7	6	5 676 240,20 DM	5 676 140,20 DM
16 01	66 b und c	16/ 3	7	Zu Titel 66 c. Weniger...	Zu Titel 66 b. Weniger... (Der Vermerk müßte eine Zeile höher stehen.)
17 11	963	17/17	7	07 02—654 07 02—655	07 02—954 07 02—955
03 28	200	Anl. I/9	4	Zust. MdF v. 30.1.60...	Zust. MdF v. 30.1.61...
05 05	219	Anl. I/27	4	Unvorhersehbare und unab- weisbare Mehrausgabe insbeson- dere infolge der Eignungsprü- fungen von Bewerbern für den Strafvollzugs-Aufsichtsdienst .... Zust. MdF v. 24.11.60 — H 1105/05-III/43 —	Unvorhersehbare Rechtsan- waltskosten des Landes Hessen in zwei Prozessen, die von frü- heren Strafgefangenen geführt wurden, um Schadenersatz we- gen angeblicher unsachgemäßer ärztlicher Behandlung zu er- langen. Die Mehrausgaben sind unabweisbar und werden, da die Klagen kostenpflichtig abge- wiesen wurden, .... zu einer Einnahme bei Kap. 05 05 Titel 69 führen. Zust. MdF v. 6.9.60 — H 1105/05-III/43 —
Anl. V	—	Anl. V	2 bei lfd. Nr. 1	Alte Hessische und Preußische Schulden	Alte Hessische Schulden

## Anlage 4 zu den Bemerkungen 1960

Nachweis über Titel- und Jahrgangsverwechslungen,  
die in den Bemerkungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen  
für das Rechnungsjahr 1960 gemäß § 107 Abs. 1 Nr. 3 RHO zu behandeln sind

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben  DM		Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
			a) ist unrichtig nachgewiesen bei b) war richtig nachzuweisen bei			als über- oder außerplan- mäßige Ausgaben zusätzlich nachzuweisen gewesen DM	die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM   um ... DM höher   niedriger nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist	
			Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.		DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	
— Abschnitt 1: Titelverwechslungen —								
1	a) 713,48	a) 03 12	8	—	—	—	—	
		b) 17 04	69a	—	—	—	—	
2	a) 1045,34	a) 03 12	69	—	—	—	—	
		b) 03 12	3	—	—	—	—	
3	a) 767,83	a) 03 12	69	—	—	—	—	
		b) 03 12	203 (rot)	—	—	—	—	
4	b) 1358,68	a) 03 12	208	—	—	—	1358,68	
		b) 03 12	850	—	—	— <sup>1)</sup>	—	
5	a) 821,15	a) 03 12	218 (rot)	—	—	681,25	—	
		b) 03 12	3	—	—	—	—	
6	b) 646,55	a) 03 12	299	—	—	—	639,22	
		b) 03 12	208	—	—	646,55	—	
7	b) 915,33	a) 05 04	200	—	—	—	—	
		b) 05 04	201	—	—	—	—	
8	b) 7984,30	a) 05 04	200	—	—	—	—	
		b) 05 04	871	—	7984,30 <sup>2)</sup>	—	—	
9	b) 3000,—	a) 05 04	204	—	—	—	3000,—	
		b) 05 04	205	—	— <sup>3)</sup>	—	—	
10	b) 2744,15	a) 05 04	871	—	—2744,15 <sup>2)</sup>	—	—	
		b) 05 04	200	—	—	—	—	
11	b) 1800,—	a) 06 03	200	—	—	—	1800,—	
		b) 06 10	200	—	—	1800,—	—	
zu übertragen:					5240,15	3127,80	6797,90	

<sup>1)</sup> Auch die zusätzlich hervortretende Mehrausgabe von 1358,68 DM dürfte im Sinne des Vermerks in der Einzelplanrechnung als gedeckt zu betrachten sein.

<sup>2)</sup> Die nachträglich ermittelte Mehrausgabe von zusammen 5240,15 DM hätte bei früherem Bekanntwerden gemäß § 12 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1960 wahrscheinlich als gedeckt behandelt werden können.

<sup>3)</sup> Auch die zusätzlich hervortretende Mehrausgabe von 3000,— DM dürfte im Sinne des Vermerks in der Einzelplanrechnung als gedeckt zu betrachten sein.

## Anlage 4, Blatt 2

Lfd. Nr.	Betrag der unrichtig nachgewiesenen a) Einnahmen b) Ausgaben  DM	Der Betrag in Spalte 2			Bei richtiger Buchung der Beträge in Spalte 2 wären		
		Kapitel	Titel (Unterteil)	Rj.	als über- oder außerplan- mäßige Ausgaben zusätzlich nachzuweisen gewesen  DM	die über- oder außer- planmäßigen Ausgaben um ... DM   um ... DM höher   niedriger nachzuweisen gewesen, als es in der Haushaltsrechnung geschehen ist	
						DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
— noch Abschnitt 1: Titelverwechslungen —							
				Übertrag:	5240,15	3127,80	6797,90
12	a) 3997,05	a) 06 04	3	—	—	—	—
		b) 06 04	219	—	—	—	—
			(rot)				
13	a) 11842,25	a) 06 04	8	—	—	—	—
		b) 06 04	3	—	—	—	—
				Summe:	5240,15	3127,80	6797,90
— Abschnitt 2: Jahrgangsverwechslungen —							
14	b) 2654,12	a) 06 07	300	1960	—	—	—
		b) 06 07	300	1959	—	—	—
15	b) 5557,—	a) 06 11	400a	1960	—	—	—
		b) 06 11	400a	1959	—	—	—
16	b) 1582,51	a) 06 11	400b	1960	—	—	—
		b) 06 11	400b	1959	—	—	—
				Summe:	—	—	—
— Abschnitt 3: Andere unrichtige Nachweise —							
17	a) 127,30	a) 08 16	3a	—	—	—	—
		b) 08 16	94	—	—	—	—
				Summe:	—	—	—
				Dazu: Summe Abschnitt 2:	—	—	—
				Summe Abschnitt 1:	5240,15	3127,80	6797,90
				Gesamtbeträge:	5240,15	3127,80	6797,90
					8367,95 DM		



**R E C H N U N G S H O F D E S L A N D E S H E S S E N**

**Denkschrift**

**über die Ergebnisse**

**der Prüfung der Rechnungen des Landes Hessen**

**für das Rechnungsjahr 1960**

**zugleich**

**Tätigkeitsbericht**

**für die Zeit**

**vom Juli 1961 bis Ende April 1962**



# INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
1	Einleitung .....	27
 <b>A. Allgemeiner Teil</b>		
2 bis 5	I. Das Fehlen einer überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung im kommunalen Bereich .....	29
6	II. Verwendung von Buchungsautomaten durch die Staatshauptkasse Hessen .....	29
7 und 8	III. Beginn einer Neuordnung des Haushaltswesens .....	29
	IV. Prüfung der Personalausgaben	
9	1. Abschluß der Prüfung der nach dem Hess. Besoldungsgesetz (HBesG) vom 21. Dezember 1957 festgesetzten Besoldungsdienstalter .....	29
10 und 11	2. Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HBesG) .....	30
12	3. Beseitigung von Härten bei der Anwendung des HBesG .....	30
13 und 14	4. Überzahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen .....	30
15	5. Aufhebung der kleinen Besoldungsstellen .....	31
16 und 17	6. Beschäftigung von Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst ...	31
18 und 19	7. Vorschriften über Festsetzung, Auszahlung und rechnungsmäßigen Nachweis von Vergütungen und Löhnen .....	31
20 bis 24	V. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes .....	31
 <b>B. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den ordentlichen Haushalt betreffen</b>		
I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl. 03 —		
25 bis 34	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) .....	37
35	2. Verwaltungsgerichte (Kap. 11) .....	38
36 und 37	3. Regierungspräsidenten (Kap. 12) .....	39
38 bis 40	4. Bereitschaftspolizei (Kap. 25) .....	39
41 bis 43	5. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29) .....	40
44 bis 47	6. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43) .....	41
48 bis 50	7. Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44) .....	41
II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —		
51	1. Nebentätigkeit der Hochschullehrer u. a. (Kap. 10 bis 15, 37 und 58)	42
52	2. Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12) .....	42
53	3. Universitäten und Hochschulen gemeinsam (Kap. 16) .....	42
54 bis 56	4. Pädagogische Institute in Darmstadt und Weilburg (Kap. 20) .....	43
57	5. Zuschuß zur Bibliotheksschule in Frankfurt/Main (Kap. 27 Titel 600)	43
58 bis 62	6. Erziehungsbeihilfen für hessische Studierende an den Pädagogischen Instituten (Kap. 30 Titel 301) .....	44
63 bis 66	7. Paul-Ehrlich-Institut und Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (Kap. 30 Titel 600) .....	45

Tz.		Seite
67 und 68	8. Freies Deutsches Hochstift — Frankfurter Goethemuseum (Kap. 30 Titel 605) .....	45
69 bis 72	9. Staatstheater Kassel (Kap. 43) .....	46
73 bis 75	10. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602) .....	46
76	11. Berufsschulen (Kap. 56) .....	47
77 bis 81	12. Ingenieurschulen (Kap. 58) .....	47
82	13. Staatliche Zeichenakademie Hanau (Kap. 61) .....	48
83	14. Hessische Landeszentrale für Heimatdienst (Kap. 68) .....	48
III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl. 05 —		
84 bis 98	1. Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04) .....	48
99 bis 106	2. Vollzugsanstalten (Kap. 05) .....	51
IV. Haushalt des Ministers der Finanzen — Epl. 06 —		
107 bis 111	Kataster- und Vermessungsverwaltung (Kap. 07) .....	52
V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —		
112 bis 122	1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02) .....	53
123 bis 132	2. Straßenbauverwaltung (Kap. 27) .....	56
VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —		
133	1. Ministerium (Kap. 01) .....	58
134 und 135	2. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10) .....	58
136 bis 140	3. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12) .....	59
141 und 142	4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14) .....	60
143 bis 145	5. Gewerbeaufsicht (Kap. 16) .....	60
146 bis 152	6. Technische Überwachung (Kap. 17) .....	61
153 bis 158	7. Dienststellen der Kriegsofopferversorgung (Kap. 18) .....	63
159 und 160	8. Maßnahmen für das Gesundheitswesen; Veterinärverwaltung Haushaltsansätze für besondere Verfügungsmittel (Kap. 30 Titel 300 und Kap. 37 Titel 312) .....	64
161 bis 163	9. Hessen-Jugendplan (Kap. 45) .....	64
164 und 165	10. Jugendhilfe — Allgemein (Kap. 46) .....	65
VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —		
166 bis 173	Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)	65
VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —		
174 bis 182	1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01) .....	67
183 und 184	2. Globalunfallversicherung für Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 Titel 315) .....	68
185 bis 191	3. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden im Zusammen- hang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 Titel 319) .....	(

Tz.		Seite
192 bis 196	4. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Stadt Allendorf (Kap. 04 Titel 500, 531 und 600) .....	70
197 bis 200	5. Zuwendungen nach § 64a RHO aus dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung .....	72
<b>C. Besonderer Teil; Prüfungsergebnisse, die den außerordentlichen Haushalt betreffen</b>		
	Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1960	
201 bis 206	1. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau .....	73
207 bis 230	2. Organisationsfragen bei der Durchführung des Sozialen Wohnungsbaues	75
<b>D. Besonderer Teil; Ergebnisse von Sonderprüfungen</b>		
231 bis 239	1. Filmbewertungsstelle Wiesbaden .....	81
240	2. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main .....	82



## EINLEITUNG

1 Der Rechnungshof stellt in der vorliegenden Denkschrift die hauptsächlichsten Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben des Landes für das Rj. 1960 dar und fügt die Denkschrift im Sinne von § 107 Abs. 6 RHO

seinen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1960 bei. Der damit gleichzeitig erstattete Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf Vorgänge bis Ende April 1962 und ist zeitlich dem Tätigkeitsbericht in der Denkschrift 1959 angereicht.



## A. ALLGEMEINER TEIL

### I. Das Fehlen einer überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung im kommunalen Bereich

- 2 Der Rechnungshof hat schon in Abschnitt A I (Tz. 8 bis 10) seiner Denkschrift 1952 auf das Fehlen der nach § 132 der Hessischen Gemeindeordnung durch Gesetz zu regelnden überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände hingewiesen. Er hielt sich damals zu diesem Hinweis für verpflichtet, nachdem eine diesbezügliche Anregung in dem Gutachten über die Organisation und Wirtschaftlichkeit des Ministeriums des Innern aus dem Jahre 1952 unbeachtet geblieben war.
- 3 Der Unterausschuß des Haushaltsausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat daraufhin in seiner Sitzung vom 3. Febr. 1956 die Minister des Innern und der Finanzen ersucht, dem Haushaltsausschuß in einem Memorandum darzulegen, wie die Frage der überörtlichen Rechnungsprüfung gelöst werden kann. Das Memorandum ist bis heute nicht erstattet worden.
- 4 Da seit 17 Jahren eine überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise, der Gemeindeverbände bzw. der Zweckverbände und der sonstigen juristischen Personen, die mit Aufgaben kommunaler Art befaßt sind, nicht mehr stattgefunden hat, hat der Rechnungshof Ende Oktober 1961 durch Schreiben an den Minister der Finanzen das Fehlen der im Sinne der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen gesetzlich zu regelnden überörtlichen Prüfung erneut zur Sprache gebracht. Die starken Zusammenhänge zwischen den Haushalten und der Wirtschaftsführung der Gebietskörperschaften (vom Bund herab bis zu den Gemeinden) und insbesondere die Geldströme, die aus dem Landeshaushalt in den kommunalen Bereich fließen, lassen es geboten erscheinen, mit der Regelung der überörtlichen Prüfung nicht länger zu warten. Der Minister des Innern hat eine Abschrift des erwähnten Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten.
- 5 Der Finanzminister hat Anfang November 1961 den Innenminister um eine baldige Stellungnahme zu dem Schreiben des Rechnungshofs gebeten. Dieser hat seitdem von einem Fortgang der Angelegenheit nichts mehr erfahren.

### II. Verwendung von Buchungsmaschinen durch die Staatshauptkasse Hessen

- 6 Die Staatshauptkasse benutzt seit dem Rj. 1961 zum Buchen der von ihr angenommenen und ausgezahlten Beträge Buchungsmaschinen. Die dabei verwendeten Titeltabelle dienen dem rechnermäßigen Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes und ersetzen die früher dafür bestimmten Rechnungslegungsbücher. Das Finanzministerium hat dieses neue Verfahren trotz Erinnerung des Rechnungshofs vom Anfang November 1961 noch nicht näher geregelt. Demzufolge konnte auch die nach § 100 Abs. 2 RHO erforderliche Zustimmung des Rechnungshofs noch nicht erteilt werden.

### III. Beginn einer Neuordnung des Haushaltswesens

- 7 Die außerordentlichen Haushalte der Rje 1956 bis 1959 endeten nach den Abschlüssen in den Gesamtrechnungen jeweils mit einem Haushaltsausgleich: Die Summe der verbliebenen Ausgabereste war stets ebenso groß wie der kassenmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben. Der Abschluß des außerordentlichen Haushalts 1960 weist dagegen erstmalig einen Rechnungsfehlbetrag von rd. 30,1 Mio DM aus: Der Summe der verbliebenen Ausgabereste von rd. 56,5 Mio DM steht ein kassenmäßiger Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben von nur rd. 26,4 Mio DM gegenüber. Wie in Abschnitt 8 der Vorbemerkung zur Haushaltsrechnung dargelegt ist, werden von dem Gesamtbetrag der Ausgabereste rd. 30,1 Mio DM nicht in den außerordentlichen, sondern in den ordentlichen Haushalt 1961 übertragen. Die Rechnung für den außerordentlichen Haushalt 1961 begann demzufolge mit übertragenen Ausgaberesten von rd. 26,4 Mio DM und mit einem ebenso großen übertragenen kassenmäßigen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben.
- 8 Man wird in diesem Vorgang einen Schritt auf dem Weg zum Einheitshaushalt (Zusammenfassung des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts) zu sehen haben.

### IV. Prüfung der Personalausgaben

1. Abschluß der Prüfung der nach dem Hess. Besoldungsgesetz (HBesG) vom 21. Dez. 1957 festgesetzten Besoldungsdienstalter
- 9 Bereits in den Denkschriften 1958 und 1959 hat der Rechnungshof hervorgehoben, daß bei der Prüfung der Personalausgaben das

Hauptgewicht darauf gelegt hat, ob die Besoldungsdienstalter (BDA) nach dem neuen hessischen Besoldungsrecht richtig festgesetzt worden sind. Auch auf den Umfang und die Einzelheiten dieser BDA-Prüfungen ist in den beiden letzten Denkschriften näher eingegangen worden. Die Prüfung der Umstellung der Dienstbezüge auf das neue Recht ist nunmehr planmäßig weitergeführt und abgeschlossen worden. Im Berichtszeitraum sind insbesondere noch die BDA-Festsetzungen folgender Beamtengruppen geprüft worden:

- der Richter und Beamten der Arbeitsgerichtsverwaltung
- der Beamten der Landeskulturverwaltung
- der Beamten der Straßenbauverwaltung
- der Hochschullehrer, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten
- der Lehrkräfte an Ingenieurschulen
- der Lehrer an Berufsschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen

Die hierbei gemachten Prüfungserfahrungen decken sich im wesentlichen mit den früheren Prüfungsfeststellungen, über die in den beiden letzten Denkschriften ausführlich berichtet worden ist.

2. Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeit (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HBesG)
- 10 Neben dem im HBesG angeführten Mindestlebensalter und einer etwaigen vor der Ernennung liegenden vorgeschriebenen beruflichen Tätigkeit ist bei der BDA-Festsetzung vor allem die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung von erheblicher Bedeutung. Meist ergibt sie sich eindeutig aus den ergangenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Bisweilen fehlen solche jedoch. Dann ist von der Mindestausbildungszeit auszugehen, die nach ständiger Übung der betreffenden Verwaltung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde. In der Praxis ergaben sich hierbei oft erhebliche Schwierigkeiten, da die einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften im Verlaufe der Zeit vielfach geändert worden waren und manchmal eine Verwaltungsübung ermittelt werden mußte, die schon weit zurücklag. Hierdurch entstanden viele Fehler und Ungleichmäßigkeiten in der Anwendung des Besoldungsrechts. Bei der Entscheidung derartiger Fragen im Benehmen mit den obersten Landesbehörden ging der Rechnungshof davon aus, daß die Besoldungsdienstalter von Beamten, die gleichwertigen Laufbahnen angehören, möglichst nach gleichen Grundsätzen festgesetzt und etwaige mit dem HBesG nicht im Einklang stehende Sonderregelungen nicht berücksichtigt werden sollten.
- 11 Der Rechnungshof hat zu Fragen dieser Art schon längere Zeit Schriftwechsel mit obersten Landesbehörden geführt, der nunmehr im Jahre 1961 in mehreren Fällen im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung abgeschlossen werden konnte, wobei Sondererlasse über die BDA-Berechnung für einzelne Beamtengruppen geändert oder aufgehoben wurden.  
Für einige Gruppen von Beamten sind jedoch die Erörterungen mit den obersten Landesbehörden über nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 HBesG berücksichtigungsfähige Zeiträume noch nicht abgeschlossen.
3. Beseitigung von Härten bei der Anwendung des HBesG
- 12 Die Bestimmungen des neuen Besoldungsrechts des Bundes und der Länder über die Festsetzung des BDA weichen von dem früheren Recht in wesentlicher Hinsicht ab. Während früher nicht berücksichtigungsfähige Zeiträume ganz außer Betracht blieben, wirken sich heute Zeiträume, um die sich die erstmalige Ernennung zum Beamten über das 21. oder 23. Lebensjahr hinaus verschiebt, nur noch in einer Kürzung des BDA um höchstens die Hälfte der Zeit aus. Besondere Härtekláuseln waren bei dieser Sachlage gesetzlich weder notwendig noch vorgesehen. Dennoch glaubten einige Festsetzungsstellen, insbesondere in Fällen, in denen der Bedienstete erst in vorgerücktem Lebensalter zum Beamten ernannt wurde, aus Billigkeitsgründen gesetzlich nicht berücksichtigungsfähige Zeiten in vollem Umfange anrechnen zu sollen.  
Angesichts der klaren gesetzlichen Regelung können Anrechnungen dieser Art nicht anerkannt werden und mußten beanstandet werden.
4. Überzahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen
- 13 Schon in den früheren Denkschriften ist darauf hingewiesen worden, daß nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. April 1959 Überzahlungen, die auf Grund einer unrichtigen Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen erfolgt sind, meist nicht mehr mit Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden können. Dienst- und Versorgungsbezüge müssen daher, schon zur Vermeidung der Haftbarkeit der für die Festsetzung verantwortlichen Bediensteten, mit größter Sorgfalt festgesetzt werden.
- 14 Der Rechnungshof hat daher den Verwaltungsbehörden empfohlen, in Fällen, in denen die Bezüge noch nicht endgültig festgesetzt werden können, den Teil der Bezüge, der noch nicht feststeht, nur unter Vorbehalt zu zahlen. Stellt sich heraus, daß Bescheide, auf deren Grundlage die Bezüge bisher gezahlt worden sind, unrichtig sind, so sind sie unver-

züglich zu ändern, oder, soweit dies ausnahmsweise zulässig ist, rückwirkend zurückzunehmen. Zum mindesten dürfen in zweifelhaften Fällen weitere Zahlungen nur noch unter ausdrücklichem Vorbehalt geleistet werden.

Leider ist nicht immer hiernach verfahren worden. Vielmehr wurden öfters fehlerhafte Festsetzungen erst nach einem längeren Schriftwechsel mit dem Rechnungshof berichtet. Der Rechnungshof hat in diesen Fällen darauf bestanden, daß die Frage der Haftung des für den Schaden Verantwortlichen geprüft wird.

#### 5. Aufhebung der kleinen Besoldungsstellen

- 15 Das Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist trotz mancher Vereinfachungen, die in den letzten Jahren vorgenommen wurden, immer noch recht schwierig und zum Teil unübersichtlich, so daß es nur von eingearbeiteten Fachkräften richtig angewendet werden kann. Der Rechnungshof hat daher schon wiederholt darauf hingewiesen, daß kleine Behörden die Besoldungsangelegenheiten meist nicht zuverlässig bearbeiten können, da sie hier von Bediensteten miterledigt werden müssen, die für ganz andere Aufgaben ausgebildet und vorzugsweise tätig sind. Diese Bediensteten verfügen daher im allgemeinen nicht über die erforderlichen besoldungsrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen.

Trotzdem ist der Anregung des Rechnungshofs, die Bearbeitung der Besoldungsangelegenheiten bei den Mittelbehörden, insbesondere den Regierungspräsidenten, zusammenzufassen, immer noch nicht in allen in Betracht kommenden Fällen entsprochen worden.

#### 6. Beschäftigung von Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst

- 16 Der Rechnungshof hat mehrfach festgestellt, daß Versorgungsempfänger anstatt auf Grund eines Dienstvertrages in einem sog. Werkvertrag weiterbeschäftigt wurden. In Wirklichkeit handelte es sich dabei aber nicht um einen Werkvertrag im Rechtssinn, da kein besonderes Arbeitsergebnis versprochen wurde. Der Beamte arbeitete vielmehr nach der Versetzung in den Ruhestand auf seinem früheren Arbeitsplatz genau so weiter wie vor seiner Pensionierung. Das „Pauschalhonorar“ wurde in Monatsraten gezahlt, die zusammen mit den ungekürzten beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen der Höhe der früheren aktiven Dienstbezüge entsprachen. Gebucht wurde die Ausgabe bei der Stelle, bei der die Bezüge der im aktiven Dienst der Behörde stehenden Kräfte gebucht werden.

Diese Regelung ist unzulässig und bedeutet eine Umgehung des § 137 HBG (alt). Wird ein Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst verwendet, so sind nach dieser Vorschrift die Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Versorgungsbezüge zu bemessen. Wird hierbei die gesetzlich festgelegte Grenze überschritten, so sind nicht die Dienstbezüge, sondern die Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen.

- 17 Es kann sich in einem Falle solcher Art auch ein Schaden für das Land ergeben, wenn etwa der Bund dem Land einen Teil der Verwaltungs- und Personalkosten erstattet. Wird alsdann der Berechnung des vom Bund zu übernehmenden Betrages nur die Differenz zwischen der früheren aktiven Bezügen und den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt, so erstattet der Bund einen zu niedrigen Betrag.

#### 7. Vorschriften über Festsetzung, Auszahlung und rechnungsmäßigen Nachweis von Vergütungen und Löhnen

- 18 Bei der Prüfung von Vergütungen und Löhnen von Angestellten und Arbeitern erwies es sich wiederum als nachteilig, daß Hessen — anders als bei den Besoldungs- und Versorgungsbezügen der Beamten — immer noch keine einheitlichen Vorschriften über Festsetzung, Auszahlung und rechnungsmäßigen Nachweis der Vergütungen der Angestellten und der Löhne der Arbeiter getroffen hat. Die Brutto-Vergütungen der Angestellten werden zum Teil von den Behörden der Mittelstufe, zum Teil von den Lokalbehörden festgesetzt. Zur Feststellung der Netto-Bezüge werden die Abzüge an Steuern und Sozialabgaben in den althessischen Gebieten von den auszahlenden Kassen, in den anderen Gebietsteilen dagegen von der anweisenden Verwaltung berechnet. Entsprechend werden auch die sog. Stammbblätter entweder von den Kassen oder von den Verwaltungen geführt. Auch die verwendeten Vordrucke sind unterschiedlich.

- 19 Einheitliche Vorschriften erscheinen dringend geboten. Der Rechnungshof würde dabei der Festsetzung der Netto-Bezüge durch die Kassen den Vorzug geben, zumal dafür Buchungs- und Rechenmaschinen rationell eingesetzt werden können.

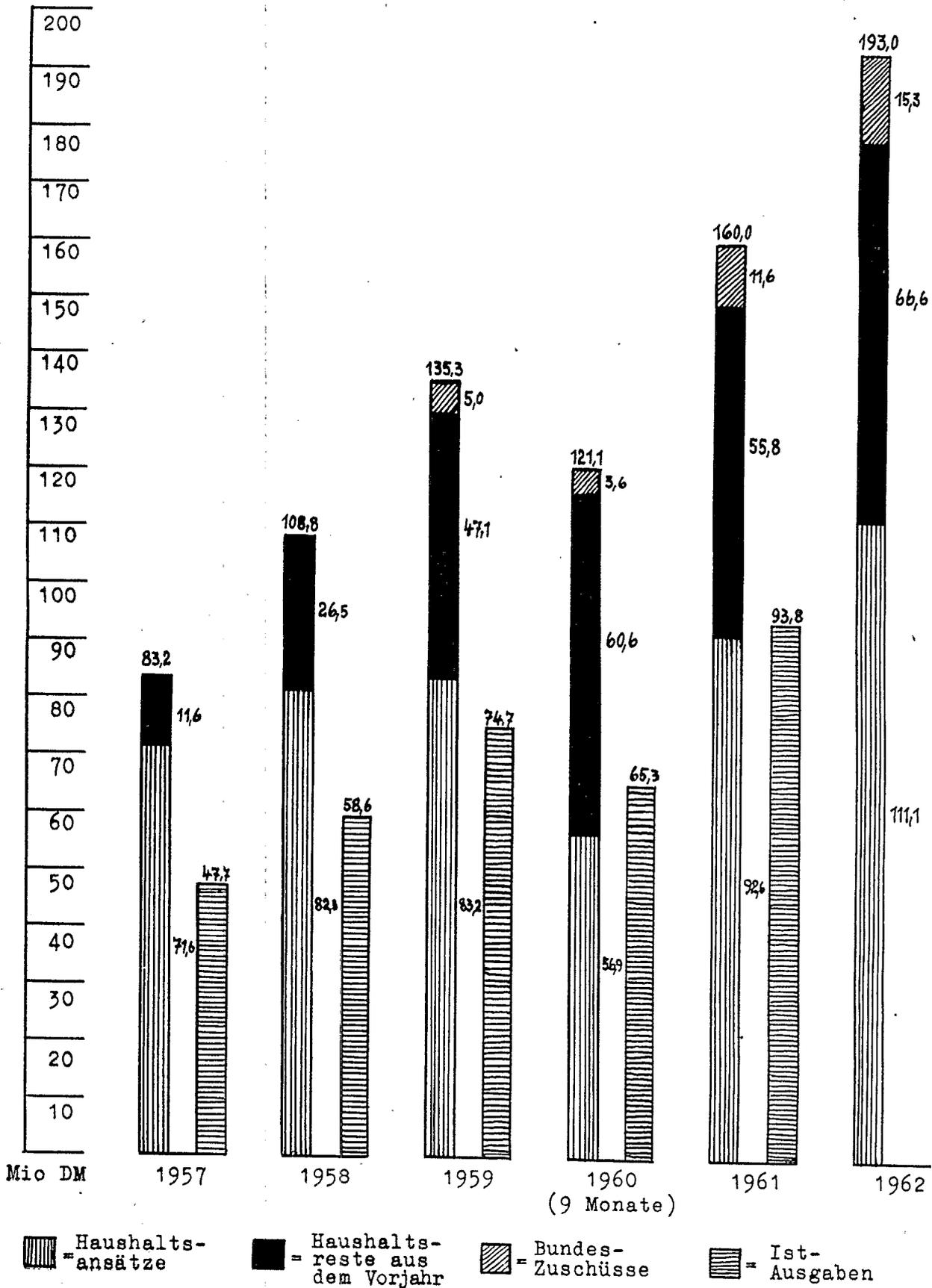
#### V. Prüfung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes

Umfang der Bauvorhaben des Landes, Entwicklung der Haushaltsbeträge und der wirklichen Ausgaben

- 20 Der Rechnungshof hat bereits in den Denkschriften für die Rje 1957 und 1958 die Entwicklung der Ausgaben für Landesbauten aufgezeigt und ist dabei auch auf damit zusammenhängende Fragen, wie Haushalts-

## ÜBERSICHT

der Haushaltsansätze, der Haushaltsreste und der Ist-Ausgaben der staatlichen Hochbaumaßnahmen



reste, Vereinfachung der Genehmigungsverfahren u. a. eingegangen. Die nach wie vor lebhafteste Bewegung auf dem Bausektor gibt Anlaß, die Entwicklung der Ausgaben und die voraussichtlich dem Land entstehenden Kosten darzustellen. Um das Bild möglichst vollständig zu geben, werden in den nachstehenden Ausführungen die Ausgaben für allgemeine Landesbauten und für Maßnahmen der wissenschaftlichen Hochschulen getrennt aufgeführt. Dabei soll auch gezeigt werden, wie sich im Verhältnis zu den Ausgaben der Personalbestand der staatlichen Bauämter verhält.

Die im Rj. 1960 durchgeführten Prüfungen des Rechnungshofs haben gezeigt, daß die tatsächlichen Ausgaben für Bauausführungen wesentlich hinter den bereitgestellten Baumitteln zurückgeblieben sind. Die Baumittel stiegen im Zeitraum der Rje 1957 bis 1961 um 92%, bis 1962 um 132%. Sie wurden beispielsweise jedoch im Rj 1957 nur mit 57%, im Rj. 1959 mit 55% und im Rj. 1961 mit 58% in Anspruch genommen. Die Haushaltsreste betragen in den letzten Jahren etwa 45% des Rechnungssolls.

Die vorstehende graphische Darstellung zeigt die Haushaltsbeträge und die wirklichen Ausgaben für alle staatlichen Baumaßnahmen in den Rjn 1957 bis 1961:

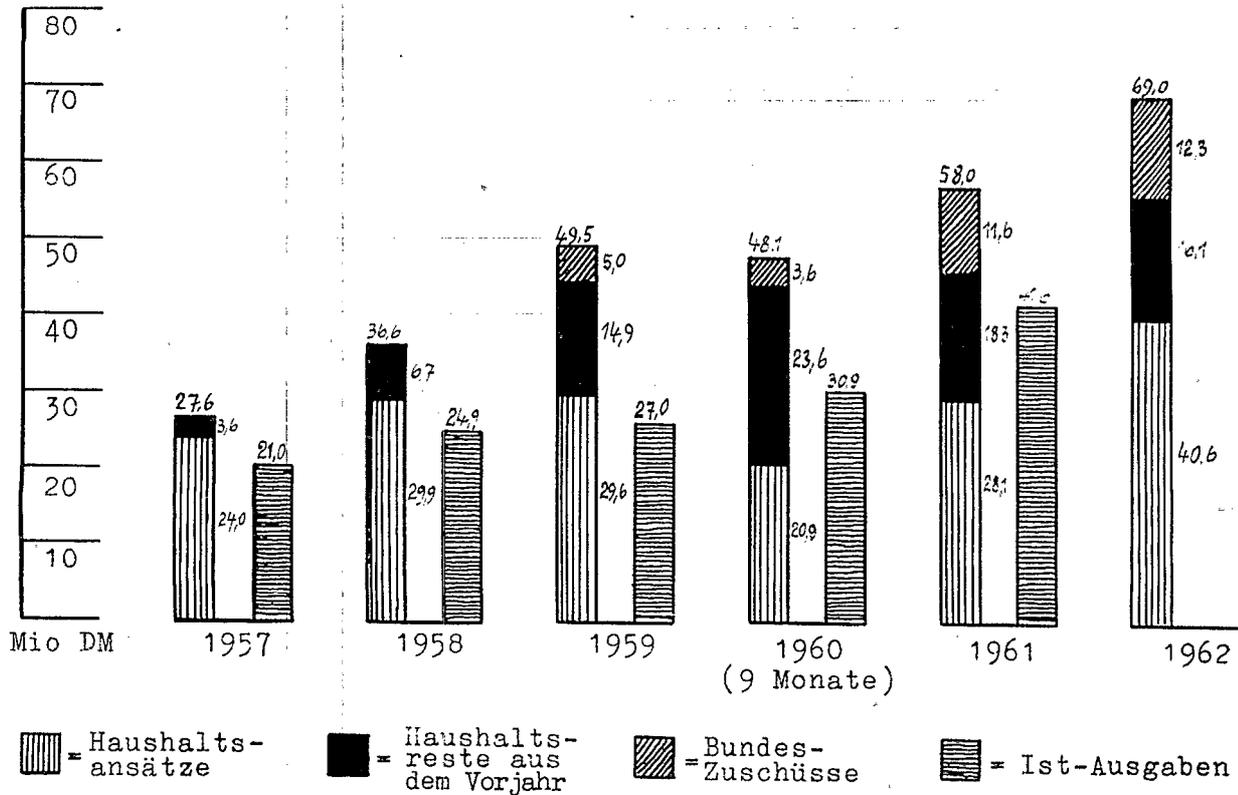
21. Auch bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes hat das Ausbauprogramm in den letzten Jahren etwa im gleichen Verhältnis zugenommen wie das der allgemeinen staatlichen Hochbaumaßnahmen. Der Anteil der Hochschulen an den Gesamtbauausgaben betrug im Rj. 1957 = 44%, im Rj. 1959 = 36% und im Rj. 1961 = 44%. Die verbliebenen Haushaltsreste betragen gegenüber dem Rechnungssoll im Rj. 1957 = 24%, im Rj. 1959 = 48% und im Rj. 1961 = 28%.

Der Aufbauplan der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes wird in den kommenden Jahren noch eine wesentliche Ausweitung erfahren. Das Bauvolumen wird voraussichtlich im Rj. 1962 einen Stand von 69 Mio DM erreichen. Damit ist die Prognose der zu erwartenden Baukosten aus dem Jahre 1960 bereits jetzt um fast 20% zu niedrig gewesen. Die Erhöhung des Ausbauprogramms ist aber weniger auf die Baukostensteigerung in dieser Zeit zurückzuführen als auf die Forderungen nach einem großzügigeren Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen.

Die nachstehende Darstellung gibt Aufschluß über das Ansteigen des Bauvolumens der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes in den Rjn 1957 bis 1961:

## ÜBERSICHT

der Haushaltsansätze, der Haushaltsreste und der Ist-Ausgaben für den Wiederaufbau und Ausbau der Justus-Liebig-Universität mit Kliniken in Gießen, der Philipp-Universität in Marburg und der Technischen Hochschule in Darmstadt (Baukosten einschließlich der Ausgaben für Grunderwerb und Geräte)



- 22 Diese Darstellung läßt erkennen, daß es den örtlichen Baudienststellen zur Zeit nicht möglich ist, die baulichen Aufgaben abzuwickeln. Das ist fast ausschließlich auf die Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft mit den hinlänglich bekannten Folgen zurückzuführen. Eine dieser Folgen ist auch die unzureichende Besetzung der Staatsbauämter mit Fachkräften, weil diese in der Privatwirtschaft zur Zeit eine bessere Bezahlung erhalten. Dieser Schwierigkeit versucht die Verwaltung mit der vermehrten Einschaltung von Privatarchitekten und Ingenieur-Büros zu begegnen. Ob dieser Versuch erfolgreich ist oder ob hierdurch die Abwanderung von Fachkräften in die besser zahlende Privatwirtschaft noch gefördert wird, bleibt abzuwarten. Der Rechnungshof hat Erhebungen bei den Staatsbauämtern Gießen-Stadt und Marburg-Stadt sowie bei dem Staatlichen Hochschulbauamt Darmstadt darüber angestellt, wie sich das Verhältnis von Bauvolumen zu Personalbestand in den letzten Jahren entwickelt hat. Diese Baudienststellen sind auch für die Durchführung von Baumaßnahmen und für die erstmalige Anschaffung von Gerät der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes zuständig.
- 23 Wie aus nachstehendem Diagramm zu ersehen ist, sind in den Rjn 1957 bis 1961 das Bauvolumen um 116% und die wirklichen Ausgaben um 126% gestiegen. Das Bauvolumen für das angelaufene Rj. 1962 wird voraussichtlich die Summe von 69 Mio DM erreichen. Dies würde gegenüber dem Bauvolumen des Rj. 1957 eine Steigerung von 172% bedeuten.
- 24 In der gleichen Zeit hat die Zahl der technischen Kräfte dieser Ämter nur um 81% zugenommen. Es bleibt im Hinblick auf die Hochkonjunktur in der Bauwirtschaft und die unzureichenden personellen Verhältnisse bei den Baudienststellen abzuwarten, in welchem Umfang das vorgesehene Bauprogramm verwirklicht werden kann.



## B. BESONDERER TEIL;

### PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN ORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

#### I. Haushalt des Ministers des Innern — Epl.03 —

##### 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

###### Wahlkosten (Titel 302)

- 25 Bei Kap. 03 02 Titel 302 des Landeshaushaltsplans für das Rj. 1958 waren an Wahlkosten für die am 23. Nov. 1958 durchgeführte Landtagswahl 430000 DM veranschlagt. Überplanmäßig wurden weitere 56000 DM bereitgestellt. In den Erläuterungen zur Zweckbestimmung hieß es:

„Veranschlagt für die im Rj. 1958 stattfindende Landtagswahl. Die Wahlkosten werden den Kreiswahlleitern und Gemeinden gemäß § 45 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1954 — GVBl. S. 133 — nach Pauschsätzen vergütet, die nach der Einwohnerzahl gestaffelt werden. Die Erstattung erfolgt nach den bei der Bundestagswahl vom Bund festgelegten Sätzen.“

In Kenntnis der aus Anlaß der Landtagswahl 1958 entstandenen Kosten hat der Rechnungshof mit Schreiben vom 20. Juli 1961 beim Minister des Innern angeregt, die Erläuterungen zur Zweckbestimmung künftig genauer zu fassen. Denn anlässlich von Landtagswahlen entstehen nicht nur die den Kreiswahlleitern und Gemeinden zu erstattenden Kosten, sondern darüber hinaus noch weitere Ausgaben, u. a. für den Druck der Stimmzettel und für die Beschaffung von Drucksachen, die Veröffentlichung der Landesliste und die Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses sowie die Beschäftigung von Aushilfsangestellten und die Zahlung von Überstundenvergütungen an die in der Wahlnacht tätigen Angestellten.

Der Minister hat der Anregung des Rechnungshofs folgend bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Rj. 1962 die Erläuterungen zur Zweckbestimmung entsprechend ergänzt. Die nunmehrige Fassung der Erläuterungen gliedert die veranschlagten Ausgaben sorgfältig auf und gibt damit einen zuverlässigen Überblick über die aus Anlaß einer Landtagswahl im einzelnen entstehenden Kosten.

###### Soziale Aufrüstung des Dorfes (Titel 952)

- 26 Das Land veranschlagt seit dem Jahre 1952 alljährlich Haushaltsmittel für Maßnahmen zur sozialen Aufrüstung des Dorfes. In den Rjn 1952 bis 1961 waren insgesamt 23,75 Mio DM zur Verfügung gestellt worden. Ausgegeben wurden in dieser Zeit rd. 21,50 Mio DM, in der Hauptsache als Zuschüsse für den Bau von Dorfgemeinschaftshäusern. Bis zum

Schlusse des Rj. 1961 waren insgesamt 171 Dorfgemeinschaftshäuser und 23 Kindergärten fertiggestellt worden. Im Bau befanden sich zu dieser Zeit 25 Dorfgemeinschaftshäuser und ein Kindergarten. Die Zahl der Gemeinden, die Zuschüsse beantragten, ist von Jahr zu Jahr gestiegen, obwohl ab Rj. 1959 auch Zuschüsse für den Bau von Mehrzweckhallen und Bürgerhäusern gegeben werden und die Gemeinden, die sich zum Bau solcher Häuser entschließen, für den Bau von Dorfgemeinschaftshäusern nicht in Frage kommen. Daraus kann gefolgert werden, daß die Gemeinden immer mehr zur Überzeugung gelangen, ein Dorfgemeinschaftshaus sei für sie erstrebenswert oder notwendig. Bei den örtlichen Prüfungen, die der Rechnungshof bisher vornahm, haben die Bürgermeister den Beauftragten des Rechnungshofs übereinstimmend erklärt, daß sich die Dorfgemeinschaftshäuser bewährt haben.

- 27 Die Prüfung des Rechnungshofs konnte sich meist nur auf die Verwendungsnachweise für die Häuser erstrecken, die schon vor geraumer Zeit fertiggestellt worden sind. Eine mehr zeitnahe Prüfung wäre wünschenswert. Sie scheitert aber daran, daß die Verwendungsnachweise in der Regel verspätet eingehen. Nach den Bestimmungen für den Bau von Dorfgemeinschaftshäusern müssen die Verwendungsnachweise sechs Monate, nachdem das Haus in Betrieb genommen worden ist, vorliegen. Am Ende des Rj. 1961 fehlten dem Rechnungshof jedoch noch die Verwendungsnachweise von 21 Gemeinden, denen bereits in den Jahren 1955, 1956 und 1957 Zuschüsse bewilligt worden waren. Inzwischen sind zwölf dieser Verwendungsnachweise eingegangen. Der Minister des Innern wird darum bemüht bleiben, daß die in Betracht kommenden Gemeinden die noch ausstehenden Verwendungsnachweise alsbald vorlegen.

- 28 Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Rechnungshof wiederum eine Anzahl Verwendungsnachweise örtlich geprüft. Bei Bewertung der vorgefundenen, nachfolgend beschriebenen hauptsächlichsten Anstände muß jedoch berücksichtigt werden, daß es schon deshalb schwierig ist, ordnungsgemäße Abrechnungen und Verwendungsnachweise zu erhalten, weil es sich meistens um neue Zuschußempfänger handelt, die die Abrechnungen und Verwendungsnachweise erstmals aufstellen müssen und hierüber keine Erfahrung haben.

Mehrfach sind Dorfgemeinschaftshäuser auf schlechtem Baugrund errichtet worden, der zusätzliche Fundamentierungen erforderlich machte und damit Mehrkosten gegenüber den Kostenanschlägen verursachte.

Die Dorfgemeinschaftshäuser werden im allgemeinen gut gepflegt und unterhalten. In wenigen Ausnahmefällen sind notwendige Instandsetzungsarbeiten unterblieben.

- 29 Zwei der besichtigten Dorfgemeinschaftshäuser sind nach Auffassung des Rechnungshofs zu aufwendig gebaut. Die Kosten des umbauten Raumes belaufen sich bei einem dieser Häuser auf 148 DM je cbm. Dieser Betrag ist hoch; der höchste Preis, den der Rechnungshof vorher feststellen konnte, lag bei 95 DM. Die Ausstattung dieses Hauses hat erheblich höhere Kosten verursacht als die Ausstattung anderer Dorfgemeinschaftshäuser. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Gemeinden sollten die staatlichen Zuschüsse nach den normalen Baukosten bemessen werden. In dem anderen Dorfgemeinschaftshaus hat der höhere Aufwand seinen Grund darin, daß mehr Räume geschaffen worden sind, als notwendig gewesen wäre. Es hat sich gezeigt, daß nicht alle Räume zu den Zwecken benötigt werden, denen die Gemeinschaftshäuser dienen sollen.
- 30 Es ist vorgekommen, daß Gemeinden einzelne Räume ihrer Dorfgemeinschaftshäuser zweckentfremdet verwendet haben. Räume, in denen ein Teil der Waschanlage untergebracht werden sollte, sind anders als vorgesehen ausgestattet worden und werden als Büroräume für das Bürgermeisteramt benutzt; ein nach den Bauplänen zum Kindergarten gehörendes Zimmer wurde als Trauzimmer hergerichtet und in einem als Nähzimmer bestimmten Raum ist ein Büro des Kulturamts untergebracht. In derartigen Fällen hätte der Minister des Innern rechtzeitig unterrichtet werden müssen zwecks Entscheidung, ob die geplante Benutzung der Räume gebilligt und der gewährte Zuschuß der Gemeinde in voller Höhe belassen werden konnte.
- 31 Die bereits in früheren Denkschriften dargelegten Feststellungen über die teilweise ungenügende Benutzung von Badeanlagen, Gemeindebacköfen und Höhensonnen wurden durch weitere Prüfungen bestätigt. In einem Dorfgemeinschaftshaus ist der Badebetrieb inzwischen ganz eingestellt worden. Vielfach läßt auch der Besuch der Kindergärten zu wünschen übrig. Schwierigkeiten ergaben sich besonders in kleinen, abgelegenen Gemeinden auch dadurch, daß keine geeigneten Kindergärtnerinnen zu finden waren. In zwei Gemeinden sind die Kindergärten wieder geschlossen worden.
- 32 Die Gemeinden gehen immer mehr dazu über, in den Dorfgemeinschaftshäusern Räume für die Bürgermeisterei, die Gemeindekasse oder für ähnliche Zwecke einzurichten. Wenn dies auch für die Gemeinden durchaus von Vorteil sein kann, so ist doch darauf zu achten, daß hierfür Landesmittel nicht zu Unrecht in Anspruch genommen werden.

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen ist oft noch nicht genügend beachtet worden.

- 33 Bei beschränkten Ausschreibungen ist im allgemeinen dem Mindestfordernden der Zuschlag zu erteilen. Wenn man den billigsten Bieter nur wegen Mangel an Sachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder Erfahrung außer Betracht ließ, so ist dem entgegenzuhalten, daß derartige Unternehmer bei der beschränkten Ausschreibung gar nicht erst hätten aufgefordert werden dürfen, Angebote abzugeben.

Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf der Auftraggeber mit dem Bieter nicht über Änderung der Preise verhandeln. Viele Gemeinden haben dies trotzdem getan. Es besteht die Gefahr, daß dann andere Bieter die Rechtmäßigkeit der Arbeitsvergabe anzweifeln, wie dies schon mehrfach geschehen ist.

- 34 Die Prüfungsunterlagen waren wie in früheren Jahren auch jetzt noch oft unvollständig. Insbesondere fehlten die Bauausgabebücher. Unvollständig waren ferner vielfach die Vergabeunterlagen, sei es, daß Angebote und Auftragsschreiben fehlten oder Niederschriften über den Eröffnungstermin nicht gefertigt wurden. Mitunter waren auch die Kostenschätzungen nicht greifbar. Die Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß die Bestimmungen von Nr. 20 des Merkblattes über das Verfahren für den Bau der Gemeinschaftshäuser nicht beachtet werden, wonach sämtliche Prüfungsunterlagen bei der Gemeinde aufzubewahren sind. Der Rechnungshof hat dem Minister des Innern vorgeschlagen, die Landräte einzuschalten, damit diese rechtzeitig dafür sorgen, daß alle vorgeschriebenen Bücher geführt, über die Vergabe der Arbeiten und Lieferungen schriftliche Unterlagen geschaffen und die Prüfungsunterlagen nach der Abrechnung der Gemeinde übergeben werden.

Auf die vorerwähnten Mängel hat der Rechnungshof den Minister des Innern aufmerksam gemacht. Eine abschließende Stellungnahme des Ministers des Innern steht noch aus.

## 2. Verwaltungsgerichte (Kap. 11)

- 35 Bei örtlichen Erhebungen wurde auch stichprobenweise die Festsetzung der Gerichtskosten an Hand einer Anzahl von Prozeßakten überprüft. Bei einem Verwaltungsgericht ergaben sich im Verlaufe der Überprüfung hin und wieder — und zwar sowohl zu Lasten des Landes als auch zu Lasten von Kostenschuldern — Anstände, die teils auf Rechenfehler, zum größeren Teil aber auf irrigen Ansatz infolge unzulänglicher Würdigung der für die Berechnung und Festsetzung der Gerichtskosten maßgeblichen Tatbestände zurückzuführen waren. So blieben u. a. beispielsweise

in vier Fällen Beweisgebühren in Höhe von insgesamt etwa 7000 DM außer Ansatz, obwohl nach dem Inhalt der Prozeßakten eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte. Die Berichtigung der Kostenrechnungen, die Einziehung der nachträglich in Rechnung gestellten und die Erstattung irrtümlich zuviel eingezogener Gerichtskosten wurden veranlaßt.

### 3. Regierungspräsidenten (Kap. 12)

36 Die Verhandlungen mit dem Minister über Reisekosten-Pauschbeträge für die Preisprüfer bei den Landratsämtern — bisher 82 DM monatlich — sind inzwischen abgeschlossen (Hinweis auf die Tzn 30 und 31 der Denkschrift 1959). Auf Weisung des Ministers war die Zahlung dieser Pauschbeträge einzustellen.

Die Preisprüfer haben ihre Reisekosten vom 1. Sept. 1961 an einzeln abzurechnen. Die Regierungspräsidenten waren gehalten, die an die einzelnen Preisprüfer in den Monaten Sept., Okt. und Nov. 1961 gezahlten Beträge dem Minister mitzuteilen.

Die im Durchschnitt der genannten Monate an die Preisprüfer gezahlten Beträge liegen zwischen 10 und 113 DM. Bei der unterschiedlichen Höhe des ermittelten Durchschnittsbetrages ist es nach Auffassung des Ministers nicht angebracht, die Reisekosten der Preisprüfer erneut zu pauschalieren. Die Einzelabrechnung soll deshalb auch für die Zukunft beibehalten werden.

37 Der Rechnungshof teilt die Auffassung des Ministers. Der Rückgang der Preisbindungen im allgemeinen hat den Aufgabenkreis der Preisprüfer zunehmend eingeschränkt. Die Gestaltung des Außendienstes sollte deshalb den Preisprüfern nicht etwa selbst überlassen, sondern durch die Verwaltung gesteuert werden. Auf die Notwendigkeit einer solchen straffen Steuerung wurde bereits früher (siehe Tz. 31 der vorjährigen Denkschrift) und auch erneut hingewiesen.

### 4. Bereitschaftspolizei (Kap. 25)

38 Bei der örtlichen Überprüfung der Soll- und Istbestände der für die Küchen der Bereitschaftspolizei beschafften Küchengeräte wurden in allen Standortbereichen erhebliche Fehlbestände an Küchengeschirr festgestellt. Es war zu beanstanden, daß Aufzeichnungen über zerbrochenes oder unbrauchbar gewordenes Porzellangeschirr nur unvollständig geführt oder überhaupt nicht vorhanden waren und der festgestellte Bruch in der Kartei unvollständig und unregelmäßig abgesetzt worden war. Der Rechnungshof hat gefordert, daß eine Liste über das durch Bruch oder sonstige Umstände unbrauchbar gewordene Geschirr laufend und sorgfältig geführt wird. Die Verwaltung hat daraufhin angeordnet, daß ab sofort in allen Standorten der Hessischen Bereitschaftspolizei vom Küchenverwalter einheitliche Aufzeichnungen über den Bruch von Geschirr zu führen sind und daß in diesen das zerbrochene und in Verlust geratene Geschirr halbjährlich abzusetzen ist.

39 In der Bereitschaftspolizei ist für die Gemeinschaftsverpflegung die Selbstbewirtschaftung (§§ 16 und 95 RHO) eingeführt. Aus dem Beköstigungsfonds sind die Kosten für die Beschaffung der Lebensmittel (einschließlich Fracht- und sonstige Nebenkosten) zu bestreiten. Die Kosten für die Entlohnung der zivilen Küchenkräfte, für Bau und Instandsetzung der Küche, für Feuerung, Beleuchtung, Beschaffung der Küchengeräte und dergl. und für Wasser trägt das Land. Die Prüfung der Abrechnung der Beköstigungsfonds der Polizeiküchen in den Standorten Wiesbaden, Mühlheim/Main und Kassel für den Zeitraum vom 1. Jan. 1960 bis 30. Juni 1961 ergab, daß der Geldwert der verbrauchten Lebensmittel höher war als die Einnahmen an Beköstigungsgeld einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Küchenabfällen. Die nachstehende Aufstellung gibt hierüber Aufschluß:

Standort	Geldwert der verbrauchten Lebensmittel DM	Einnahmen des Beköstigungs- fonds DM	Verbrauch	
			mehr DM	weniger DM
Wiesbaden .....	260 930,12	255 242,97	5 687,15	—
Mühlheim/Main .....	267 378,16	267 310,96	67,20	—
Kassel .....	299 206,16	296 440,49	2 765,67	—

40 Die höheren Ausgaben konnten geleistet werden, weil in den vorhergehenden Jahren durch Einsparungen Überschüsse erzielt wor-

den waren. Die Überschüsse sind zwar seit 1959 nach und nach abgebaut worden, sie betragen am 30. Juni 1961 aber noch immer

im Standort Wiesbaden	= 5 674,60 DM, oder 19,36 DM	} je Verpflegungs- teilnehmer
im Standort Mühlheim/Main	= 2 933,81 DM, oder 9,71 DM	
im Standort Kassel	= 5 014,37 DM, oder 23,54 DM	

Nach dem Verpflegungserlaß des Ministers des Innern i. d. F. vom 17. Juli 1954 dürfen im Beköstigungsfonds angemessene Ersparnisse (Überschüsse) angesammelt werden, sofern dadurch die ausreichende Verpflegung nicht beeinträchtigt wird. Die angesammelten Ersparnisse sollen jedoch den Betrag von 3 DM je Verpflegungsteilnehmer nicht überschreiten. Der Rechnungshof hat die Nichtbeachtung dieser Anordnung beanstandet. Nach der Stellungnahme der Verwaltung sollen die Ersparnisse dazu dienen, den Polizeiküchen

eine ausreichende Vorratswirtschaft, rechtzeitige Einkäufe beim Vorliegen besonders günstiger Angebote und

die Ausgabe eines besseren und reichhaltigeren Essens an die Verpflegungsteilnehmer aus besonderen Anlässen wie z. B. Weihnachtsfeiern, Vereidigungen u. ä.

zu ermöglichen. Für diese Zwecke reiche jedoch der in Ziffer 11 des Verpflegungserlasses genannte Höchstsatz von 3 DM je Verpflegungsteilnehmer nicht aus. Der Minister des Innern beabsichtige, neue Verpflegungsvorschriften zu erlassen. Eine angemessene Erhöhung des bisherigen Höchstsatzes werde hierbei angestrebt. Der Rechnungshof wird die Angelegenheit im Auge behalten.

5. Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (Kap. 29)

- 41 Das Wirtschaftsverwaltungsamt führt einen zentralen Nachweis in Form von Karteien über sämtliche Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Kraftfahrzeugen, kraftfahrzeugtechnischem Gerät, Waffen und Munition und sonstigem technischem Gerät. Hier wird der Eingang und der Verbleib der Geräte usw. nachgewiesen. Unabhängig davon sind die örtlichen Polizeidienststellen gehalten, entsprechende Nachweise zu führen. Der Rechnungshof hat bei seinen örtlichen Prüfungen wiederholt festgestellt, daß diese Nachweise über die Unterkunftsgüter und Einrichtungsgegenstände unübersichtlich geführt werden und mit der zentralen Kartei des Wirtschaftsverwaltungsamts nicht übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind besonders bei der Kriminalpolizei und — nach ihrer Umorganisation — bei der Landespolizei zutage getreten. Sie hatten überwiegend ihre Ursache in der unterschiedlichen Führung der Bestandsnachweise. Die Kriminalpolizei hatte zudem zeitweise eine eigene Wirtschaftsverwaltung. Die Beschaffungen aus dieser Zeit sind in der zentralen Kartei des Wirtschaftsverwaltungsamts nicht erfaßt worden. Das Wirtschaftsverwaltungsamt hat inzwischen einen neuzeitlichen Leitfaden über die Führung der Bestandsnachweise in Gestalt einer Geräteübersicht herausgegeben, die die einheitliche Erfassung der Unterkunftsgüter usw. gewährleisten soll. Die Polizeidienststellen sind angewiesen, ihre Bestandsnach-

weise an Hand dieser Geräteübersicht zu überprüfen und ggf. neu aufzustellen. Das Wirtschaftsverwaltungsamt führt seit dem Frühjahr 1960 bei allen Polizeidienststellen örtliche Bestandsprüfungen durch. Diese werden voraussichtlich bis Ende 1962 beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt wird der Rechnungshof erneut in eine Überprüfung der Bestände an Unterkunftsgütern und Einrichtungsgegenständen eintreten.

- 42 Die Nachprüfung der Bestände an kriminaltechnischem Gerät und sonstigen technischen Geräten war besonders schwierig und zeitraubend. Die früheren Gerätevorschriften für den technischen Dienst sind durch die fortschreitende Technisierung der Polizei weitgehend überholt. Dies hat die Erfassung der Geräte sowohl beim Wirtschaftsverwaltungsamt als auch bei den Polizeidienststellen erschwert. Die Herausgabe neuer Rahmenvorschriften auf Länderebene ist beabsichtigt. Sie wird voraussichtlich eine Neuaufstellung der Bestandsnachweise (Gerätekarteen) zur Folge haben.

- 43 Im Rj. 1960 wurden zu Lasten der bei Kap. 03 29 Titel 850 veranschlagten Haushaltsmittel vier Gefangenen-Kw (Zellenomnibusse) beschafft. Das Wirtschaftsverwaltungsamt hat den Auftrag zur Ausführung der Sonderaufbauten an eine Karosseriefabrik vergeben. Nach den Zahlungsbedingungen der Firma war je ein Drittel der Angebotssumme von rd. 138 000 DM bei Bestellung, bei Fertigstellung im Rohbau und bei Ablieferung der Fahrzeuge zu zahlen. Dementsprechend hat die Verwaltung am 21. Sept. 1960 einen Betrag von 46 000 DM als erste Abschlagszahlung angewiesen. Bereits am 13. Dez. 1960 hat die Firma über die Kosten der Ausführung der vereinbarten Leistungen eine Rechnung im Betrag von 139 817,93 DM vorgelegt, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Fahrzeuge noch nicht abgeliefert waren. Die Rechnung trägt die Vermerke der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß den §§ 78 ff. RRO. Die Verwaltung hat am 29. Dez. 1960 nach Aufrechnung der ersten Abschlagszahlung von 46 000 DM den Restbetrag mit 93 817,93 DM zugunsten der Firma auf ein Sperrkonto zur Auszahlung angewiesen. Der Rechnungshof hat hierzu festgestellt, daß diese vorzeitige Zahlung nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt war (§ 28 Abs. 1 RHO). Sie verstößt gegen § 26 Abs. 1 RHO, nach dem Haushaltsmittel nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden dürfen, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist. Wäre ordnungsgemäß verfahren worden, dann hätte wegen der noch nicht in Anspruch genommenen Mittel ein entsprechender Antrag auf Übertragung als Ausgaberesultat in das Rj. 1961 gestellt werden müssen. Offenbar haben die verantwortlichen Bediensteten durch die Feststel-

lungsvermerke auf der Rechnung vom 13. Dez. 1960 wider besseres Wissen unrichtige Bescheinigungen über die sachliche und rechnerische Feststellung abgegeben. Die Stellungnahme des Fachministers steht noch aus.

#### 6. Lagermäßige Betreuung von Flüchtlingen (Kap. 43)

- 44 Das im Herbst 1959 aufgelöste Landesdurchgangslager Volkmarsen war auf einem gepachteten Gelände errichtet. Im Pachtvertrag hatte sich das Land verpflichtet, nach Auflösung des Lagers das rd. 0,875 ha große Gelände an den Verpächter „ackerfähig“ zurückzugeben sowie die Kosten der ersten Bestellung zu tragen, d. h. auch z. B. alle Betonierungen im Boden auf seine Kosten entfernen zu lassen. Vom Staatsbauamt Hofgeismar waren lt. Niederschrift vom 30. Okt. 1959 die Kosten der Wiederherstellung des Geländes in den früheren Zustand auf mindestens 46000 DM geschätzt worden.

Das Land konnte von dieser seiner Verpflichtung für den Südteil des Lagergeländes dadurch befreit werden, daß auf diesem Grundstückteil eine Wirkwarenfabrik eingerichtet wurde, diese die dem Land gehörenden drei Baracken für 2000 DM kaufte und dazu noch die Verpflichtung zur Wiederherstellung in einen ackerfähigen Zustand im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses übernommen hat. Durch Vertrag vom 8./12. April 1960 hat der Verpächter hinsichtlich des anderen Teils des Lagers auf die Erfüllung der vertraglich festgesetzten Wiederherstellung des Geländes in den früheren Zustand gegen Überlassung der auf diesem Teil stehenden Baracken und Zahlung einer Abfindungssumme von 11500 DM verzichtet.

- 45 Es war von der staatlichen Liegenschaftsverwaltung versucht worden, Interessenten zu finden, welche die Baracken gegen Wiederherstellung des Grund und Bodens übernehmen würden. Es lagen drei Angebote mit Forderungen zwischen 17350 DM und 18898 DM vor. Die Vereinbarung über die Abfindung des Verpächters durch Zahlung von 11500 DM kann sonach als günstig bezeichnet werden, so daß Bedenken gegen diese bei der Auflösung des Lagers Volkmarsen getroffenen Maßnahmen vom Rechnungshof nicht zu erheben waren.

- 46 Seit dem Rj. 1959 bestehen zur Erhöhung der Kassensicherheit bei allen Landesflüchtlingswohnheimen und beim Notaufnahmelager Gießen Zahlstellen. Nur die sog. Nebenwohnheime haben keine Zahlstellen. Die Aufgaben der Zahlstellen sind durch Erlasse des Ministers des Innern vom 8. Jan. und 16. März 1959 geregelt. Wie sich bei der Rechnungsprüfung 1960 ergeben hat, reichten die den Zahlstellen aus ihren eigenen Einnahmen zur Verfügung stehenden Geldmittel vielfach nicht aus, um die Unterstützungen an be-

dürftige Lagerbewohner auszahlen zu können. Dies gilt insbesondere für das Notaufnahmelager Gießen, dessen Zahlstelle nur geringfügige Einnahmen hat, denen laufend Ausgaben in bedeutender Höhe für Unterstützung bedürftiger Lagerbewohner gegenüberstehen. Die Lagerverwaltung Gießen hat sich seither dadurch geholfen, daß sie die Staatskasse Gießen jeweils durch förmliche Auszahlungsanordnungen angewiesen hat, zu Lasten von Haushaltsmitteln entsprechende Beträge der Zahlstelle zuzuführen. Allein im Monat April 1960 wurden rd. 30 Auszahlungsanordnungen auf Abschlagszahlungen ausgestellt, die sich im Durchschnitt in einer Höhe von 600 DM bis 700 DM bewegten.

- 47 Diese Art der Versorgung von Zahlstellen mit Geldmitteln ist mit den allgemeinen Kassenbestimmungen nicht vereinbar. Die zuständige Staatskasse darf der Lager-Zahlstelle auf Grund allgemein erteilter Auszahlungsanordnung (VB zu § 68 Abs. 1 Buchst. d RRO) die zu Auszahlungen erforderlichen Zuschüsse gewähren und braucht diese zunächst nicht haushaltsmäßig, sondern nur bei den Vorschüssen zu buchen. Sie hat später auf Grund der monatlichen Abrechnungsunterlagen der Lager-Zahlstelle die von dieser nachgewiesenen Gesamtbeträge der angenommenen Haushaltseinnahmen und der geleisteten Haushaltsausgaben in ihre Rechnungslegungsbücher (Titelbücher) zu übernehmen. Der Minister wurde gebeten, das hiernach Erforderliche — ggf. im Benehmen mit dem Finanzminister — zu veranlassen.

#### 7. Sonstige Bewilligungen für das Flüchtlingswesen (Kap. 44)

- 48 Einem Beschluß des Landtags vom 28. Febr. 1957 entsprechend wurde im Epl. 03 ein angemessener Betrag zur Gewährung von Fahrpreisbeihilfen für minderbemittelte Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und Zugewanderte aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet ausgebracht. Für das Rj. 1960 betrug der Haushaltsbetrag 187500 DM, wovon rd. 83000 DM verausgabt wurden.

- 49 Die Anträge werden bei den zuständigen kreisfreien Städten oder den Landkreisverwaltungen gestellt und nach Maßgabe der Vorschriften des Ministers von den genannten kommunalen Dienststellen entschieden. Nach Genehmigung der Beihilfe händigt die bewilligende Dienststelle dem Antragsteller einen Gutschein zur Vorlage am Fahrkartenschalter der Deutschen Bundesbahn aus. Von jedem Gutschein sind zwei Durchschläge zu fertigen, wovon einer zu den Antragsunterlagen genommen wird, der zweite aber dem zuständigen Regierungspräsidenten als Abrechnungsunterlage dient. Die Bundesbahndienststellen fordern die auf Grund der ihnen vorliegenden Originalgutscheine gestundeten Beträge monatlich in Sammelnachweisungen

bei den zuständigen Regierungspräsidenten an. Nach Prüfung der von der Deutschen Bundesbahn übersandten Sammelnachweisungen erteilen die Regierungspräsidenten die Auszahlungsanordnungen, denen die Abrechnungsunterlagen beizufügen sind.

Die Prüfung der Ausgaben für das Rj. 1960 hat ergeben, daß die den Auszahlungsanordnungen beigefügten Unterlagen zur Begründung der Zahlungen in vielen Fällen nicht ausreichen.

- 50 Eine Prüfung ist daher in materieller Hinsicht vielfach nur im beschränkten Umfang möglich gewesen. Der Rechnungshof hat den Minister gebeten, die Regierungspräsidenten anzuweisen, künftig den Auszahlungsanordnungen die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Er hat ferner angeregt, die Regierungspräsidenten in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Prüfung der Ausgaben in der Kriegsfolgenhilfe zu beauftragen, nach Bedarf — jedoch mindestens einmal im Jahr — stichprobenweise Prüfungen bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen vorzunehmen. Der Minister hat der Anregung des Rechnungshofs entsprochen. Hierdurch ist sichergestellt, daß bei der Gewährung der Fahrpreisbeihilfen einheitlich verfahren und das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen zeitnahe geprüft wird.

## II. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung — Epl. 04 —

### 1. Nebentätigkeit der Hochschullehrer u. a. (Kap. 10 bis 15, 37 und 58)

- 51 Ebenso wie in den Vorjahren haben auch im Rj. 1960 die Hochschullehrer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Abführung von Einnahmen auf Grund der §§ 11, 15 und 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Ablieferungspflicht gemäß § 11 hat der Kultusminister in einem Schreiben vom 14. Dez. 1961 mitgeteilt, daß er aus Sorge um die Entwicklung des hessischen Hochschulwesens nicht beabsichtige, gegen die Hochschullehrer zwangsweise vorzugehen. Auch gegenüber den Lehrern an den Kunsthochschulen und an den Ingenieurschulen hindere ihn die Praxis der anderen Länder, auf Erfüllung der Ablieferungspflicht zu bestehen. Wegen der nach den §§ 15 und 16 von den Kliniksdirektoren u. a. als Entschädigung abzuführenden Beträge sind vom Fachminister ebenfalls Maßnahmen zur Durchsetzung der Ansprüche des Landes nicht unternommen worden.

Die Angelegenheit, die bereits Gegenstand einer Bemerkung zur Haushaltsrechnung 1952 (Tz. 29) war, ist zuletzt in der Denkschrift 1959, Tz. 48 und 49, behandelt wor-

den. Der Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1962 hierzu dem Plenum empfohlen, die Landesregierung zu ersuchen, den Fragenkomplex der Nebentätigkeit beschleunigt neu zu ordnen. Einen dem entsprechenden Beschluß hat der Landtag in seiner Sitzung vom 22. Mai 1962 (Landtagsdrucksache Abteilung III Nr. 55 S. 2264) gefaßt.

### 2. Justus Liebig-Universität in Gießen (Kap. 12)

- 52 Der Rechnungshof hatte beanstandet, daß zu Lasten von Titel 325 „Für allgemeine Zwecke“ Ausgaben repräsentativer Art für Promotionsfeiern geleistet wurden (vgl. Denkschrift 1958, Tz. 87).

Der Fachminister und der Finanzminister erklärten dazu übereinstimmend, daß gegen die Übernahme der Kosten für Promotionsfeiern auf Titel 325 ihres Erachtens nichts einzuwenden sei. Den Hinweis des Rechnungshofs, es könnten doch wohl nur Ausgaben zur Schaffung eines würdigen Rahmens für die Promotionsfeiern (Blumenschmuck und dergl.), nicht aber die Übernahme von Bewirtungskosten (Getränke, Tabakwaren und dergl.) zu Lasten des Titels 325 zugelassen werden, beantwortete der Kultusminister in Übereinstimmung mit dem Finanzminister wie folgt:

„Die Mittel bei Titel 325 der wissenschaftlichen Hochschulen können für die Gesamtkosten der Promotionsfeiern (also auch für Bewirtungskosten) verwendet werden, weil diese Feiern als Abschluß der Promotion ursächlich im Zusammenhang stehen mit den Promotionsgebühren, aus denen die Mittel bei Titel 325 stammen. Den Fakultäten steht das Recht der Promotion zu. Ich habe nicht die Absicht, in die der akademischen Selbstverwaltung garantierten Rechte einzugreifen, bzw. diese Rechte durch den Erlaß von Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung der Promotionsfeiern einzuschränken. Auch sieht der Haushaltsplan selbst die Möglichkeit vor, einen bestimmten Teil der aufkommenden Promotionsgebühren für allgemeine Zwecke des Senats und der Fakultäten in Anspruch zu nehmen.“

### 3. Universitäten und Hochschulen gemeinsam (Kap. 16)

- 53 Um zu vermeiden, daß die Haushaltsmittel am Ende des Rechnungsjahres verfallen, ließ ein Institut der Universität Gießen im Dez. 1960 Mittel, die für einen Druckauftrag bestimmt waren, auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut überweisen. Aus dem Sperrkonto wurden an die Druckerei vor der Auftragsausführung Zahlungen geleistet. Das zuständige Rechnungsprüfungsamt machte die Universität darauf aufmerksam, daß die Abwicklungen über ein Sperrkonto und die Zah-

lungen vor Empfang der Gegenleistung nicht in Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften stehen. Die Universität entschuldigte das Vorgehen des Instituts damit, daß die Mittel erst am Ende des Rechnungsjahres zugewiesen worden seien. Im übrigen wurde die Beanstandung als berechtigt anerkannt und versichert, das Sperrkonto sei aufgelöst, die angefallenen Habenzinsen seien an die Universitätskasse überwiesen worden und künftig werde bestimmungsgemäß verfahren werden. Das Ministerium habe auch zugesichert, die Mittel für ein Rechnungsjahr nicht mehr derart spät zur Verfügung zu stellen.

#### 4. Pädagogische Institute in Darmstadt und Weilburg (Kap. 20)

54 Auf Grund der Gebührenordnung für die Pädagogischen Institute vom 23. Dez. 1953 sind nichtthessischen Studierenden in den zurückliegenden Jahren Aufnahme- und Studiengebühren gestundet worden, wenn sie sich verpflichteten, nach Bestehen der ersten Lehrprüfung fünf Jahre im hessischen Schuldienst zu bleiben. Die Entscheidung über die Stundung der Aufnahme- und Studiengebühren ist den Pädagogischen Instituten übertragen worden. Den Gebührenerlaß nach Erfüllung der Verpflichtung hat sich der Kultusminister vorbehalten. Der Rechnungshof hat dem Minister mitgeteilt, daß die Pädagogischen Institute die Gebühren ohne seine Beteiligung erlassen. Er hat darauf angeordnet: Die gestundeten Gebühren gelten dann als erlassen, wenn die fünfjährige Verpflichtung abgelaufen ist.

Den Regierungspräsidenten des Landes wurden in den Rjn 1955 und 1956 vom Pädagogischen Institut Weilburg/Lahn nichtthessische Studierende nach Ablegung der ersten Lehrprüfung zugewiesen, die sich verpflichtet hatten, fünf Jahre im hessischen Schuldienst zu verbleiben. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs sind nicht alle Studierenden dieser Verpflichtung nachgekommen. Der Rechnungshof hat deshalb gebeten, wegen der Erhebung der gestundeten Aufnahme- und Studiengebühren das Erforderliche zu veranlassen. Der Prüfungsschriftwechsel ist noch nicht beendet.

Absolventen des Landwirtschaftspädagogischen Instituts, die die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an landwirtschaftlichen Berufs- und Berufsfachschulen abgelegt haben und in den Volksschuldienst übertreten wollen, werden zunächst im Angestelltenverhältnis in einer mehrklassigen Volksschule beschäftigt. Sie haben sich gleichzeitig für die Dauer von zwei Semestern an dem nächstgelegenen Pädagogischen Institut einzuschreiben, um dort in einem Sonderlehrgang auf die Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen vorbereitet zu werden (Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung

vom 5. Jan. 1960). Den Absolventen ist bei Beginn des Sonderlehrgangs eine Verpflichtungserklärung, nach Ablegung der ersten Lehrprüfung fünf Jahre im hessischen Schuldienst zu bleiben, nicht abverlangt worden. Auf die Frage des Rechnungshofs, warum von den nichtthessischen Absolventen keine Studiengebühren erhoben würden, hat der Kultusminister geantwortet, die Lehrgangsteilnehmer nähmen nur einen Tag in der Woche an den Vorlesungen des Pädagogischen Instituts teil. Er habe deshalb auf die Erhebung verzichtet. Die Absolventen seien auch bisher alle im hessischen Schuldienst verblieben. Der Rechnungshof hat es bei dieser Antwort bewenden lassen.

55 Die Mietsätze für die Studentenunterkünfte der Pädagogischen Institute sind gemäß Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 13. Jan. 1956 auf 15 bzw. 9 DM je Monat und Student festgesetzt worden. Während der Semesterferien ist eine Anerkennungsgebühr von 5 bzw. 3 DM monatlich für die Bereithaltung der Räume — sofern sie in dieser Zeit nicht anderweitig durch Lehrgänge belegt sind — von jedem der betreffenden Studenten zu zahlen. Das Pädagogische Institut Darmstadt erhebt die Anerkennungsgebühr monatlich; das Pädagogische Institut Weilburg/Lahn legte dagegen den erwähnten Erlaß des Ministers dahingehend aus, daß die Anerkennungsgebühr nur einmalig für die Gesamtdauer der Semesterferien zu fordern sei. Auf die Mitteilung des Rechnungshofs hat der Minister das Pädagogische Institut angewiesen, künftig die Anerkennungsgebühren monatlich zu erheben.

56 Es wurde beanstandet, daß das Pädagogische Institut Darmstadt in Jugenheim/Bergstraße entgegen einem Erlaß des Kultusministers vom Juli 1960 keine Mieterhöhungen für die staatlichen Mietwohnungen seines Zuständigkeitsbereichs veranlaßt hatte. Das Pädagogische Institut erwiderte, nach seiner Ansicht lägen keine Miet-, sondern Untermietverhältnisse vor; so daß nach § 13 Zweites Bundesmietengesetz eine Mieterhöhung nicht in Betracht komme. Der Rechnungshof wies demgegenüber darauf hin, daß es sich in allen Fällen um Mietverträge über geschlossene Wohnungen handelt und deshalb die vom Pädagogischen Institut angezogene Bestimmung nicht angewendet werden könne. Der Kultusminister hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen. Vom 1. März 1962 an werden die erhöhten Mieten gezahlt.

#### 5. Zuschuß zur Bibliotheksschule in Frankfurt/Main (Kap. 27 Titel 600)

57 Die Bibliotheksschule ist der Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt/Main angegliedert und wird im Landshaushaltsplan als städtische Einrichtung bezeichnet. Sie dient der Heranbildung des bibliothekarischen

Nachwuchses und erhält einen jährlichen Zuschuß des Landes Hessen. Wie festgestellt wurde, wird der Zuschuß ratenweise an die Kasse der Johann Wolfgang Goethe-Universität gezahlt und von dieser über den Universitätshaushalt an die Schule weitergeleitet. Ende Rj. 1959 verblieb ein Haushaltsrest von rd. 2300 DM.

Der Kultusminister teilte auf Anfrage mit, die Bibliotheksschule sei nicht im Haushaltsplan der Stadt Frankfurt etatisiert und eine vertragliche Regelung zwischen Land und Stadt, durch die der Unterhaltsträger bestimmt wird, liege bisher noch nicht vor. Er wolle es in Übereinstimmung mit der Stadtbibliothek bei dem derzeitigen Zahlungsverfahren belassen, da sowohl bei der Stadtbibliothek als auch bei der Bibliotheksschule keine eigene Kasse bestehe.

Der Rechnungshof hat dem Fachminister nahegelegt, baldigst zu klären, wer Unterhaltsträger der Bibliotheksschule ist. Dies ist auch deshalb angezeigt, damit die an sich nicht zuständige Universitätskasse nicht mehr eingeschaltet zu werden braucht.

#### 6. Erziehungsbeihilfen für hessische Studierende an den Pädagogischen Instituten (Kap. 30 Titel 301)

58 Der Rechnungshof hat in den Rjn 1959 und 1960 die Erziehungsbeihilfen für hessische Studierende an den Pädagogischen Instituten, dem Berufspädagogischen Institut und dem Landwirtschaftspädagogischen Institut geprüft. Ab Rj. 1959 werden diese Erziehungsbeihilfen nach den Richtlinien des Kultusministers vom 21. April 1959 vergeben. Die Richtlinien decken sich im wesentlichen mit den Richtlinien des Bundes über die Vergabe von Förderungsmitteln an deutsche Studierende der wissenschaftlichen Hochschulen. Als Erziehungsbeihilfen wurden von den Instituten in den Rjn 1959 und 1960 insgesamt 965 573 DM verausgabt.

Nach den angeführten Richtlinien sollten den Studierenden in der Anfangsförderung 150 DM monatlich während der Vorlesungsmonate und 200 DM monatlich während des ganzen Semesters in der Hauptförderung zur Verfügung stehen. Mangels Mittel konnten die beiden Pädagogischen Institute die genannten Förderungsbeträge nicht in voller Höhe auszahlen. Das Berufspädagogische Institut und das Landwirtschaftspädagogische Institut hingegen haben die Förderungsbeträge in der vorgesehenen Höhe auszahlen können. Der Rechnungshof hat Bedenken gegen diese Ungleichheit der Förderung von Institut zu Institut geltend gemacht. Darauf hat der Minister sichergestellt, daß die Förderungsbeträge künftig bei allen Instituten gleichmäßig ausgezahlt werden. Notfalls wird durch ihn ein einheitlicher Kürzungssatz für alle Institute festgelegt werden.

59 Bei der Berechnung der Förderungsbeträge wird von dem Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten ausgegangen. Die Geförderten haben hierzu Nachweise vorzulegen. Von den Geförderten, deren Unterhaltsverpflichtete einkommensteuerverpflichtig sind, werden Bescheinigungen des zuständigen Finanzamts verlangt. Diese Bescheinigungen weisen in der Regel Einkommen nach, die in — z. T. weit — zurückliegenden Kalenderjahren bezogen wurden. Die Förderungsbeträge wurden vielfach nach diesen Bescheinigungen berechnet. Der Rechnungshof hat den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß ein Nachweis der Bedürftigkeit im Förderungsabschnitt, wie er nach den Richtlinien zu erbringen ist, in diesen Fällen nicht vorliegt. Der Minister hat angeordnet, daß neben den finanzamtlichen Bescheinigungen Versicherungen der Unterhaltsverpflichteten über ihr Einkommen im Förderungsabschnitt zu fordern sind.

Bei der Berechnung der Förderungsbeträge ist von den Nettoeinkommen der Unterhaltsverpflichteten des Studierenden auszugehen. In den Richtlinien ist nicht erläutert, wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist. Die Berechnung des Förderungsbetrages stieß deshalb — besonders bei Unterhaltsverpflichteten, die zur Einkommensteuer veranlagt werden — auf Schwierigkeiten. Der Rechnungshof empfahl deshalb, hierzu ergänzende Richtlinien zu erlassen. Der Minister ist der Anregung gefolgt.

60 Das Pädagogische Institut Darmstadt gewährte den Studierenden im ersten Semester für drei Monate und im zweiten Semester für vier Monate Erziehungsbeihilfen. Das Pädagogische Institut Weilburg/Lahn förderte seine Studierenden im ersten Semester ebenfalls drei Monate, im zweiten Semester aber sechs Monate. Der Rechnungshof hat eine einheitliche Regelung angeregt. Daraufhin hat der Kultusminister festgelegt, daß während der Anfangsförderung in den Sommersemestern für drei Monate und in den Wintersemestern für vier Monate Stipendien zu gewähren sind. Die Studierenden sollen außerdem in den Monaten gefördert werden, in denen sie ein Schulpraktikum absolvieren.

61 Einige Institute sahen von der Einbeziehung der Einkünfte der unterhaltsverpflichteten Eltern in die Berechnung der Förderungsbeträge ab, wenn die zu fördernden Studierenden verheiratet waren. Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, daß das Einkommen der im Sinne der Richtlinien unterhaltsverpflichteten Eltern auch bei verheirateten Studierenden zu berücksichtigen ist. Er hat die Pädagogischen Institute gebeten, die Entscheidung des Kultusministers herbeizuführen. Diese steht noch aus.

62 Nach den Richtlinien bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit die Grundrente des

Beschädigten (§ 31 Bundesvorsorgungsgesetz) außer Betracht. Die Pädagogischen Institute berücksichtigten darüber hinaus auch nicht die Grundrente der Witwen und Waisen. Die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs haben den Minister für die Erziehung und Volksbildung bewogen, die Richtlinien dahingehend zu ergänzen, daß die Grundrenten der Witwen und Waisen in die Berechnung der Förderung nicht einzubeziehen sind.

Die zur Hälfte als Darlehen an die Studierenden in dem letzten Semester ausgezahlten Erziehungsbeihilfen werden zur gegebenen Zeit durch die Darlehenskasse Hessen e. V. eingezogen. Der Rechnungshof hat das Kultusministerium darauf aufmerksam gemacht, daß Anordnungen über die Abführung dieser Beträge durch die Darlehenskasse an die Staatskasse fehlen.

7. Paul-Ehrlich-Institut und Chemotherapeutisches Forschungsinstitut Georg-Speyer-Haus (Kap. 30 Titel 600)

63 Für das Paul-Ehrlich-Institut ist im Landeshaushaltsplan kein eigenes Kapital vorgesehen. Das es sich bei dem Institut um eine staatliche Einrichtung handelt, wurde angeregt, seine Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Kapitel und nicht, wie seither, in einer Beilage auszubringen. Unter den Einnahmen wäre der Zuschuß der Ländergemeinschaft für das Institut — einschließlich des auf das Land Hessen entfallenden Anteils — auszubringen. An der bisherigen Veranschlagung des Gesamtbeitrages des Landes Hessen auf Grund des Staatsabkommens bei Kap. 30 Titel 600 würde sich hierdurch nichts ändern. Es wurde weiter vorgeschlagen, über die Behandlung etwaiger Überschüsse am Ende eines Rechnungsjahres besondere Anordnung zu treffen, da die Länder zur Finanzierung des Instituts beitragen.

64 Die Zuschüsse der Ländergemeinschaft für das Paul-Ehrlich-Institut und die Stiftung Georg-Speyer-Haus sind in den Erläuterungen des Landeshaushaltsplans zu Kap. 30 Titel 600 in einer Summe aufgeführt. Der Gesamtzuschuß für beide Einrichtungen ist im Haushaltsplan des Paul-Ehrlich-Instituts (Beilage zum Landeshaushaltsplan) unter den Einnahmen (Titel 62) ausgebracht, und der Anteil des Georg-Speyer-Hauses wird bei Titel 600 wieder in Ausgabe gestellt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht die Zuschüsse für die beiden Institute aus Gründen der Haushaltsklarheit in den Erläuterungen zum Haushaltsplan des Landes Hessen getrennt aufgeführt werden könnten. Außerdem wurde vorgeschlagen, den Zuschuß dem Georg-Speyer Haus unmittelbar zu geben, ohne ihn über den Haushalt des Paul-Ehrlich-Instituts laufen zu lassen.

65 Der Rechnungshof hat im Hinblick auf die gestiegenen Lohn- und Materialkosten emp-

fohlen, zu überprüfen, ob es nicht angezeigt ist, die Gebührensätze für die staatliche Prüfung von Heilsera, Impfstoffen usw. aus dem Jahre 1939 (nebst Änderungen) neu festzusetzen.

Die Gebühr für die Prüfung vom Impfstoffen gegen Kinderlähmung beträgt nach der ergänzten Gebührenordnung von 1958 je Liter Impfstoff 450 DM (Mindestgebühr je Prüfung 45000 DM). Nach einer Ergänzung der Gebührenordnung von 1959 und nach Ministerialerlassen von 1960 und 1961 ist die erwähnte Gebühr nur als eine vorläufige anzusehen, da die endgültige Gebühr in Höhe der entstandenen Unkosten festzusetzen sei. Die über die Kostendeckung hinaus gezahlten Beträge sind hiernach zurückzuerstatten.

66 Die in den Rjn 1959 bis 1961 angewandten, voneinander abweichenden Methoden zur Errechnung der endgültig zu erhebenden Prüfungsgebühren werden der Forderung nach Erfassung der tatsächlichen Kosten nicht gerecht. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs fehlt den Berechnungen zum Teil jedes Element einer echten Kostenermittlung. Wenn auch die genaue Feststellung der Unkosten auf Schwierigkeiten stoßen und einen erhöhten Verwaltungsaufwand erfordern mag, so befreit dies nicht von dem Erfordernis einer exakten Kostenermittlung zwecks Schaffung der Grundlage für die Gebührenabrechnung. Eine solche Kostenermittlung wird allerdings teilweise auf Schätzung des der Polioimpfstoffprüfung zuzurechnenden Anteils an allen durch den Institutsbetrieb entstandenen Ausgaben beruhen müssen. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte die Gebührensatzfestsetzung für die Prüfung von Polioimpfstoffen neu geregelt werden, wobei der Einführung eines festen Gebührensatzes der Vorzug zu geben sein dürfte. Die Prüfungsverhandlungen zu den vorbesprochenen Fragen sind noch nicht abgeschlossen.

8. Freies Deutsches Hochstift — Frankfurter Goethemuseum (Kap. 30 Titel 605)

67 Das im Jahre 1859 gegründete Freie Deutsche Hochstift ist ein rechtsfähiger Verein, der der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Wiesbaden untersteht und jährlich öffentliche Zuwendungen erhält. Die laufenden Zuschüsse des Bundes, des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt betragen im Rj. 1959 je 60000 DM; daneben wurden dem Verein weitere öffentliche Sonderzuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt. Die Tätigkeit des Hochstifts ist als gemeinnützig im Interesse der Kunstpflege anerkannt.

68 Das Hochstift konnte beträchtliche stille Reserven bilden und besitzt demzufolge ein beachtliches Eigenvermögen. Der Kultusminister wurde gebeten, zu prüfen, ob und inwieweit hiernach Zuschüsse der öffentlichen

Hand, die seit 1948 eine fortlaufend steigende Tendenz aufweisen, im Einklang mit den Richtlinien zu § 64a RHO stehen. Nach diesen Richtlinien sollen Zuwendungen an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Durchführung dieser Aufgaben ohne sie nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde (Nr. 4 der Richtlinien). In der Regel ist deshalb zu fordern, daß der Zuwendungsempfänger verfügbares eigenes Vermögen einsetzt und aufbraucht, bevor er Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch nimmt. Die Bildung von Rücklagen war im übrigen in den Haushaltsplänen des Hochstifts nicht vorgesehen. Die Verhandlungen mit dem Fachminister sind noch im Gange.

#### 9. Staatstheater Kassel (Kap. 43)

- 69 Die Rechnungsprüfung ergab, daß wiederholt über die in der Freikartenordnung vorgesehenen Fälle hinaus Eintrittskarten unentgeltlich abgegeben worden sind. Dem Rechnungshof ist für die Zukunft die genaue Beachtung der Bestimmungen zugesagt worden.
- 70 Im Jahre 1959 wurde mit einem Verlag der Aufführungsvertrag über ein bisher noch nicht aufgeführtes Schauspiel geschlossen. Von Seiten des Theaters wurden mehrmals Wünsche auf Überarbeitung des Werkes an den Autor gerichtet. Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufführung des Stückes wurden zu keiner Zeit erhoben. Es wurde ferner wegen des Stückes ein Vertrag mit einem Gastregisseur unterzeichnet und die Herstellung der Dekorationen in Auftrag gegeben. Während der Proben gelangte man dann zu der Auffassung, daß auch die überarbeitete Fassung des Werkes nicht den Erwartungen entspreche. Der Aufführungsvertrag wurde rückgängig gemacht. Die Kosten, die dem Staatstheater für die Zahlung einer Vertragsstrafe, für die Erstellung der Dekorationen, für das Honorar an den Gastregisseur und für sonstige Auslagen erwachsen, betragen rd. 13000 DM. Dem Theater wurde nahegelegt, zur Vermeidung kostspieliger Fehldispositionen künftig bei der Beurteilung der Bühnenreife eines Werkes größere Vorsicht walten zu lassen.
- 71 Für das Einüben von Fechtzügen mit Künstlern für Bühnenauftritte in einem Schauspiel und einer Oper wurde ein Fechtmeister herangezogen. Für diese Tätigkeit mußten rd. 2000 DM aufgewendet werden. Eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang und die Vergütung der zu erbringenden Leistungen des Fechtmeisters war nicht im voraus getroffen worden. So kam es, daß ein unerwartet hohes Honorar in Rechnung gestellt wurde. Auf die Prüfungsmittelteilung des Rechnungshofs hin wird die Intendanz künftig durch frühzeitige Abmachungen derartige Überraschungen zu vermeiden suchen.

72 Verschiedene Drucksachen, wie z. B. Wochenspielpäne, Theaterhefte, Besetzungszettel, werden von einer Kasseler Druckerei hergestellt. Die Kosten hierfür liegen beachtlich höher als bei den beiden anderen staatlichen Bühnen des Landes. Vom Rechnungshof wurde eine Überprüfung der Höhe dieser Ausgaben empfohlen und der Abschluß eines längerfristigen Lieferungsvertrags unter Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle nahegelegt.

#### 10. Zuschüsse zu den Festspielen in Bad Hersfeld (Kap. 50 Titel 602)

- 73 Die Abrechnungsübersicht für die Einnahmen aus Eintrittskarten der Festspiele 1960 weist aus, daß rd. 40000 Karten insgesamt ausgegeben worden sind. Davon sind rd. 4000 unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Ein hoher Prozentsatz dieser Freikarten ist darauf zurückzuführen, daß jedem auf Dienstvertrag verpflichteten Mitglied je Bühnenwerk zwei Freikarten zustanden. Außerdem erhielt der gleiche Personenkreis auf Antrag eine Ermäßigung von 50 v. H. auf bezahlte Karten. Diese Vergünstigungen erschienen dem Rechnungshof zu weitgehend. Darauf wurde ihm mitgeteilt, die verpflichteten Mitglieder würden künftig auf Grund geänderter Dienstverträge nur noch zu weniger stark besuchten Vorstellungen und in Ausnahmefällen Freikarten erhalten. Die generelle Ermäßigung auf käuflich erworbene Karten für das verpflichtete Personal werde auch weiterhin 50 v. H. betragen, jedoch würden als Mindestpreis für die einzelne Karte 5 DM erhoben.
- 74 Die Prüfung der Verwendung der nach § 64a Abs. 1 RHO gegebenen Zuwendungen an die Stadt Bad Hersfeld zur Finanzierung der Festspiele zeigte, daß die Kosten für die Durchführung der Festspiele von Jahr zu Jahr höher werden. Während man noch im Jahre 1959 mit einem Gesamtzuschuß von 203000 DM auskam, wurden im Jahre 1960 insgesamt 266451 DM von den Zuschußträgern aufgewendet.
- Im einzelnen stellten zur Verfügung:
- |   |          |
|---|----------|
| das Land Hessen .....                                   | 50000 DM |
| der Bundesminister für gesamt-<br>deutsche Fragen ..... | 65000 DM |
|   | 22154 DM |
| der Bundesminister des Innern .                         | 65000 DM |
| der Landkreis Hersfeld .....                            | 15000 DM |
| und die Stadt Bad Hersfeld ...                          | 49297 DM |
- 75 Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß ein vom Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen bewilligter Zuschuß von 22154 DM für die Teilnahme des RIAS-Orchesters Berlin an den Festspielen unmittelbar dem RIAS-Orchester zugeflossen ist. Die effektiven Ausgaben der Festspiele im Jahre 1960 erhöhen sich somit um diesen Betrag.

## 11. Berufsschulen (Kap. 56)

- 76 Gewerbeoberlehrer eines Regierungsbezirks unterrichtet gegen Vergütung an einer privaten Lehranstalt. Der zuständige Regierungspräsident hat von einer Genehmigung dieser Nebentätigkeit abgesehen, weil nach einem Erlaß des Kultusministers vom 26. Jan. 1954 die nebenberufliche Tätigkeit an Volksschulen und in Erwachsenenbildungsorganisationen nach § 16 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (jetzt § 17) nicht genehmigungspflichtig ist. In diesem Erlaß geht der Kultusminister davon aus, daß es sich bei der erwähnten Nebentätigkeit um Vortragstätigkeit handele. Die Erteilung von Unterricht oder die Tätigkeit, die in bestimmten Zeitabständen ausgeübt wird und zum Ziel hat, den Hörern einen Überblick über ein bestimmtes Wissensgebiet, insbesondere Kenntnisse zur Vorbereitung von Prüfungen zu übermitteln, gehören jedoch nicht zur Vortragstätigkeit im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung. Der Minister hat dem Rechnungshof beigelegt und mitgeteilt, daß er in einer Neufassung des Erlasses bestimmen werde, daß eine Nebentätigkeit bei den genannten Einrichtungen nur dann nicht genehmigungspflichtig ist, wenn es sich um reine Vortragstätigkeit handelt.

## 12. Ingenieurschulen (Kap. 58)

- 77 Der Rechnungshof hat die Prüfung der Erziehungsbeihilfen und Stipendien an Studierende bei den Staatlichen Ingenieurschulen nach den Richtlinien vom 10. Juli 1959 fortgesetzt (vgl. Denkschrift 1959 Tz. 97). Auf die Feststellungen des Rechnungshofs bei der Prüfung der Rechnungen für Rj. 1959 hat der Minister für Erziehung und Volksbildung geantwortet, daß die Zweifelsfragen und die Feststellungen des Rechnungshofs anlässlich einer Sitzung, an der die mit der Förderung beauftragten Angestellten aller hessischen Ingenieurschulen teilnahmen, besprochen worden sind. Außerdem sollen die Richtlinien überarbeitet und neu herausgegeben werden. Die Neufassung liegt noch nicht vor.
- 78 Die Förderung der Studierenden wird bei den Staatlichen Ingenieurschulen durch einen noch mit anderen Aufgaben befaßten Bearbeiter miterledigt. Die Zahl der Förderungsfälle ist nicht so umfangreich, daß jeweils ein Bearbeiter voll ausgelastet ist. Die Berechnung der Förderungsbeträge nach den Richtlinien ist oft schwierig und problematisch; sie setzt u. U. Kenntnisse eines Steuerkundigen voraus. Der Rechnungshof hat deshalb angeregt, die Bearbeitung der Förderung entweder den zuständigen Regierungspräsidenten zu übertragen oder für das gesamte Land Hessen bei einem Regierungspräsidenten zusammenzufassen. Im letzteren Falle sollte der Regierungspräsident mit der Aufgabe befaßt werden, an dessen Sitz sich eine staatliche Lochkartenanlage befindet. Die Anträge wären dann bei der Ingenieurschule zu sammeln und mit der Leistungsnote versehen an den betreffenden Regierungspräsidenten abzugeben. Ein solches Verfahren würde der Wirtschaftlichkeit und der Einheitlichkeit in der Bearbeitung aller Förderungsfälle dienen und eine Überforderung der Sachbearbeiter bei den Ingenieurschulen vermeiden.
- 79 Der Rechnungshof hat den Kultusminister darauf aufmerksam gemacht, daß der im fünften und sechsten Semester je zur Hälfte als Darlehen und als Stipendium gewährte Betrag in der Auszahlungsanordnung nicht nach den beiden Kategorien getrennt, sondern in einer Summe als Förderungsbetrag ausgewiesen wird. Infolgedessen werden in den Titelbüchern der Staatskasse die Darlehensforderungen nicht ausgewiesen. Der Rechnungshof wird darüber wachen, daß dieser Mangel abgestellt wird. Die von den Staatlichen Ingenieurschulen zu Lasten ihres Haushalts im fünften und sechsten Semester hälftig als Darlehen ausgezahlten Förderungsbeträge sind von den Studierenden zu den vereinbarten Fristen an die Darlehenskasse Hessen e. V., die hierzu eingeschaltet worden ist, zurückzuzahlen. Anordnungen über die Abführung der zurückgezahlten Darlehensbeträge durch die Darlehenskasse an die Staatskasse sind bisher noch nicht getroffen worden. Der Rechnungshof hat auf das Erfordernis einer entsprechenden Anweisung hingewiesen.
- 80 Der Rechnungshof hat den Kultusminister wiederholt gebeten, den Vorgang über die Überlassung von Räumen in den Staatlichen Ingenieurschulen in Kassel an einen Verband zum Abschluß zu bringen, damit Mieten und Heizkostenbeiträge vereinnahmt werden können (vgl. Denkschrift 1959 Tz. 94). Die Entscheidung steht auch heute noch aus. Für einen Zeitraum von sieben Jahren fehlt bereits die Vereinnahmung eines Entgelts für die Überlassung der Räume.
- 81 Der Regierungspräsident in Wiesbaden hatte die Direktoren der Staatlichen Ingenieurschulen seines Bezirks ermächtigt, den Lehrkräften bei Fortbildungsreisen neben dem festgesetzten Fahrkostenersatz Zuschüsse bis zur Hälfte der nach § 9 RKG zustehenden Tage- und Übernachtungsgelder zu bewilligen. Nach Nr. 22 Abs. 2 AB zum RKG kann diese dem Regierungspräsidenten zugestandene Ermächtigung von ihm nicht delegiert werden. Auf eine Erinnerung des Rechnungshofs hin hat der Kultusminister den Regierungspräsidenten ersucht, seine Verfügung aufzuheben (vgl. Denkschrift 1958 Tz. 132).

13. Staatliche Zeichenakademie Hanau  
(Kap. 61)

82 Der Zweckverband „Gewerbliche Berufsschulen Hanau-Stadt und -Land“ hat seine Verpflichtung gegenüber dem Land aus dem Vertrag vom 19. März 1952 bisher nur teilweise erfüllt. Der Rechnungshof hat hierauf wiederholt hingewiesen (vgl. Denkschriften 1956 Tz. 145 und 1959 Tz. 98). Der Kultusminister hat sich seit Febr. 1957 in die Abwicklung des Vertrages eingeschaltet. Die Verhandlungen sind noch immer nicht zum Abschluß gekommen.

14. Hessische Landeszentrale für Heimatdienst (Kap. 68)

83 Im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung für 1959 wurde festgestellt, daß die Landeszentrale laufend Hochschullehrgänge durchführt und finanziert. Diese Lehrgänge werden durch eine weitgehend selbständig arbeitende, zur Landeszentrale gehörende Außenstelle durchgeführt. Dafür wurde ein Bankkonto unterhalten, dessen Inhaber der Geschäftsführer des Lehrgangs und eine Referentin der Landeszentrale waren. Der Rechnungshof hat dies beanstandet. Auf seine Veranlassung hin ist das Konto aufgelöst worden.

III. Haushalt des Ministers der Justiz — Epl.05 —

1. Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 04)

Zur Neuorganisation der Justizkassen

84 Die in der Denkschrift 1958 (Tz. 150) ange deutete Umgestaltung im Justizkassenwesen zum 1. April 1960 hat nach den Feststellungen bei der Rechnungsprüfung ihre Bewährungsprobe im wesentlichen bestanden. Wenn auch ähnliche Maßnahmen beim Bundesgerichtshof und bei einigen anderen Landesjustizverwaltungen Anhaltspunkte für die neuen Verfahren geboten hatten, so ergaben sich doch durch die Umstellung in einem Zuge sowie durch personelle und räumliche Schwierigkeiten bei der Oberjustizkasse als der nunmehr einzigen rechnunglegenden Kasse zunächst Schwierigkeiten. Im Herbst 1960 waren die Rückstände beseitigt. Der Einsatz von Buchungsautomaten und die hierdurch bedingte Führung des Titelbuchs in Karteiform bedeuten eine Abkehr von vielen der früheren Grundsätze und Vorschriften, so daß umfangreiche neue Anordnungen zu treffen sind; die Vorarbeiten hierzu stehen vor dem Abschluß. Unebenheiten, die sich bei der Rechnungsprüfung ergeben haben, sind größtenteils Übergangserscheinungen; soweit sie grundsätzlicher Art sind, werden sie wohl rasch behoben werden. Die Titelkartei erweist sich als wirtschaftlicher als handgeschriebene Bücher. Ihr Erfolg hängt indes entscheidend von einer möglichst starken Zusammenfassung von Beträgen zu gemeinsamer Buchung ab; hierzu sollten bei häufig

vorkommenden, gleichartigen Ausgaben die Zahlungswege auf den jeweils geläufigsten (Barzahlung oder Postschecküberweisung) beschränkt werden. Weiter müssen die Haushaltsüberwachungslisten der anweisenden Behörden mehr als bisher als ergänzende Teile der Titelkartei herangezogen werden. Die Behörden müssen sie daher noch sorgfältiger führen. Erstmals sind Verwaltungsvorschriften hierzu erlassen worden und mit Beginn des Rj. 1961 in Kraft getreten. Ebenso mußte die in den RWB weiter vorgesehene Anschreibungsliste über angeordnete Verwaltungseinahmen den seit dem Bestehen zentraler Kassen veränderten Verhältnissen angeglichen werden. Die Lösung in Form durchzuschreibender Vierteljahresblätter hat sich bewährt.

85 Bei den verbliebenen sechs Gerichtskassen hat sich die Abgabe der Titelbuchführung dahin ausgewirkt, daß sie außer der Sollstellung und Einziehung der Gerichtskosten sowie außer den Aufgaben im Hinterlegungswesen nur noch den Abrechnungsverkehr mit den angeschlossenen Zahlstellen (Darmstadt 18, Frankfurt 16, Gießen 23, Kassel 18, Limburg 8, Wiesbaden 6) einerseits und der Oberjustizkasse andererseits zu bewältigen haben. Um einen möglichst gleichmäßigen Fluß der von ihnen und den Zahlstellen durch Barzahlung ausgeführten Kassenanweisungen zur Titelkartei der Oberjustizkasse zu erreichen, wurden für die Zahlstellen gestaffelte, vierwöchige Abrechnungszeiträume bestimmt: Nach jeweils fünf Tagen geben die Gerichtskassen ihre eigenen Barbelege (aus diesem Zeitraum) und die einiger Zahlstellen (für den letzten Abrechnungszeitraum) zur Oberjustizkasse weiter. Wie sich bei der Rechnungsprüfung ergeben hat, fördert dies die Buchung von Gesamtbeträgen auf der Titelkartei nur insoweit, als die Kassen und die Zahlstellen eigene Barbelege zusammenfassen können; dagegen verspricht die Zusammenfassung von Einzelbelegen der Zahlstellen in Titelverzeichnissen der Gerichtskassen keine Vereinfachung für die Oberjustizkasse. Der Rechnungshof wird sich daher im Einvernehmen mit der Justizverwaltung um weitere Vereinfachungen und Verbesserungen bemühen.

86 Personell hat sich die Umstellung bisher noch nicht entscheidend ausgewirkt: Insgesamt sind 17 Rechtspfleger für ihre eigentlichen Berufsaufgaben freigestellt; dagegen wurden 13 andere Kräfte zusätzlich benötigt. Wie die unterschiedlichen Zahlen angeschlossener Zahlstellen ersehen lassen, bietet sich noch die Umwandlung der Gerichtskasse Limburg in eine Zahlstelle der Gerichtskasse Wiesbaden an; hierdurch würden weitere 2 + 3 = 5 Kräfte für andere Aufgaben frei.

87 Die Raumnot bei den Justizbehörden in Frankfurt hat es bisher nicht ermöglicht, die drei zentralen Dienststellen des Oberlandesgerichts, die mit Kassen- und Rechnungs-

sachen befaßt sind, die Bezirkslohnstelle, die Oberjustizkasse und die Vorprüfungsstelle, gemeinsam unterzubringen. Diese für einen raschen und reibungslosen Geschäftsablauf wichtige Voraussetzung wird bei der vorgesehenen Errichtung eines Erweiterungsbaues noch zu schaffen sein.

Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen (Titel 309)

88 In den letzten zehn Jahren sind die Ansätze zu dem Titel 309 alljährlich derart gestiegen und andererseits von den Istausgaben so erheblich überschritten worden, daß der Rechnungshof glaubte, dieser übrigens nicht nur in Hessen in Erscheinung tretenden Entwicklung auf dem Gebiet der Strafrechts-

pflege besonderes Interesse widmen zu sollen. Da dem Rechnungshof zum Abschluß der Rechnungsprüfung 1960 das gesamte einschlägige Zahlenmaterial zur Verfügung stand, stellt er hierzu die Gesamtentwicklung dar und versucht, aus dem Zahlenmaterial den Gründen der Entwicklung näherzukommen.

89 Die folgende Übersicht gibt die Strafverfolgungssachen der Amtsanwaltschaften („AA“) und die Anzeigesachen der Staatsanwaltschaften („StA“) an, ferner das Haushalts-„Soll“, die „Ist“-Ausgaben und die jährliche Überschreitung, diese auch prozentual. Die letzte Spalte enthält die vom Generalstaatsanwalt („GStA“) angeordneten Auszahlungen bei unschuldig erlittener Untersuchungshaft oder Strafvollstreckung.

Rj.	a) AA b) StA	Soll DM	Ist DM	Überschreitung		GStA DM
				DM	v. H.	
1950	a) 122 700 b) 80 900	8 000	4 800	— 3 200	— 40	—
1951	a) 138 900 b) 95 600	6 000	6 200	200	3,5	600
1952	a) 155 200 b) 88 100	6 000	11 900	5 900	98	1 000
1953	a) 150 900 b) 98 800	6 000	22 800	16 800	280	1 900
1954	a) 161 300 b) 104 400	12 000	35 900	23 900	199	2 100
1955	a) 161 100 b) 99 200	30 000	52 800	22 800	76	500
1956	a) 180 900 b) 88 500	45 000	69 000	24 000	53	5 800
1957	a) 201 800 b) 94 200	55 000	87 600	32 600	59	2 200
1958	a) 171 200 b) 90 100	70 000	118 700	48 700	70	17 500
1959	a) 181 600 b) 95 700	100 000	131 800	31 800	32	5 500
1960*)	a) 190 900 b) 99 200	90 000	109 300	19 300		3 300
(1961	a) 199 000 b) 103 900	140 000	171 100	31 100	22)	

\*) Betragsangaben aus neun Monaten

Aus diesen Werten ergeben sich verschiedene Wahrnehmungen:

90 Die anhängigen Strafverfolgungssachen sind von 1950 bis 1960 gestiegen: bei den Amtsanwaltschaften auf 155,6 v. H., bei den Staatsanwaltschaften auf 122,5 v. H., insgesamt um rd. 43 v. H. Die viel geringere Steigerung der Strafsachen selbst kann also für das Ansteigen des Haushaltssolls bei Titel 309 für 1961 auf das 17,5fache von 1950 und der Ausgaben für 1961 auf das etwa 35fache von 1950 nicht allein ursächlich sein.

Die Ausgabensteigerung bei Titel 309 ist auch nicht — wie mitunter angenommen wird — auf eine erhebliche Vermehrung der Fälle unschuldig erlittener Untersuchungshaft oder Strafvollstreckung zurückzuführen. Dies ergibt sich vor allem aus der in obiger letzter

Spalte dargelegten Ausgabenentwicklung. Im Rj. 1960 waren nur drei solcher Fälle festzustellen, darunter ein ungewöhnlicher Fall (15 Jahre Zuchthaus, Freispruch im Wiederaufnahmeverfahren; Abschlagszahlung 3 000 DM). Die Vermutung, es würde zu früh und zu oft verhaftet, findet in diesen Ausgaben keine Stütze. Die gegenteilige Annahme kann möglicherweise mit darauf zurückzuführen sein, daß die bisherige Erläuterung der Zweckbestimmung des Titels 309 unvollständig war und insbesondere nicht klarstellte, daß vor allem Erstattungen außergerichtlicher Kosten nach Freispruch (§ 467 Abs. 2 StPO) ohne Untersuchungshaft aus diesem Titel zu leisten waren. Auf Anregung des Rechnungshofs ist dies in der Erläuterung vom Rj. 1961 an klargestellt.

Nach der früheren Fassung des § 467 Abs. 2 StPO konnten die Gerichte einem Angeklagten, falls seine Unschuld erwiesen war oder gegen ihn kein begründeter Tatverdacht mehr bestand, die notwendigen durch das Strafverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten — vor allem die Verteidigergebühren — aus der Staatskasse ersetzen lassen. Das dritte Strafrechtsänderungsgesetz hat diese Kannvorschrift vom 1. Okt. 1953 an in eine Mußvorschrift umgewandelt. Es hat ferner für weitere Fälle — z. B. Freispruch mangels Beweises — eine Entschädigungsmöglichkeit eröffnet. Diese neue Rechtslage hat sicherlich zur Folge gehabt, daß die Entschädigungsfälle ständig zugenommen haben. Ein sprunghaftes Ansteigen der Aufwendungen — etwa im Rj. 1954 — ist jedoch auf die Gesetzesänderung hin ebensowenig festzustellen wie etwa nach der Kostenrechtsreform zum 1. Okt. 1957, die zu erhöhten Verteidigergebühren geführt hat, um die es sich hier fast ausschließlich handelt.

- 91 Insgesamt gesehen läßt sich aus der Entwicklung nur folgern, daß die Zahl der freisprechenden Urteile, in denen der Staatskasse die notwendigen Auslagen des Beschuldigten auferlegt worden sind, von Jahr zu Jahr zugenommen haben muß. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Zahl der Freisprüche insgesamt anscheinend nicht erhöht hat. So haben zum Beispiel beim Amtsgericht Frankfurt, vor dem im Kalenderjahr 1960 allein rd. 10500 Strafverfahren anhängig gewesen sind, die Freisprüche zwischen 1957 und 1960 nicht zugenommen. 1958 lagen sie für alle hessischen Gerichte mit rd. 2500 Fällen bei rd. 13 v. H. aller Strafurteile.

Der Minister der Justiz pflegt seine Anträge, überplanmäßige Ausgaben bei Titel 309 zu genehmigen, damit zu begründen, die Zahl der Entschädigungen sei nicht vorauszusehen, diese seien nach gesetzlichen Vorschriften zu leisten und beruhten im einzelnen auf Gerichtsentscheidungen. Dies ist haushaltsrechtlich gesehen (vgl. Art. 143 HV, § 33 RHO) zutreffend; indes sollte es damit nicht bewenden. Denn die der oben dargelegten Entwicklung zugrunde liegenden Fragen innerhalb der Strafrechtspflege lassen es vielmehr auch aus anderen als rein finanziellen Erwägungen angezeigt erscheinen, den verschiedenen Ursachen nachzugehen.

- 92 Zur Erhebung der öffentlichen Anklage und zur davon unabhängigen Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht genügt ein nur „hinreichender Tatverdacht“; er kann sich in der Hauptverhandlung als unzureichend für eine Verurteilung erweisen. Bei voller Wirksamkeit jeder Stufe des Strafverfahrens (Polizei — Anklagebehörde — Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht) sollten unzureichende Ermittlungen im Zweifel ergänzt werden, bevor es zur Anklage oder zur

Hauptverhandlung kommt. Dies könnte nach Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung dazu beitragen, die Zahl späterer Freisprüche mit der Kostenfolge aus § 467 Abs. 2 StPO zu verringern.

- 93 Um Anhaltspunkte für etwaige weitere Schritte der Justizverwaltung zu gewinnen, hat der Rechnungshof für das Rj. 1960 ferner untersucht, wie sich die Entschädigungsfälle auf die verschiedenen Teilgebiete des Strafrechts und auf die Strafgerichtsinstanzen verteilen. In 395 Fällen wurden nach Freispruch mit Kostenfolge aus § 467 Abs. 2 StPO rd. 105400 DM an Entschädigungen gezahlt; von ihnen entfallen allein auf Straßenverkehrssachen 196 Fälle mit rd. 44450 DM, auf andere Strafsachen nach dem StGB 142 Fälle mit rd. 45200 DM, auf Verfahren auf strafrechtlichen Nebengebieten 57 Fälle mit rd. 15720 DM. Im einzelnen war festzustellen:
- 94 Bei den 196 Straßenverkehrssachen (zu denen mangels näherer Angaben alle Fälle nach §§ 222 und 230, 232 StGB gerechnet wurden) führten 97 Einsprüche gegen Strafbefehle, 13 Übertretungs- und 56 Vergehenssachen vor Einzelrichtern sowie 30 Schöffengerichtssachen zu Freisprüchen mit Entschädigung. Den größten Anteil hieran hatten 76 Fälle fahrlässiger Körperverletzung und 74 Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung. Die Schöffengerichte haben in 17 Fällen von der Anklage fahrlässiger Tötung freigesprochen. In 15 Fällen fand ein Berufungs-, in elf Fällen ein Revisionsverfahren statt. Dabei fiel auf, daß mehrfach nur Revision eingelegt wurde, um den Erstattungsanspruch der Staatskasse nachträglich im Urteil aussprechen zu lassen; ohne Verteidiger waren nur neun Angeklagte.
- 95 Von den 140 Fällen einer auf andere Bestimmungen des StGB gestützten Anklage kam es zu Freisprüchen bei 19 Strafbefehlen, bei 98 Vergehenssachen (davon 38 vor Einzelrichtern, 49 vor Schöffengerichten, elf vor Strafkammern). Unter den Straftatbeständen stehen voran:
- 26 Fälle von Betrug oder Untreue, 23 Fälle von Diebstahl oder Unterschlagung (auch schon in früheren Jahren fanden sich überdurchschnittlich viele Betrugs- und Unterschlagungssachen, die mit Freispruch endeten), 14 Sittlichkeitsdelikte und zwölf Fälle nach §§ 306 bis 330 StGB (zumeist Brandstiftungen). Mit erwiesener Unschuld endeten nur fünf Verfahren. In 17 Fällen fand ein Berufungs-, in sechs ein Revisionsverfahren statt. Nur drei Angeklagte waren ohne Verteidiger.
- 96 Von den 57 Verfahren auf strafrechtlichen Nebengebieten waren 21 Strafbefehlsverfahren und 19 Vergehenssachen vor dem Einzelrichter; sie betrafen in zehn Fällen das Lebensmittelrecht, in sieben Fällen die Ar-

beitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen und in je fünf Fällen das Gewerberecht, das GmbH-Gesetz sowie Tierschutz-, Tierseuchen- und Jagdangelegenheiten.

97 Hiernach ergeben sich einige wenige Straftatbestände als Schwerpunkte; eindeutig überwiegen jedoch die Straßenverkehrssachen. Dies ist indes nicht allein auf den hohen Anteil dieser Sachen an den Strafverfahren insgesamt zurückzuführen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Verkehrsstrafsachen der Ausgang des Strafverfahrens eine wichtige und oft entscheidende Grundlage für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche bildet. Daher haben bereits die Strafrichter in gewissem Sinne über die Schadenersatzforderungen — letztlich an die Versicherungsgesellschaften — mitzuentcheiden.

98 Der Rechnungshof kann mit diesen Angaben an Hand von Rechnungsunterlagen nur einige äußere Bereiche des ganzen Fragengebiets berühren, dessen Kern rechtspolitischer Natur ist, nimmt aber dennoch an, aus seinen Unterlagen für eine Erörterung brauchbare Ansatzpunkte zu geben. Er hat den Minister der Justiz über seine vorstehend behandelten Wahrnehmungen unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Diese steht noch aus.

## 2. Vollzugsanstalten (Kap. 05)

### Belegungszahlen und Personalbestand

99 Die durchschnittliche Belegung der hessischen Vollzugsanstalten hat sich von 4820 im Rj. 1960 um 3 v. H. auf 4967 im Rj. 1961 erhöht, während die Zahl der Stellen des Strafvollzugsdienstes im Rj. 1961 (1135) um 0,4 v. H. gegenüber 1960 (1134) und um 5,5 v. H. gegenüber 1959 (1076) gestiegen ist. Dadurch hat sich die Stellenquote im Rj. 1961 gegenüber dem Vorjahr geringfügig verbessert (ein Bediensteter auf 4,4 gegenüber 4,3 Gefangene

im Jahre 1960). Gegenüber früheren Jahren ist allerdings ein erheblicher personeller Mehraufwand eingetreten. Zum Beispiel kam noch im Rj. 1952 ein Bediensteter auf sechs Gefangene. Geht man von diesem Verhältnis 1:6 aus, so hätte die inzwischen angeordnete Verminderung der wöchentlichen Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden nur ein Stellenverhältnis von 1:5,6 zur Folge gehabt. Die jetzt erreichte Stellenquote von 1:4,4 sollte nach Ansicht des Rechnungshofs ausreichen und künftig, von ganz besonders schwerwiegenden Gründen abgesehen, nicht mehr herabgesetzt werden.

### Zuschuß je Hafttag

100 Soweit die Einnahmen und Ausgaben der Strafvollzugsverwaltung bei Kap. 05 05 sowie die Bauausgaben bei den Einzelplänen 18 und A 18 in Betracht kommen, betrug der Zuschuß des Landes für einen Hafttag

im Rj. 1954 =	6,01 DM
im Rj. 1958 =	7,56 DM
im Rj. 1959 =	8,13 DM
im Rj. 1960 =	8,93 DM

Hiernach ist von 1954 bis 1960 (bei Mitberücksichtigung der Bauausgaben) eine Steigerung dieser Aufwendungen um 49 v. H. eingetreten. Wenn man die auf die Strafvollzugsverwaltung entfallenden Bezüge der in Vollzugsangelegenheiten beschäftigten Bediensteten des Justizministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kap. 05 01 und 05 04) sowie die bei den Einzelplänen 14 und 17 (Kap. 02) nachgewiesenen anteiligen Versorgungsbezüge und Personalausgaben bei der Kostenermittlung mitberücksichtigt, ergäbe sich ein noch bedeutend höherer Haftkostensatz.

### Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten

101 Die Wirtschaftsergebnisse dieser Arbeitsbetriebe zeigen folgendes Bild:

Monatliche Durchschnittsbeträge	Rj. 1958	Rj. 1959	Rj. 1960	Veränderung 1960 in % gegenüber	
	DM	DM	DM	1958	1959
Gesamteinnahme .....	448 200	513 500	562 100	+ 25	+ 9
Gesamtausgabe .....	267 600	275 900	288 700	+ 8	+ 5
absoluter Rohüberschuß .....	180 600	237 600	273 400	+ 51	+ 15
Einnahme	126	143	156	+ 24	+ 9
Ausgabe	75	77	80	+ 7	+ 4
Rohüberschuß	51	66	76	+ 49	+ 15

Zur teilweisen Deckung des Zuschußbedarfs der Vollzugsanstalten konnten ihre Arbeitsbetriebe je Hafttag (einschließlich der nichtbeschäftigten Gefangenen) beitragen

im Rj. 1958 =	1,21 DM
im Rj. 1959 =	1,64 DM
im Rj. 1960 =	1,87 DM

Die Ertragslage hat sich gegenüber dem Vorjahr wiederum verbessert, da sich im Rj. 1960 die Einnahmen durch Arbeitsloohnerhöhungen in ungleich stärkerem Maße erhöht haben als die Ausgaben.

## Beschäftigungslage

102 Im Rj. 1960 ist die Beschäftigungslage bei den kleineren Anstalten nahezu unverändert geblieben, während bei den selbständigen Vollzugsanstalten ein geringer Rückgang zu verzeichnen ist. In diesem Rechnungsjahr waren beschäftigt von der Durchschnittsbelegung der zwölf selbständigen Anstalten von 4191 Gefangenen 3214,

der nichtselbständigen Anstalten von 629 Gefangenen 390.

Der Beschäftigungsgrad ist mithin

gesunken von 77,3% im Jahre 1959 auf 76,6% im Jahre 1960 bei den selbständigen Vollzugsanstalten,

gestiegen von 61,8% im Jahre 1959 auf 62,0% im Jahre 1960 bei den Gerichtsgefängnissen und Jugendarrestanstalten,

gesunken von 75,2% im Jahre 1959 auf 74,7% im Jahre 1960 bei der Gesamtheit der hessischen Vollzugsanstalten.

103 Im Rj. 1960 hat der empfindliche Mangel an Arbeitskräften in der freien Wirtschaft andauert, der wohl die Unternehmer mehr als in früheren Jahren dazu zwang, auf die Arbeitskräfte in den Vollzugsanstalten zurückzugreifen. Trotzdem konnten infolge der bei manchen Anstalten vorliegenden ungünstigen Verhältnisse sowie wegen des häufigen Wechsels in der Belegung der für den Vollzug der Untersuchungshaft und kurzer Freiheitsstrafen zuständigen Anstalten den Unternehmern nicht in wünschenswertem Umfang Gefangene zur Verfügung gestellt werden.

104 Der Rechnungshof hat in früheren Denkschriften (vgl. für 1955: Tz. 164, für 1957: Tz. 175, für 1958: Tz. 156) auf die Notwendigkeit hingewiesen, geeignete Arbeitsaufträge für die Eigenbetriebe hessischer Vollzugsanstalten zu beschaffen. Naturgemäß müssen Aufträge von Landesbehörden im Vordergrund stehen, z. B. bei der Ausstattung von Neubauten mit Büromöbeln. Bei der Rechnungsprüfung für 1960 war festzustellen, daß außer den Justizbehörden nur sehr wenige Behörden des Landes Hessen die leistungsfähigen Werkstätten von Vollzugsanstalten in Anspruch genommen haben. Es mangelt vor allem an Behördenaufträgen für die Schreinereien der Anstalten in Butzbach, Frankfurt/Main-Preungesheim (M), Kassel-Wehlheiden und Rockenberg sowie für die Buchbindereien der Anstalten in Kassel-Wehlheiden und Rockenberg.

Ausstattung der Anstaltszahlstellen mit Buchungsmaschinen

105 Bei mehreren der insgesamt zwölf Zahlstellen selbständiger Vollzugsanstalten fallen so zahlreiche Buchungen an, daß eine maschinelle Erledigung zu erwägen ist. Vor allem die

Gut- und die Lastschriften an Arbeitsbelohnungen der Gefangenen, aber auch die Ein- und die Auszahlungen ihrer Eigengelder sowie bei Anstalten mit größeren Eigenbetrieben die Einzahlungen für gelieferte Erzeugnisse und die Ausgaben für Rohstoffe usw. sind für eine zeitgemäße kassentechnische Erledigung geeignet. Die Verwaltung hatte daher beabsichtigt, wegen der einheitlichen Geschäftsführung alle Anstaltszahlstellen mit Registrierkassen (je 15000 DM) auszustatten, wie sie in den Vollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt sind. Da die hessischen Anstalten jedoch durchweg wesentlich kleiner sind (nur zwei hessische Anstalten entsprechen den 14 größten, d. h. der Mehrzahl aller Anstalten in Nordrhein-Westfalen), hat der Rechnungshof gegen diese Maßnahme Bedenken geltend gemacht aus der Besorgnis, daß die Maschinen in den meisten Anstalten nicht ausgelastet wären.

106 Der Rechnungshof stimmt einer Ausstattung der Strafanstalten mit Buchungsmaschinen zwar grundsätzlich zu, hält jedoch nur eine für die kleineren hessischen Verhältnisse passende Lösung für wirtschaftlich vertretbar. Seiner Ansicht nach müßten daher entweder

für die Anstaltszahlstellen einfachere Buchungsmaschinen vorgesehen werden, die auf die Hauptarbeitsgebiete (Abrechnung der Gefangenengelder) abgestellt sind; zugleich könnte bei der Oberjustizkasse eine zentrale Buchhaltung für alle Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsverwaltung mit einem dritten Buchungsautomaten eingesetzt werden; oder

die Aufgabengebiete zwischen der Buchhaltung der Arbeitsbetriebe und der Zahlstelle neu abgegrenzt werden, so daß der Zahlstellenverwalter auch Sollstellungen und Lohnlisten der Arbeitsbuchhaltung übernimmt, seine Buchungsmaschine also besser ausgenutzt wird. (In Nordrhein-Westfalen ist vorgesehen, die Arbeitsverwaltungen mit eigenen Maschinen auszurüsten; in Hessen würden auch diese nicht ausgelastet.)

Die Verwaltung hat die Angelegenheit einstweilen zurückgestellt.

#### IV. Haushalt des Ministers der Finanzen

— Epl. 06 —

Kataster- und Vermessungsverwaltung  
(Kap. 07)

107 Wie der Rechnungshof in der Denkschrift 1958 (Tz. 162ff.) ausgeführt hat, wurden schon in diesem Jahre Anstrengungen unternommen, die Lochkarten- und Elektronentechnik auch im Katasterwesen anzuwenden. So wurde damals das sog. Brandkataster der Brandversicherungsanstalt für Gebäude in Darmstadt auf Lochkarten umgestellt. Auch

Versuche, mittels der Lochkartentechnik zu Arbeitersparnissen bei der Aufstellung neuer Liegenschaftskataster zu gelangen, waren zu der angegebenen Zeit bereits im Gang und haben mittlerweile zu beachtlichen Erfolgen geführt. Seit Okt. 1960 wird vom Hessischen Landesvermessungsamt eine programmgesteuerte Rechenanlage für geodätische Rechnungen verwendet. Für die Beschaffung der Anlage, der erforderlichen Zusatzgeräte sowie deren Aufstellung wurden insgesamt rd. 330 000 DM aufgewendet. Sie wird in erster Linie im Rahmen der trigonometrischen Grundlagenvermessung und bei umfangreichen Katastervermessungen eingesetzt.

- 108 Bei der bisherigen Arbeitsweise des Amtes wurden die trigonometrischen Berechnungen (Feststellung von Festpunktkoordinaten usw.) meist von den Trigonometern selbst unter Verwendung von Tischrechenmaschinen durchgeführt. Dabei erforderte die Berechnung eines trigonometrischen Punktes etwa den gleichen Zeitaufwand wie die örtliche Vermessungsarbeit. Die häuslichen Rechenarbeiten wurden zwar nach Möglichkeit in den Wintermonaten erledigt, doch blieben bei diesem Verfahren auch Tage mit günstigem Wetter ungenutzt, an denen Außenarbeiten möglich gewesen wären. Durch Verwendung der Rechenanlagen konnten nunmehr die häuslichen Arbeiten zugunsten der Außenarbeiten stark abgekürzt werden. Zunächst wurden die geodätischen Berechnungen noch in mehreren Abschnitten durchgeführt, die durch manuelle Zwischenarbeiten des Trigonometers verknüpft wurden. Diese Arbeitsweise nutzt die Möglichkeiten des Rechners jedoch nicht völlig aus. Es ist daher ein neues Programm in Vorbereitung, das einen vollautomatischen Ablauf der Berechnung gestattet. Auf weitere Sicht will man die örtlichen Arbeiten noch dadurch vereinfachen und beschleunigen, daß statt der bisher üblichen Bestimmung von Einzelpunkten mehrere Neupunkte zu einem Netz vereinigt und zusammen bestimmt werden. Da hierbei der Rechenaufwand erheblich größer ist als bei dem bisherigen Verfahren, konnte diese Methode bei manueller Rechnung nicht angewendet werden.

- 109 Daneben führt das Landesvermessungsamt mittels der Rechenanlage geodätische Berechnungen zentral durch, die bei den Katasterämtern im Zusammenhang mit Baulandvermessungen, Straßenschlußvermessungen, Katasterneuvermessungen u. ä. m. in großer Zahl anfallen und ihnen Schwierigkeiten bereiten, weil sie nach Organisation und Arbeitstechnik für andere Aufgaben vorgesehen sind. Von der elektronischen Verarbeitung von Katastervermessungen läßt sich nicht nur eine wesentliche Rationalisierung, sondern auch eine Verbesserung des technischen Katasternachweises erwarten,

die wiederum die Ausführung örtlicher Arbeiten erleichtern und beschleunigen wird.

Die Automatisierung der technischen Arbeiten des Landesvermessungsamts soll noch im Jahre 1962 durch den Einsatz einer automatischen Zeichenanlage fortgesetzt werden.

- 110 Obwohl die Rechenanlage für geodätische Berechnungen zufriedenstellend ausgelastet ist, lag es nahe, sie aus Rationalisierungsgründen auch in vernünftigen Grenzen für Verwaltungsarbeiten einzusetzen. Erstes Ziel war hierbei die automatische Berechnung der Vergütungen der Angestellten des Landesvermessungsamtes. Bei den für eine Vollautomatisierung notwendigen Programmierarbeiten wurde insbesondere darauf Bedacht genommen, alle Abrechnungsbedürfnisse (Lohnsteuer-, Sozialabgaben- und sonstige Abrechnungen) befriedigen und auch den Belangen der Rechnungslegung und -prüfung gerecht werden zu können. Diese Ziele sind in vollem Umfang erreicht worden.
- 111 Der Rechnungshof hat bereits bei der Rechnungsprüfung 1958 darauf hingewiesen, daß Berechnung und Anweisung der Angestelltenvergütungen, die im Gegensatz zu den beiden anderen Regierungsbezirken im Regierungsbezirk Wiesbaden nicht von Staatskassen, sondern von den Katasterämtern vorgenommen werden, dort eine bei der derzeitigen Überlastung mit Fachaufgaben kaum mehr vertretbare Verwaltungsarbeit erfordern. Es wurde daher vorgeschlagen, diese Verwaltungstätigkeiten bei dem Landesvermessungsamt als Mittelbehörde zusammenzufassen. Der Anregung, die zu einer Entlastung der Ortsbehörden von Verwaltungstätigkeiten und zu einer besseren Auslastung des beim Landesvermessungsamt bestehenden Besoldungsbüros geführt hätte, wurde bisher nicht gefolgt. Nachdem nunmehr positive Erfahrungen in der Berechnung und Buchung der Angestelltenvergütungen mittels der Rechenanlage vorliegen, hat der Rechnungshof seinen Vorschlag unter dem 31. Jan. 1962 erneuert. Eine Entscheidung des Ministers der Finanzen steht jedoch noch aus.

## V. Haushalt des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — Epl. 07 —

### 1. Allgemeine Bewilligungen (Kap. 02)

- 112 Infolge der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre liegen die Voraussetzungen für die Hergabe von Landesmitteln zugunsten wirtschaftsfördernder Maßnahmen nicht mehr in dem früheren Umfang vor. Der Rechnungshof ist daher der Auffassung, daß bei der Bewilligung derartiger Zuwendungen seitens der Verwaltung genauer geprüft werden sollte, ob die Voraussetzungen entsprechend den Landesrichtlinien zu § 64a RHO vorliegen. Hiernach sollen Zuwendungen nur

für solche Vorhaben gewährt werden, an deren Durchführung ein erhebliches Landesinteresse besteht und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang zu verwirklichen wären. Dabei sollte die Finanzkraft der Antragsteller ausreichend berücksichtigt werden.

Nach den Ergebnissen der Prüfungen ist diesen Erfordernissen nicht immer in der notwendigen Weise Rechnung getragen worden. Der Rechnungshof hat das Fachministerium über seine Wahrnehmungen unterrichtet.

- 113 Bei den Prüfungen hat sich im übrigen häufig ergeben, daß Zuwendungsempfänger in den Verwendungsnachweisen keine oder nur sehr unbestimmte Angaben über den Einsatz der von ihnen zugesagten Eigenmittel machen. Es war auch festzustellen, daß die im Antrag angegebenen Eigenmittel nicht, die Landesmittel dagegen in der bewilligten Höhe beansprucht worden waren. Die Verwaltung sollte mit der Bewilligung festlegen, in welchem Verhältnis zu den Eigenleistungen die bewilligten Landesmittel in Anspruch genommen werden dürfen.

Zuwendungen zur Deckung der laufenden Kosten einer Anstalt usw. haben nach Nr. 6 der Landesrichtlinien Ausnahmecharakter. Die Empfänger derartiger Zuschüsse haben in der Regel nur einen vereinfachten Verwendungsnachweis im Sinne der Nr. 19 dieser Richtlinien zu erbringen, der nur einen begrenzten Überblick über die Voraussetzungen für die Bezuschussung gibt. Das hat den Rechnungshof veranlaßt, bei örtlichen Erhebungen seine Prüfung insbesondere auf die allgemeine Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfänger zu erstrecken.

- 114 Eine der geprüften Anstalten ist eine Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch regelmäßige Zuwendungen des Landes und durch zweckgebundene Zuschüsse des Bundes gefördert. Sie hat die Aufgabe, das Handwerk vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu fördern. Hierzu führt sie insbesondere berufsständische und fachliche Fortbildungslehrgänge durch.

Das Statut der Anstalt ist im Jahre 1961 von dem Fachministerium als Aufsichtsbehörde genehmigt worden. Im Falle ihrer Auflösung ist das vorhandene Vermögen zu allgemeinen handwerksfördernden Zwecken zu verwenden. Die sich auf die gewährten Zuwendungen gründenden Rechte des Landes sind in dem Statut jedoch nicht verankert. Das Fachministerium ist daher um Prüfung gebeten worden, ob nicht dahingehende Vorbehalte zu machen wären.

- 115 Die Zuwendungen des Landes wurden entsprechend den Bewilligungsbescheiden bisher

regelmäßig zur Deckung der laufenden Kosten der Anstalt zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung von Eigeneinnahmen und Ausgaben an Hand der Jahresrechnungen hat jedoch ergeben, daß zur Deckung des Aufwands für den laufenden Betrieb nur der kleinere Teil der Zuschüsse benötigt wird, und daß mithin aus ihnen in erster Linie Aufwendungen für Investitionen (Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Baumaßnahmen) bestritten werden. Der Rechnungshof hält es daher nicht für angebracht, die Zuwendungen auch weiterhin in der seitherigen Höhe als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen, zumal die Hergabe nichtbenötigter Mittel für den laufenden Bedarf vielfach zur Bildung von Einnahmeüberschüssen geführt hat, mit denen Aufwendungen folgender Jahre finanziert worden sind. Zu dieser Entwicklung hat die bisher übliche, mit den Vorschriften nicht zu vereinbarende Bewilligung zusätzlicher Mittel zur Deckung laufender Kosten am Ende eines Rechnungsjahres nicht unwesentlich beigetragen. Der Rechnungshof hält es deshalb für zweckmäßig, die Zuwendungen für den laufenden Betrieb nur in der unbedingt notwendigen Höhe zu gewähren, dafür jedoch schwerpunktmäßig förderungswürdige Vorhaben, die zu den eigentlichen Aufgaben der Anstalt gehören, zu bezuschussen.

- 116 Die an der Anstalt abgehaltenen Lehrgänge werden teilweise auch von Verbänden und Fachgruppen veranstaltet. Soweit die Anstalt selbst als Trägerin auftritt, handelt es sich in der Regel um Kurse, die in den Abendstunden oder an den arbeitsfreien Samstagen stattfinden. Die Lehrkräfte sind zum großen Teil hauptberuflich als Gewerbeoberlehrer im öffentlichen Schuldienst tätig, im übrigen sind es selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe sowie in verschiedenen Fällen auch Bedienstete der Handwerkskammer. Die gezahlten Stundenvergütungen sind mit Wirkung vom 1. Jan. 1961 im Durchschnitt um rd. 30 v. H. erhöht worden. Dabei wurde hinsichtlich der Gewerbeoberlehrer insofern eine Sonderregelung getroffen, als diese formell nunmehr Pauschalvergütungen für jeden Lehrgang erhalten, die tatsächlich aber nach dem neuen Stundensatz berechnet werden.

- 117 Die Höhe der Unterrichtsvergütungen im Rahmen handwerklicher Fortbildungsmaßnahmen war dem Rechnungshof aus anderem Anlaß bereits vor einigen Jahren bei der Prüfung der Verwendung von Zuwendungen des Landes aufgefallen. Er regte damals an, die Vergütung für die Nebentätigkeit der Gewerbeoberlehrer so zu bemessen, wie sie der Minister für Erziehung und Volksbildung für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einschlägigen

Runderlassen festgelegt hat. Er ging hierbei von der Auffassung aus, daß die Lehrtätigkeit im Rahmen der Handwerksförderung nicht höher bewertet werden kann als eine Unterrichtserteilung an höheren oder Ingenieurschulen und daß im übrigen gute Gründe vorliegen, die Vergütungssätze für Lehrkräfte, die hauptberuflich als Beamte im öffentlichen Dienst stehen, geringer zu bemessen als für andere freiberufliche Personen. Das Fachministerium entsprach damals der Anregung des Rechnungshofs, indem es im Jahre 1958 bestimmte, daß von den Empfängern staatlicher Gewerbeförderungsmittel künftig entsprechend zu verfahren sei.

Die von der Anstalt gezahlten Unterrichtsentschädigungen übersteigen jedoch die Vergütungssätze für den Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht unwesentlich. Aktenvermerken zufolge hat das Fachministerium der Erhöhung der Vergütung zum 1. Jan. 1961 mündlich zugestimmt. Es handelte damit gegen seine eigene Weisung von 1958.

118 Mit Rücksicht auf den erheblichen Umfang des von einzelnen Lehrkräften erteilten Unterrichts hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die ordnungsmäßige Besteuerung der gezahlten Vergütungen sichergestellt sein muß. Er hat das Fachministerium im übrigen gebeten, auf die Wahrung der Genehmigungssätze der gemäß § 11 BAT anzuwendenden Ersten Verordnung zur Durchführung des HBG hinzuwirken. Nach aller Regel wird die Leistungsfähigkeit eines Bediensteten durch eine über das vertretbare Maß hinausgehende Nebenbeschäftigung auf die Dauer beeinträchtigt, sofern er in seinem Hauptarbeitsverhältnis ordnungsgemäß ausgelastet ist.

119 Die Inanspruchnahme des von der Anstalt unterhaltenen Internats war in den letzten Jahren rückläufig. Im Jahre 1961 ist zwar wieder eine gewisse Aufwärtsentwicklung eingetreten; die einzelnen Monate weisen jedoch starke Schwankungen auf. Trotzdem ist die Errichtung eines besonderen Internatsgebäudes beabsichtigt. Bei der Prüfung des zu erwartenden Antrags auf Gewährung eines Zuschusses wird die Belegungsziffer des vorhandenen Internats Maßstab für die Höhe des Zuschusses sein müssen.

Die Ergebnisse der Prüfung werden nach Eingang der von dem Fachministerium erbetenen Stellungnahme mit diesem noch abschließend besprochen werden.

120 Eine weitere örtliche Prüfung hat sich mit den laufenden Zuwendungen des Landes an einen eingetragenen Verein befaßt, der sich die Aufgabe gestellt hat, durch Rationalisierung der Volkswirtschaft zu dienen. Der Verein, der seinen Sitz in Frankfurt/Main hat, unterhält in jedem Bundesland eine Landesgruppe,

deren Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß die Arbeitsergebnisse in die Praxis eingeführt werden.

Die Tätigkeit des Vereins dürfte in erster Linie als eine Aufgabe der gewerblichen Wirtschaft zu betrachten sein. Sie wird durch Zuwendungen nach § 64a RHO mit öffentlichen Mitteln wesentlich gefördert. Die Zuschüsse, die der Landesgruppe Hessen seit dem Rj. 1951 jährlich zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt werden, erhöhen sich ständig. Im Rj. 1960 wurden 46 v. H. ihrer Ausgaben hieraus gedeckt. Diese Handhabung dürfte als Starthilfe ihre Berechtigung gehabt haben. Jedoch sollten die laufenden Kosten des Vereins nach Überwindung einer Anlaufzeit von zehn Jahren von der Wirtschaft getragen werden können. Allenfalls wäre durch gezielte Zuwendungen die Förderung zweckbestimmter, im Landesinteresse liegender Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

121 Als ihre wichtigste Aufgabe betrachtet die Landesgruppe den innerbetrieblichen Fortbildungsdienst, durch den die Führungskräfte mittlerer und kleinerer Industriebetriebe, die seither nur ungenügend interessiert werden konnten, auf geeignete Weise mit der Technik moderner Betriebsführung vertraut werden sollen. Nach Ansicht des Rechnungshofs dürften die zu behandelnden allgemeinen Probleme nicht nur im Landesbereich anstehen, sondern sich auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken. Er hat das Fachministerium daher um Prüfung gebeten, ob diesen Problemen nicht besser und zweckmäßiger auf Bundesebene nachgegangen werden sollte. Die Landesgruppe könnte dann ihre Tätigkeit auf die Bearbeitung spezieller, sich aus dem hessischen Wirtschaftsraum ergebender Fragen beschränken.

122 In den Einnahmen der Landesgruppe an Mitgliedsbeiträgen, die zu einem Drittel an die Zentrale abgeführt werden, drückt sich ein gewisses Ansteigen des Mitgliederbestandes aus. Ein Vergleich mit der Gesamtzahl der statistisch erfaßten hessischen Industriebetriebe läßt jedoch erkennen, daß die Tätigkeit des Vereins bislang nur bei 4,5 v. H. des in Betracht kommenden Firmenkreises zu einer Mitgliedschaft geführt und somit nur eine schwache Resonanz gefunden hat. Im übrigen gehen, die auf Selbsteinschätzung beruhenden Beiträge vieler größerer Mitgliedsfirmen über die vorgesehenen Mindestsätze nicht oder nur unwesentlich hinaus.

Diese Feststellung macht deutlich, daß die Notwendigkeit einer laufenden finanziellen Unterstützung der im Jahre 1950 wieder gegründeten Einrichtung durch die öffentliche Hand letzten Endes in dem mangelnden unmittelbaren Interesse eines sehr großen Teils der gewerblichen Wirtschaft begründet ist.

## 2. Straßenbauverwaltung (Kap. 27).

## Straßenbaumittel für klassifizierte Straßen

123 Das sprunghafte Ansteigen der Ausgaben für den Straßenbau gibt Veranlassung, die Aufwendungen für den Bau und die Unterhaltung der klassifizierten Straßen einschließlich der Verwaltungsaufwendungen für den Zeitraum von 1954 bis 1962 im Bereich des Landes darzustellen (s. S. 57):

124 Die Übersicht zeigt, daß sich die Aufwendungen für alle klassifizierten Straßen von 1954 bis 1962 um rd. 389% erhöht haben (Spalte 14). Im gleichen Zeitraum stieg der Kfz-Bestand in der Bundesrepublik von rd. 4,7 Mio Kraftfahrzeugen um rd. 55% auf rd. 7,3 Mio Kraftfahrzeuge. Die Zahl der Verkehrsunfälle scheint nach den statistischen Angaben mit dem Wachsen des Kfz-Bestandes erfreulicherweise nicht Schritt zu halten. Das dürfte zum großen Teil auf die inzwischen eingetretene Verbesserung des Ausbaustandes der Straßen zurückzuführen sein.

## Straßenbaumittel für Bundesfernstraßen

125 Wie in allen Ländern der Bundesrepublik steht auch in Hessen der Ausbau des Netzes der Bundesfernstraßen im Vordergrund. Während von 1956 bis 1960 sich die vom Bund bereitgestellten Mittel fast in gleicher Höhe hielten, haben sich nach dem Erlaß des Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 sowie des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 die Ausgaben für den Bundesfernstraßenbau ab Rj. 1961 stark erhöht (Spalten 2 bis 4 und 10 der Übersicht).

Die Verwaltungsaufwendungen des Landes Hessen für die Bundesfernstraßen (Personal- und Sachausgaben sowie der überwiegende Teil der Entwurfs- und Bauleitungskosten) sind in den Zahlen der Spalte 11 neben den Entwurfs- und Bauleitungskosten für die Landstraßen I. und II. Ordnung enthalten. Bemerkenswert ist hierbei, daß sich der Anteil des Landes für den Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge, der Bau von Strombrücken im Zuge von Bundesfernstraßen usw. seit 1954 von 0,3 Mio DM bis zum Rj. 1962 auf rd. 21,3 Mio DM, damit um rd. 7000% (Spalte 3) erhöht hat.

## Straßenbaumittel für Landstraßen I. Ordnung

126 Wie Spalte 5 zeigt, hat auch die Unterhaltung, der Um-, Aus- und Neubau der Landstraßen I. Ordnung in Hessen einen starken Aufschwung erfahren. Die Aufwendungen hierfür betragen im Rj. 1954 27,8 Mio DM und stiegen bis zum Rj. 1962 auf 143,2 Mio DM (Haushaltsansatz); das ist eine Steige-

rung um rd. 415%. Hierin sind die Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben sowie Entwurfs- und Bauleitungskosten) nicht einbegriffen. Diese Ausgaben sind in den Beträgen der Spalte 11 enthalten.

Bemerkenswert ist bei den Aufwendungen für Landstraßen I. Ordnung, daß ab 1960 der Um- und Ausbau überwiegend nach den Richtlinien für den Ausbau der Landstraßen in den erforderlichen Breiten und vor allem frostsicher durchgeführt wird. In den Jahren vor 1960 war die Beseitigung der noch vorhandenen wassergebundenen Schotterdecken durch Aufbringen staubfreier Decken vordringlich.

## Straßenbaumittel für die Landstraßen II. Ordnung

127 Die Aufwendungen des Landes und der kommunalen Körperschaften für Landstraßen II. Ordnung (Spalten 6 bis 8) haben von 1954 bis 1962 nicht in dem Maße zugenommen wie bei den Bundesfernstraßen und Landstraßen I. Ordnung. Die Ausgaben stiegen nur um rd. 88% (Spalte 8). Unberücksichtigt sind hierbei die Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben sowie die Entwurfs- und Bauleitungskosten), die das Land für Landstraßen II. Ordnung trägt.

## Verwaltungskosten

128 Mit dem ständigen Anwachsen der Aufgaben der Straßenbauverwaltung ist auch eine Vermehrung der Verwaltungskosten verbunden. Die Tabelle zeigt, daß die Aufwendungen hierfür von 7,4% im Rj. 1957 auf 9,6% im Rj. 1961 gestiegen sind. Das ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß nicht nur Planungen für den Vierjahresplan der Bundesfernstraßen, sondern auch für den künftigen Ausbau der Landstraßen I. und II. Ordnung aufzustellen sind, die zum größten Teil erst in einigen Jahren zur Ausführung kommen werden. Auch die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz und die Mitwirkung bei der Gewährung von Zuschüssen für den gemeindlichen Straßenbau bedingen erheblichen Verwaltungs- und Planungsaufwand, dem keine Bauausgaben gegenüberstehen.

Im gleichen Zeitraum hat das Land bei einem Bauvolumen von

823,1 Mio DM (56%) für Bundesfernstraßen (Spalte 4)

389,2 Mio DM (27%) für Landstraßen I. Ordnung (Spalte 5)

248,2 Mio DM (17%) für Landstraßen II. Ordnung (Spalte 8)

zus.: 1460,5 Mio DM (100%)

Rj.	Aufwendungen für die Unterhaltung und den Bau von Bundesfernstraßen						Landstr. II. Ordnung			Verwaltungsaufwendungen (Personal- und Sachausgaben, Entwurfs- und Barleitungskosten)			Gesamtaufwand
	Anteil		Landstr. I. Ordg. (nur vom Land getragene)	Anteil		Gesamtsumme (Sp. 4 + 5 + 8)	Bund	Land	Sa.	Anteil		% von Sp. 9	
	Bund	Land		Land	Kömm. Körperschaften					Bund	Land		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	in Mio DM												
1954	34,7	0,3	35,0	27,8	9,3	17,5	26,8	89,6	0,7	5,9	6,6	7,4	96,2
1955	65,5	0,7	66,2	38,1	12,7	20,6	33,3	137,6	1,6	6,7	8,3	6,0	145,9
1956	93,7	1,5	95,2	43,7	9,9	22,5	32,4	171,3	2,6	8,0	10,6	6,2	181,9
1957	85,0	4,4	89,4	41,1	8,3	12,9	21,2	151,7	2,9	9,1	12,0	7,9	163,7
1958	129,6	3,6	133,2	54,5	17,0	11,8	28,8	216,5	3,8	10,9	14,7	6,8	231,2
1959	126,6	3,0	129,6	55,1	16,9	14,5	31,4	216,1	3,2	14,6	17,8	8,2	233,9
1960	101,9	2,9	104,8	56,1	19,2	10,7	29,9	190,8	3,3	13,4	16,7	8,7	207,5
1961	161,7	8,0	169,7	72,8	26,4	18,0	44,4	286,9	4,7	22,8	27,5	9,6	314,4
1962	226,1	21,3	247,4	339,2	27,3	23,0	50,3	440,9	22,8	91,4	114,2	7,8	1574,7
Sa.		45,7	1070,5	532,4	147,0	151,5	298,5	1901,4	26,3	117,3	29,4		470,3
	552	7000	607	415	194	31	88	392	400	339	345		389
	Steigerung um % (von 1954—1962)												

Das Land hat danach insgesamt aufgewendet: a) für Bundesstraßen 45,7 Mio DM  
 b) für Landstraßen I. Ordnung 532,4 Mio DM  
 c) für Landstraßen II. Ordnung 147,0 Mio DM  
 d) für Verwaltungskosten 117,3 Mio DM  
 Aufwendungen zusammen 842,4 Mio DM

Anmerkung: Die mit + versehenen Beträge sind geschätzt. Für das Rj. 1962 sind die Haushaltsbeträge eingesetzt.

mehr als die Hälfte (56%) für den Bund bewirtschaftet. Der Bund hat dem Land an Verwaltungskosten aber nur 22,8 Mio DM (Spalte 10), d. s. 2,8% bei insgesamt 7,8% (Spalte 13), erstattet. Die restlichen 5% = rd. 63,5 Mio DM hat das Land aufgebracht.

Personalangelegenheiten  
Allgemeines  
129 Die Ausweitung des Aufgabenbereichs der Straßenbauverwaltung ist nicht ohne Einfluß auf die Personalentwicklung geblieben, wie es die nachstehende Tabelle zeigt:

Übersicht über die Entwicklung des Personalbestandes  
(Hessisches Landesamt für Straßenbau und nachgeordnete Ämter)  
Stichtag: 1. Juli jeden Jahres

Rj.	Beamte		Planangestellte		UA III- (Bauleitungs-) Kräfte		Verw.-Arbeiter	Zusammen
	Techn.	Verw.	Techn.	Verw.	Techn.	Verw.		
1954	222	49	88	123	114	22	52	670
1955	217	64	129	136	158	39	63	806
1956	218	67	145	143	227	41	75	916
1957	225	72	160	169	238	31	81	976
1958	257	77	197	181	309	38	86	1147
1959	274	94	245	239	380	39	99	1370
1960	276	99	252	253	430	60	100	1470
1961	277	98	258	261	465	76	99	1534
			Steigerung um rd. %					
	25	100	193	112	308	245	90	129

130 Einer Aufgabenausweitung um 389% steht — bezogen auf 1962 — eine Personalvermehrung von nur etwa 150% gegenüber. Diese Zahlen bestätigen die Feststellungen des Rechnungshofs bei den unteren Straßenbaudienststellen, daß die Ämter personell nicht so ausgestattet sind, um das vorhandene Bauvolumen bewältigen zu können. Hinzu kommt, daß wegen der Dringlichkeit zahlreicher Bauaufgaben oft unerfahrene Dienstanfänger mit Aufgaben betraut werden müssen, denen sie noch nicht gewachsen sind.

131 Die Einschaltung von Ingenieur-Büros hat diese Lage vorübergehend wohl bessern, aber nicht beheben können. Abgesehen von der Gefahr, daß gute Kräfte der Verwaltung abgeworben werden, ist das Reservoir an guten Technikern nicht so groß, um den Bedarf der Verwaltung und der Wirtschaft befriedigen zu können. Es bleibt damit nur noch die Möglichkeit der Rationalisierung von Arbeitsvorgängen, der Einführung arbeits-erleichternder Maschinen sowie der Vereinfachung des Verwaltungsablaufs.

132 Das Verhältnis von technischen Beamten zu technischen Angestellten wird immer ungünstiger. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein Stamm von guten technischen Beamten für das Funktionieren der Ämter von besonderer Bedeutung ist. In dieser Hinsicht sind die Straßenbauämter zum großen Teil noch so besetzt, wie wenn sie ein Volumen von nur 4 bis 5 Mio DM/Jahr zu betreuen hätten. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte geprüft werden, inwieweit durch personalpolitische Maßnahmen dem großen Bedarf an technischen Beamten und Angestellten (bei letzteren insbesondere des mittleren technischen Dienstes) abgeholfen werden kann.

## VI. Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — Epl. 08 —

### 1. Ministerium (Kap. 01)

133 Zur Unterbringung des im Rj. 1959 errichteten neuen Ministeriums hat die Landesregierung mehrere Anwesen in Wiesbaden angekauft. Beim Ankauf der Dienstgebäude ist eine auf den Grundstücken lastende Resthypothek in Höhe von rd. 260000 DM übernommen worden, die mit 7% zu verzinsen und mit 2% jährlich zu tilgen ist.

In Anbetracht der verhältnismäßig hohen Verzinsung hatte der Rechnungshof ange-regt, die Hypothek nach Möglichkeit vorzeitig abzulösen. Dem Hinweis des Rechnungshofs wurde inzwischen entsprochen.

### 2. Arbeitsbeschaffung (Kap. 10)

134 Für die Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind seit dem Rj. 1950 bis zum 31. Dez. 1960 Landesmittel für etwa 2000 Einzeldarlehen vergeben worden. Die Höhe der insgesamt gewährten Darlehen belief sich am 31. Dez. 1960

auf rd. 27206000 DM

Getilgt wurden bis zum

31. Dez. 1960

rd. 12195000 DM

Der Stand der Forderungen betrug am 31.

Dez. 1960

rd. 15011000 DM

Infolge der günstigen Wirtschaftslage und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt ging die Zahl der durchgeführten Maßnahmen in den letzten Jahren zwangsläufig zurück, weil kaum noch einsatzfähige Arbeitslose zur Verfügung stehen. Ein weiterer Grund für den Rückgang dürfte aber auch

darin zu suchen sein, daß an sich wünschenswerte Maßnahmen heute bei freier Vergabe durch den Einsatz moderner Großgeräte und Maschinen wesentlich billiger und wirtschaftlicher durchgeführt werden können, als bei arbeitsintensiver Durchführung in der Form von sog. Notstandsmaßnahmen. Die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre haben jedenfalls deutlich gezeigt, daß die bereitgestellten Mittel bei weitem nicht mehr in Anspruch genommen werden konnten. Im Rj. 1960 sind bei Kap. 08 10 Titel 530 erstmals überhaupt keine Ausgaben mehr für neue Maßnahmen nachgewiesen worden. Trotzdem sind auch im Haushaltsplan für das Rj. 1961 wieder 700 000 DM und für das Rj. 1962 500 000 DM ausgebracht.

135 Der Rechnungshof hat das Fachministerium darauf hingewiesen, daß er diese Haushaltsansätze für überhöht halte, zumal nach der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorauszu sehen sei, daß neue Maßnahmen nur noch in wenigen Fällen durchgeführt werden könnten. Nach § 6 Abs. 1 RWB dürften aber Haushaltsmittel nur in der unbedingt erforderlichen Höhe angefordert werden. Die Angelegenheit wird mit dem Ministerium z. Z. noch erörtert.

### 3. Sozialgerichtsverwaltung (Kap. 12)

#### Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

136 Die gerundete Zahl der Zugänge an neuen Verfahren ist im Geschäftsjahr 1960 gegenüber dem Vorjahr

bei den sieben Sozialgerichten von 18 500 um 15% auf 15 700 zurückgegangen, dagegen beim Landessozialgericht von 1 700 um 7% auf 1 800 gestiegen.

Die Zahl der erledigten Verfahren hat sich im Gj. 1960 erhöht

im ersten Rechtszug auf 17 600 gegenüber 17 000 in 1959 und 14 600 in 1958,

in der zweiten Instanz auf 3 300 gegenüber 3 000 in 1959 und 3 200 in 1958.

Je erledigte Streitsache beider Instanzen betragen

	im Rj. 1958 DM	im Rj. 1959 DM	im Rj. 1960 DM
die Personalausgaben . . . . .	182	162	169
der Zuschuß bei Kap. 08 12 . . . . .	250	227	237

#### Auslagen in Rechtssachen (Titel 302)

137 Zu den Kosten dieser Art gehören in der Hauptsache die Entschädigungen der Sachverständigen, der Zeugen und der am Verfahren Beteiligten (§§ 69, 191 des Sozialgerichtsgesetzes — SGG —).

Wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt, sind die von den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, vor allem jedoch die vom Landessozialgericht, bei obigem Titel aufgewendeten Kosten seit dem Rj. 1957 erheblich gestiegen.

	Monatliche Gesamtausgabe bei Titel 302 rd. DM	Ausgabe bei Titel 302	
		je anhängige Sache DM	je erledigte Sache DM
<b>Landessozialgericht</b>			
Rj. 1957 . . . . .	8 200	10,—	29,30
Rj. 1958 . . . . .	12 600	18,20	46,60
Rj. 1959 . . . . .	14 900	26,50	61,20
Rj. 1960 . . . . .	20 600	43,80	75,90
<b>niedrigste Kosten eines Sozialgerichts</b>			
Rj. 1957 . . . . .	3 900	20,—	34,70
Rj. 1958 . . . . .	4 200	18,80	42,20
Rj. 1959 . . . . .	5 400	19,60	36,20
Rj. 1960 . . . . .	4 200	18,—	42,20
<b>höchste Kosten eines Sozialgerichts</b>			
Rj. 1957 . . . . .	14 600	36,—	70,10
Rj. 1958 . . . . .	15 600	44,40	98,10
Rj. 1959 . . . . .	19 400	41,70	87,30
Rj. 1960 . . . . .	20 100	43,60	77,30
<b>sieben Sozialgerichte zusammen</b>			
Rj. 1957 . . . . .	60 100	24,30	41,40
Rj. 1958 . . . . .	64 500	24,90	53,10
Rj. 1959 . . . . .	74 500	25,50	52,60
Rj. 1960 . . . . .	80 600	28,70	54,80

138 Der Rechnungshof hat bei der Rechnungsprüfung 1960 den Präsidenten des Landesozialgerichts und den Sozialgerichtsdirektor in Kassel auf die ungünstige Entwicklung der Ausgaben bei Titel 302 aufmerksam gemacht und um Darlegung der Gründe für die starke Kostensteigerung gebeten.

139 Zur künftigen Kostenersparnis hat der Aufsichtsrichter des Sozialgerichts Kassel daraufhin den Kammervorsitzenden nahegelegt, sich im allgemeinen mit Gutachten von ortsansässigen medizinischen Sachverständigen und Kliniken zu begnügen und nur in den unbedingt notwendigen Fällen Universitätskliniken in Anspruch zu nehmen; die Aufträge an die Sachverständigen präzise zu formulieren, d. h. auf die Punkte zu beschränken, die noch strittig oder ungeklärt sind;

Gutachtaufträge mit stationärer Untersuchung von Klägern nur dann noch zu erteilen, wenn dies zur Klärung der betreffenden Streitsache nötig ist.

Der Präsident des Landessozialgerichts hat geltend gemacht, die Erhöhung der Gutachtenkosten sei im wesentlichen eine Folge häufiger Zurückverweisungen durch das Bundessozialgericht zur nochmaligen Verhandlung wegen nichtausreichender Sachaufklärung. Dadurch seien die Gerichte gezwungen, sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszug in vermehrtem Umfang und sehr eingehend die Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen.

140 In den Arbeiter- und Angestelltenrentensachen z. B. genüge zur Klärung der Frage, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit des Klägers vorliegt, heutzutage oft kaum noch eine internistische oder chirurgische Begutachtung. Es sei bei den Streitsachen dieser Art häufig nicht zu vermeiden, daß neben dem Hauptgutachten noch orthopädische, neurologische, psychiatrische oder andere Zusatzgutachten eingeholt und dabei umfangreiche Röntgenuntersuchungen und Laborteste durchgeführt werden, die oft höhere Kosten verursachen als das Hauptgutachten.

#### 4. Arbeitsgerichtsverwaltung (Kap. 14)

##### Geschäftsentwicklung bei den Gerichten

141 Im Geschäftsjahr 1960 ist die gerundete Zahl der Zugänge an neuen Verfahren bei den erstinstanzlichen Gerichten gegenüber dem Vorjahr geringfügig (um 248) gestiegen auf 34100, dagegen hat sie sich beim Landesarbeitsgericht um 15 (= 2%) vermindert auf 700. Demgegenüber hat sich im Geschäftsjahr 1960 die Zahl der erledigten Verfahren verringert

im ersten Rechtszug um 7% auf 34700 (1959 = 37500),

in der Berufungsinstanz um 8% auf 670 (1959 = 730).

Für sämtliche die Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft und die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes betreffende Rechtsstreitigkeiten ist das Arbeitsgericht Wiesbaden als einziges Gericht der Bundesrepublik im ersten Rechtszug zuständig. Infolgedessen hat der Geschäftsanfall bei diesem Gericht seit 1956 ein außergewöhnliches Ausmaß angenommen. An den Erledigungszahlen der zwölf hessischen Arbeitsgerichte hatte das Arbeitsgericht Wiesbaden daher allein einen Anteil

von 65,7 v.H. im Gj. 1958 (rd. 26 600 Sachen)

von 65,5 v.H. im Gj. 1959 (rd. 24 600 Sachen)

von 68,4 v.H. im Gj. 1960 (rd. 23 800 Sachen)

142 Je erledigte Streitsache beider Instanzen betragen

	im Rj.1958	im Rj.1959	im Rj.1960
	DM	DM	DM
die Personalausgaben . . . . .	33,90	36,20	43,30
der Zuschuß bei Kap. 08 14 ..	36,90	36,20	40,50
die Auslagen in Rechtssachen (Titel 302) ...	1,10	1,20	1,20

Der Aufwand an Auslagen in Rechtssachen bei Titel 302 ist somit bei den Gerichten für Arbeitssachen erheblich niedriger als bei der Sozialgerichtsbarkeit. Dies beruht aber in der Hauptsache auf dem zwangsläufig erheblich kostspieligeren Beweiserhebungsverfahren bei den Sozialgerichten beider Instanzen.

#### 5. Gewerbeaufsicht (Kap. 16)

##### Verwaltungsgebühren (Titel 3a)

143 Das Aufkommen war für zwölf Monate mit 110000 DM veranschlagt; dem Rumpfrechnungsjahr entspricht ein Ansatz von 82500 DM. Die wirkliche Einnahme ist fast doppelt so hoch (rd. 163400 DM). Die Aufwärtsentwicklung wird jedoch dadurch aufgehalten, daß vom 1. Juni 1961 an für die Berechnung von Erlaubnisgebühren bei großen Dampfkesselanlagen abgestaffelte niedrigere Sätze gelten, weil sich die Beträge nach Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz bei einem Ländervergleich insoweit als zu hoch erwiesen haben. Die Einnahmen werden auch darum weniger stark steigen, weil vom Rj. 1962 an die Gebühren für Genehmigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, die von den Regierungspräsidenten ausgesprochen werden, auf Anregung des Rechnungshofs nicht mehr bei dem bisherigen Titel, sondern nunmehr bei Kap. 03 12 nachgewiesen werden. Allein rd. 60000 DM

haben die von einem Großunternehmen der chemischen Industrie im Rj. 1958 gezahlt und bei Kap. 08 16 gebuchten Gebühren betragen.

- 144 Zur Verwaltungsvereinfachung und im Sinne des Eingliederungsplans hat der Rechnungshof empfohlen, die der Meß- und Prüfstelle beim Gewerbeaufsichtsamt Kassel zu erstattenden Verwaltungskostenanteile (z. B. Reisekosten) nicht mehr bei Titel 9 (Rj. 1962: erstmals 3500 DM), sondern als Auslagen nach § 12 des Verwaltungsgebührengesetzes mit den Gebühren bei Titel 3 — künftig Abschnitt c — auszubringen und nachzuweisen.

Der Rechnungshof hat inzwischen erreicht, daß alle neun Gewerbeaufsichtsämter zur vereinfachten Gebühreneinzahlung Gebührenmarken und Nachnahmebriefumschläge mit anhängender Zahlkarte verwenden und die vorgesehene Gebührenliste führen.

Die Erörterungen über die gebührenrechtlich mögliche und arbeitstechnisch zweckmäßige Ausgestaltung der Verwaltungsrichtlinien für die Anwendung von Rahmengebühren (Tz. 186 der Denkschrift 1958) sind noch nicht abgeschlossen.

#### Abrechnung über Reisekosten

- 145 Die 95 Gewerbeaufsichtsbeamten im höheren, gehobenen und mittleren Dienst sind ausgesprochene Außenbeamte. Für ihre Fahrten zu Betriebsbesichtigungen usw. waren im Rj. 1960 neben 23 Dienstkraftwagen 25 beamteneigene und 9 (1962: 13) privateigene Kraftfahrzeuge eingesetzt. Bei den meisten Ämtern war es üblich, zu Beginn jedes Reiseumonsats Abschlagsauszahlungen auf die zu erwartenden Reisekosten anzuweisen. Sie wurden bei den monatlichen Abrechnungen berücksichtigt. Für die Büroleiter der Ämter, mehr noch für die Staatskassen, bedeutete dieses Verfahren einen Mehraufwand, weil die Abwicklung von Abschlägen besonders überwacht werden muß. Diese für Einzelfälle gebotene Sicherungsvorschrift erschien dem Rechnungshof bei ständig im Außendienst tätigen Beamten unwirtschaftlich. Er hat daher angeregt, statt monatlicher Einzelabschläge mit gleicher finanzieller Auswirkung ständige Reisekostenvorschüsse zu gewähren, so daß außer deren Anweisung, etwaigen Änderungen und späteren Einstellung keine zusätzlichen Maßnahmen mehr nötig sind. Das Verfahren hat sich bewährt und wurde zur Grundlage für die „Bestimmungen über die Bewilligung und Verwaltung ständiger Reisekostenvorschüsse (Handvorschüsse)“, die der Minister der Finanzen im Febr. 1962 für alle Landesverwaltungen bekanntgegeben hat.

#### 6. Technische Überwachung (Kap. 17) Verwaltungsgebühren (Titel 3 und 9)

- 146 Die technische Entwicklung, besonders im Straßenverkehr, spiegelt sich im Gebühren-

aufkommen der drei Technischen Überwachungsämter wider: Für das Rj. 1960 waren 3,6 Mio DM veranschlagt, also für neun Monate 2,7 Mio DM; die wirklichen Einnahmen haben rd. 3,2 Mio DM betragen. Der entscheidende Anteil stammt aus den Kraftfahrzeug-, Führer- und Fahrlehrerprüfungen: Für Kfz-Gebühren waren — gekürzt — 1,9 Mio DM angesetzt; die Einnahmen betragen beim Technischen Überwachungsamt Frankfurt/Main rd. 887.500 DM, beim Technischen Überwachungsamt Darmstadt rd. 701.200 DM (für Kassel nicht festgestellt), zusammen also schon rd. 1.588.700 DM.

Da die Kfz-Gebühren fast ausnahmslos bar erhoben werden, entstehen keine Rückstände und kaum Ausfälle. So erklärt sich auch, daß die Veranschlagungen insoweit der späteren Einnahme besser entsprechen als bei den Überwachungsgebühren für Prüfungen von Dampfkesseln und Druckgefäßen, Aufzügen und Elektroanlagen.

Der Umfang dieser Überwachungstätigkeit und der Einnahmen hieraus sei an den Zahlen des Technischen Überwachungsamtes Darmstadt aufgezeigt: Im Regierungsbezirk Darmstadt standen 940 Kesselanlagen unter laufender Überwachung; das Einnahme-Soll betrug rd. 122.000 DM, die durchschnittliche Dampfkesseljahresgebühr mithin rd. 130 DM. Im übrigen wurden in rd. 2.960 Fällen Einzelprüfungen durchgeführt; das Einnahme-Soll betrug rd. 228.200 DM. Bei allen Überwachungsgebühren kam es in rd. 55 Fällen zu Kassenresten mit insgesamt rd. 4.000 DM.

- 147 Ebenso wie bei Kap. 16 sind besondere Auslagen im Sinne des § 12 des Verwaltungsgebührengesetzes als „erstattete Verwaltungskosten“ bei Titel 9 veranschlagt und nachgewiesen worden, z. B. Reisekostenanteile der Sachverständigen. Zwei der drei Ämter haben demzufolge ihrer Kasse monatlich noch eine zweite Einnahme-Liste zur Sollstellung zugeleitet; die Gebührenschuldner erhielten dementsprechend jeweils auch zwei Rechnungen. Für 1960 waren 12.200 DM veranschlagt, für neun Monate also 9.150 DM; die Einnahme betrug indes 19.200 DM.

- 148 Der Rechnungshof hat empfohlen, die nicht als „erstattete Verwaltungskosten“ im Sinne des Eingliederungsplans anzusprechenden Auslagen mit den Gebühren selbst auszubringen und nachzuweisen. Dies wirkt sich um so mehr als Vereinfachung aus, als nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der ÄndVO vom 7. Juli 1960 vom 1. Jan. 1961 an nach jeder Fahrzeugprüfung farbige Prüfplaketten kostenpflichtig auf dem Kennzeichenschild angebracht werden. Auch die Einnahmen hieraus sind zunächst bei Titel 9 veranschlagt worden und haben im Rj. 1962 zu einer Erhöhung dieses

Ansatzes von 27200 DM auf 211000 DM geführt. Der Minister beabsichtigt, vom Rj. 1963 an auf den besonderen Ansatz zu verzichten; es bestehen keine Bedenken, schon vorher von einem getrennten rechnungsmäßigen Nachweis abzusehen.

- 149 Die Verfahren der Gebühreinzahlung waren noch uneinheitlich. Soweit die im Kassenwesen üblichen Regelungen übernommen waren, erwiesen sie sich bei den besonderen Verhältnissen dieses neuen Verwaltungszweiges nicht als zweckmäßig. Der Rechnungshof hat daher auf die Einführung geeigneter, bei allen drei Ämtern gleicher Verfahren und Vordrucke hingewirkt. Für die Prüfungen von Fahrzeugführern und die hierbei anfallenden Gebühren kann dieses Ziel als erreicht angesehen werden; bei den Gebühren für Fahrzeugprüfungen bleibt noch die Auswirkung der anlaufenden Ausstattung der Prüfhallen mit Registrierkassen abzuwarten. Für die Überwachungsgebühren auf den Gebieten

„Dampf und Druck“ sowie „Aufzüge und Elektrotechnik“ hat der Rechnungshof ein Verfahren vorgeschlagen, das den Ämtern die Aufstellung monatlicher Einnahmelisten (mit jeweils mehreren hundert Einzelposten) sowie den Kassen die Einzelanschreibung der Einzahlungen und die Einzelübertragung der Rückstände am Jahreschluß erspart: Auf Grund der allgemeinen Annahmeanordnung für Gebühren erhalten die Kassen Rechnungsdurchschläge als Buchungsunterlagen, die sie als Kartei sammeln und nach der Zahlung ans Amt zurückgeben. Das Verfahren ist mit Beginn des Rj. 1962 eingeführt worden. Die Verwendung von Gebührenmarken kommt in diesem Verwaltungszweig nicht in Betracht.

Personalverhältnisse (Titel 101 bis 104)

- 150 Die Ausweitung der Aufgaben macht Personalvermehrungen unumgänglich, auch für den Verwaltungsbetrieb der drei Ämter. Das Stellensoll hat sich wie folgt entwickelt:

	1959	1960	1961	1962
Beamtenstellen insgesamt .....	47	52	77	80
davon höherer Dienst .....	34	37	37	51
mithin rd. ....	72,3%	71,2%	48%	64%
Angestelltenstellen insgesamt .....	161	191	194	254
davon Diplom-Ingenieure (BAT II, III) .....	43	43	34	34
davon Fachschul-Ingenieure (BAT IV a, b) .....	19	29	33	46
davon Werkmeister (BAT Vc) .....	22	28	38	52
= technischer Dienst insgesamt .....	84	100	105	132
mithin rd. ....	52%	52,2%	54%	52%

Bei den günstigeren Verdienstmöglichkeiten in der freien Wirtschaft ist es für die Ämter schwer, neue Stellen mit geeigneten Diplom- bzw. Fachschul-Ingenieuren zu besetzen. Immerhin können — nach der Stellenzahl und der bisherigen Verwaltungspraxis gesehen — alle Diplom-Ingenieure im Angestelltenverhältnis damit rechnen, später als Gewerberäte ins Beamtenverhältnis übernommen zu werden. Für die Fachschul-Ingenieure fehlt eine solche Möglichkeit ebenso wie für die Werkmeister.

- 151 Die Aufgaben auf den Gebieten des Dampfkesselwesens, der Überwachung von technischen Anlagen und Kraftfahrzeugen sowie der Prüfung von Kraftfahrzeugführern sind durch das Gesetz über die Neuordnung der Technischen Überwachung vom 19. Aug. 1947 ausschließlich den staatlichen Technischen Überwachungsämtern übertragen. Auch das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 29. Juli 1949 (GVBl. S. 153; StAnz. S. 470) hat nichts daran geändert, diese Aufgaben als Hoheitsaufgaben anzusehen. Soweit sich aus ihnen öffentlich-rechtliche Weisungsrechte ergeben, sollen die Bediensteten nach den Grundsätzen des Beamtenrechts Beamtenstellen innehaben. Je mehr derart weisungsbefugte Bedien-

stete Stellen für technische Angestellte besetzen und je höher ihre Tätigkeit zu bewerten ist, um so schwieriger wird es sein, sie in entsprechende Beamtenstellen zu überführen. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht auch für den gehobenen und mittleren technischen Dienst entsprechende Beamtenstellen zu schaffen sind.

Auswärtige Kfz-Prüfstellen

- 152 Die ständig steigende Zahl neuer Kraftfahrzeuge und die jetzt vorgeschriebenen wiederkehrenden Fahrzeugprüfungen (§ 29 StVZO) haben dazu geführt, daß das Fassungsvermögen der Prüfhallen selbst bei den Neubauten in Frankfurt und Darmstadt oft nicht ausreicht. Daher hat das Ministerium im Rj. 1958 begonnen, auch außerhalb der Dienstorte Prüfstellen zu errichten.

Für den Geländeerwerb waren im Rj. 1960 verfügbar:

rd. DM	
als übertragener Ausgabereist des	
Rj. 1959 .....	62 500
der Haushaltsansatz des Rj. 1960	
mit 301 700 DM, gekürzt auf ....	226 300
	<hr/>
	288 800
Verbraucht wurden nur .....	41 300
	<hr/>
Als Ausgabereist wurden ins Rj. 1961	
übertragen .....	247 500

Aus den Ausgaben im Rj. 1961 mit rd. 44.700 DM ist zu erkennen, daß die Geländebeschaffung auch weiterhin nur langsame Fortschritte macht.

#### 7. Dienststellen der Kriegsoferversorgung (Kap. 18)

##### Ermittlung des Personalbedarfs

- 153 Als Bemessungsgrundlage für den Personalbedarf der Verwaltungsdienststellen der Kriegsoferversorgung hatte der Bund in seinen Verwaltungsvorschriften (VV) vom 10. Aug. 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung vom 12. März 1951 Schlüsselzahlen festgesetzt, die bisher in allen Bundesländern angewandt worden sind. Die VV mit den darin festgesetzten Schlüsselzahlen haben sich nach den Wahrnehmungen des Rechnungshofs nach ihrer grundsätzlichen Seite hin bewährt, zumal sie durch die Berücksichtigung der Zahl der Versorgungsfälle (Beschädigtenakten, Zahlfälle u. dgl.) auf dem eigentlichen Arbeitsanfall aufgebaut waren. Ihre Anwendung hat dazu beigetragen, die Stellenanforderungen der Versorgungsverwaltung in bestimmten Grenzen zu halten. Sie bot ferner auch eine Gewähr dafür, daß die einzelnen Versorgungsdienststellen in bezug auf den Stellenplan entsprechend ihrer arbeitsmäßigen Belastung personell gleichmäßig ausgestattet wurden. Schwerpunkte konnten durch einige Reservestellen im Bedarfsfalle jederzeit berücksichtigt werden.
- 154 Auf einer Konferenz am 24. und 22. April 1960 in Berlin haben die Arbeitsminister und -senatoren der Länder erklärt, daß die Schlüsselzahlen für die Länder, nachdem die Versorgungsverwaltung am 1. April 1955 auf die Länder übergegangen war, nicht mehr verbindlich seien. Sie könnten lediglich — ggf. in abgeänderter Form — als unverbindliches Hilfsmittel für die Personalbemessung dienen.
- 155 Der Rechnungshof hat dem Fachministerium seine Auffassung über die Notwendigkeit brauchbarer Schlüsselzahlen mitgeteilt. Er hat darauf hingewiesen, daß inzwischen durch das Erste Neuordnungsgesetz zum Bundesversorgungsgesetz infolge der Verfeinerung und Erweiterung der Leistungsbestimmungen in gewissem Umfange eine dauernde Mehrbelastung für einzelne Abteilungen der Versorgungsverwaltung eingetreten sei. Andererseits seien die Amtskassen (Rentenbuchhaltungen) durch die Einführung des maschinellen Buchungsverfahrens entlastet worden. Da der Umfang dieser veränderten Arbeitsbelastung inzwischen zu übersehen sei, möge man die bisherigen Schlüsselzahlen — soweit notwendig — der jetzigen arbeitsmäßigen Belastung anpassen und diese alsdann bei Bemessung des Personalbedarfs für die hessische Versorgungsverwaltung verbindlich anwenden.
- Die Erörterungen sind noch nicht abgeschlossen.
- Einführung eines maschinellen Buchungs- und Abrechnungsverfahrens
- 156 Der Rechnungshof hat bereits in den Tzn. 191 bis 194 seiner Denkschrift 1958 Ausführungen über die geplante Umstellung des manuellen Buchungs- und Abrechnungsverfahrens in den Rentenbuchhaltungen der Amtskassen der hessischen Versorgungsverwaltung auf Buchungsmaschinen gemacht und dabei in Aussicht gestellt, nach angemessener Zeit über die Durchführung und die wirtschaftliche Auswirkung dieser Umstellung eingehender zu berichten. Nachdem das maschinelle Verfahren seit nunmehr zwei Jahren angewandt wird, kann festgestellt werden, daß es sich bewährt. Die am 1. Nov. 1958 begonnene Umstellung der Amtskassen (Rentenbuchhaltungen) bei sechs hessischen Versorgungsämtern konnte entsprechend dem aufgestellten Zeitplan Ende Dez. 1959 abgeschlossen werden. Bei den in Frage kommenden Versorgungsämtern sind insgesamt elf Buchungsmaschinen eingesetzt. Die Rentenbuchhaltung der Amtskasse des Versorgungsamts Marburg wurde im Zuge der Umstellung aufgelöst. Die rd. 8.300 monatlichen Zahlfälle dieses kleinsten hessischen Versorgungsamts sind auf die Amtskassen der Ämter Gießen und Kassel aufgeteilt worden. Die Maschinenkapazität dieser beiden Ämter konnte dadurch besser ausgelastet werden. Außerdem erübrigte sich die Anschaffung eines besonderen Buchungsmaschinen für das Versorgungsamt Marburg, das wegen seiner geringen Aktenzahlen ohnehin in absehbarer Zeit aufzulösen sein wird.
- 157 Die wirtschaftlichen Auswirkungen des maschinellen Verfahrens sind beachtlich. Das ergibt sich schon daraus, daß die Anzahl der für die Rentenbuchhaltungen erforderlichen Bediensteten von 87 auf 43 verringert werden konnte. Die Einsparung von 44 Kräften war möglich, ohne daß das neue Verfahren Arbeitsverlagerungen auf Arbeitsgebiete außerhalb der Amtskassen und damit einen erhöhten Personalbedarf an anderen Stellen zur Folge gehabt hätte. Im übrigen hat der Rechnungshof, nachdem das maschinelle Verfahren seit zwei Jahren läuft, die Aufstellung einer ersten Wirtschaftlichkeitsberechnung durch das Landesversorgungsamt (LVA) veranlaßt. Dabei ist ein Betriebszeitraum von vier Jahren zugrunde gelegt worden, weil ursprünglich angenommen wurde, daß die Kontenkarten beim maschinellen Verfahren mindestens den Buchungsstoff für vier Jahre aufnehmen können. In zusammengedrückter Form ergibt sich aus dem Bericht des LVA folgende Kostengegenüberstellung:

Kosten für das bisherige (manuelle) Verfahren für vier Jahre

rd. 3 618 600 DM Personalkosten für die 87 Bediensteten der Rentenbuchhaltungen unter Berücksichtigung der zuständigen Vergütungsgruppen nach den jetzigen Sätzen des BAT (Stand 1. Jan. 1962) = 904 650 DM x 4

rd. 60 200 DM Sachkosten (Papier-, Druck- und Buchbinderkosten für weggefallene Bücher und Abstimmungslisten)

rd. 3 678 800 DM insgesamt

Kosten für das jetzige (maschinelle) Verfahren für vier Jahre

rd. 464 900 DM Einrichtungskosten (elf Buchungsmaschinen einschließlich der Steuerschienen, Karteischränke, Kontenkarten, Journalbogen, Kontrollverzeichnisse, Sammelmappen u. dergl.)

rd. 1 620 400 DM Personalkosten für die 43 Bediensteten der Rentenbuchhaltungen — wie oben — (405 109,59 DM x 4)

rd. 54 100 DM Sachkosten (für laufenden Bedarf an Kontenkarten, Journalbogensätze und dergl. = 12 972,32 DM x 4 sowie Stromkosten für die Buchungsmaschinen = 2 200 DM = 550 DM x 4)

rd. 27 100 DM Wartungskosten für die Buchungsmaschinen laut den abgeschlossenen Wartungsverträgen (6 781,10 DM x 4)

rd. 2 166 500 DM insgesamt

Kostengegenüberstellung

rd. 3 678 800 DM Kosten beim manuellen Verfahren für vier Jahre

rd. 2 166 500 DM Kosten beim maschinellen Verfahren für vier Jahre

rd. 1 512 300 DM Einsparung in vier Jahren bei voller Amortisation der Einrichtungskosten

Diese Einsparung wird sich noch erhöhen, weil inzwischen feststeht, daß die Kontenkarten nicht — wie angenommen — für vier Jahre, sondern für sechs Jahre ausreichen werden. Außerdem beträgt die Lebensdauer der Buchungsmaschinen, des Zubehörs und der Karteischränke mehr als vier Jahre. Die in den Rentenbuchhaltungen freigewordenen 44 Kräfte sind zunächst für die beschleunigte Durchführung des Ersten Neuordnungsgesetzes in den Rentenbearbeitungsabschnitten

eingesetzt worden. Soweit die Stellen noch nicht in Abgang gestellt worden sind, werden sie in Wegfall kommen, sobald sie durch natürlichen Abgang frei werden. Der Rechnungshof wird den Wegfall dieser Stellen überwachen.

Nebentätigkeit von Versorgungsärzten

158 Feststellungen anlässlich einer örtlichen Prüfung führten — wie bereits in der vorjährigen Denkschrift — zu dem Ergebnis, daß in der Versorgungsverwaltung einige Ärzte auf Grund einer vor Jahren erteilten vorläufigen Genehmigung Nebentätigkeiten ausüben und zum Teil beträchtliche Nebeneinnahmen hieraus erzielen, ohne daß gemäß §§ 8 Abs. 3 und 15 der Ersten VO zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 hinsichtlich der abzuführenden Teile der Nebeneinkünfte Bestimmung ergangen war.

Die vom Rechnungshof geforderten Regelungen zur Feststellung der Nebeneinnahmen und der abzuführenden Beträge sind vom Landesversorgungsamt Hessen inzwischen getroffen worden. Nach Abschluß der Erhebungen sind von den Ärzten für die vergangenen Jahre nunmehr bis 31. Dez. 1960 insgesamt rd. 43 400 DM nachentrichtet worden.

8. Maßnahmen für das Gesundheitswesen; Veterinärverwaltung

Haushaltsansätze für besondere Verfügungsmittel (Kap. 30 Titel 300 und Kap. 37 Titel 312)

159 Die Erläuterungen im Haushaltsplan zu Kap. 30 Titel 300 (Zur Verfügung des Ministers für allgemeine Zwecke des Gesundheitsdienstes) und zu Kap. 37 Titel 312 (Zur Verfügung des Ministers für allgemeine Zwecke des Veterinärwesens) sehen u. a. auch die Zahlung von Repräsentationskosten aus diesen Titeln vor. Entsprechende Ausgaben sind auch geleistet worden.

Ausgaben für Repräsentation sollten, gleich aus welchem Anlaß sie notwendig werden, ausschließlich aus Kap. 01 Titel 240 geleistet werden (§ 18 RHO).

160 Der Rechnungshof hat beim zuständigen Minister angeregt, künftig Ausgaben für Repräsentation nur bei Kap. 01 Titel 240 auszubringen und in den Erläuterungen zu Kap. 30 Titel 300 und Kap. 37 Titel 312 das Wort „Repräsentation“ zu streichen.

9. Hessen-Jugendplan (Kap. 45)

161 Die Mittel bei Kap. 45, Titel 611 bis 618 wurden in der Hauptsache außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Durchführung jugendpflegerischer Aufgaben als Zuwendungen gemäß § 64 a RHO zur Verfügung gestellt. Es wurden rd. 800 Einzelmaßnahmen

gefördert, davon nahezu die Hälfte durch Zuwendungen von 2000 DM und weniger. In beinahe 700 Fällen (= rd. 85 v. H. der Maßnahmen) wurde das Landesjugendamt als mittelbewirtschaftende Dienststelle tätig. Im Rumpfhaushaltsjahr 1960 standen an Haushaltsmitteln und an Haushaltsresten aus früheren Jahren zusammen rd. 5425000 DM zur Verfügung, die fast restlos verausgabt worden sind.

- 162 Bis Ende 1960 hat das Landesjugendamt gemäß Ziffer 14 letzter Satz der Landesrichtlinien zu § 64a RHO dem Rechnungshof in allen Fällen einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides übersandt, der bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zur Beurteilung der Sachlage herangezogen wurde. Mit Beginn des Rj. 1961 hat der Rechnungshof zur Vereinfachung in Fällen von geringerer Bedeutung (Zuwendungen bis zu 2000 DM) auf die Überlassung von Durchschlägen der Bewilligungsbescheide verzichtet.

- 163 Das Landesjugendamt führt in jedem Jahr Veranstaltungen zur Schulung und Fortbildung von in der Jugendhilfe tätigen Personen in eigener Regie durch. Ein Bediensteter des Amtes leitet in der Regel diese Veranstaltungen; erforderlichenfalls wird für die technische Abwicklung eines Lehrganges noch eine zweite Kraft abgeordnet. Die abgeordneten Bediensteten hatten seither aus dienstlichen Gründen an der von Amts wegen für alle Tagungsteilnehmer gestellten Unterkunft und Verpflegung teilgenommen. Das Tage- und Übernachtungsgeld wurde gemäß den Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend gekürzt.

Wie sich bei der Prüfung der Rechnung für 1960 ergeben hat, wurde die seitherige Regelung von Beginn des Rj. 1961 ab auf Grund einer irrtümlichen Auslegung haushaltsrechtlicher Bestimmungen geändert. Der Minister wurde vom Rechnungshof hiervon verständigt und gebeten, die fehlerhafte Maßnahme aufzuheben. Der Minister hat dem Hinweis des Rechnungshofs entsprochen, so daß von Anfang 1962 an wieder nach der früheren Methode verfahren werden wird.

#### 10. Jugendhilfe — Allgemein (Kap. 46)

- 164 Von den im Rj. 1960 verfügbaren Ausgabemitteln (rd. 4,8 Mio DM lt. Haushaltsplan und rd. 1,7 Mio DM übertragene Haushaltsreste aus Vorjahren) wurden nahezu 3,1 Mio DM zur Durchführung des Bundesjugendplans verausgabt, während wiederum 1,7 Mio DM Haushaltsreste verblieben. Es wurden in mehr als 420 Fällen Zuwendungen gewährt. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden, da noch ein größerer Teil der Verwendungsnachweise fehlt.
- 165 Das Landesjugendamt war auch im Rj. 1960 mit der Bearbeitung von Anträgen auf Be-

willigung von Zuschüssen aus dem Bundesjugendplan und der Bewirtschaftung der hierzu erforderlichen Haushaltsmittel befaßt. In der Hauptsache handelte es sich hierbei um Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Filmkopien, zur Finanzierung von internationalen Jugendbegegnungen, Fahrten Jugendlicher nach Berlin und der Eingliederung jugendlicher Zuwanderer. Soweit es sich um die Förderung der Fahrten von Schulklassen nach Berlin handelt, sind die Anträge von der Hessischen Landeszentrale für Heimatdienst bearbeitet und für diese Stelle entsprechende Mittel zur Bewirtschaftung abgezweigt worden. Die Bewirtschaftung von Mitteln für den gleichen Zweck durch verschiedene Dienststellen hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Ab Rj. 1961 soll deshalb die Landeszentrale bei der Bearbeitung der Anträge von Schulklassen zwar noch mitwirken, die Mittelbewirtschaftung jedoch nur dem Landesjugendamt obliegen.

#### VII. Haushalt des Ministers für Landwirtschaft und Forsten — Epl. 09 —

Forstabteilungen der Regierungspräsidenten und Forstämter (Kap. 51)

Waldarbeiterverhältnisse im Staatswald

- 166 Bereits in den Denkschriften 1958 und 1959 hatte der Rechnungshof auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die durch das Abwandern von Waldarbeitern und Kulturarbeiterinnen im Forstbetrieb auftreten. Er hatte dabei auch auf die Bemühungen der Forstverwaltung hingewiesen, diese Entwicklung aufzuhalten. Wegen der Bedeutung der Waldarbeiterfrage für die Wirtschaftsführung der Forstverwaltung hat der Rechnungshof auch in dem Berichtszeitraum diesem Problem seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt und in zahlreichen Besprechungen die hiermit zusammenhängenden Fragen erörtert. Trotz aller Bemühungen steht für die Erledigung des im wesentlichen Jahr für Jahr gleichhohen Arbeitsvolumens ein immer geringer werdendes Maß menschlicher Arbeitskraft zur Verfügung. Die Zahl der Waldarbeiter hat seit 1958 um rd. 1800 Männer und 2100 Frauen abgenommen; auch die Zahl der jährlich neu eingestellten Waldarbeiterlehrlinge ist zurückgegangen (1957 = 95, 1961 = 22). Es kommt erschwerend hinzu, daß die Waldarbeiterschaft erheblich überaltert ist. Von allen männlichen Waldarbeitern sind 59% älter als 40 und 45% älter als 50 Jahre. Dieses Verhältnis ist noch ungünstiger bei den für den Betrieb besonders wichtigen Stammarbeitern (67% älter als 40, 54% älter als 50 Jahre).
- 167 Diese Durchschnittsangaben bieten insofern kein genaues Bild, als die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen sehr unterschiedlich liegen. Gebieten mit geringer industrieller

Entwicklung (z. B. Zonenrandgebiete, große Waldkomplexe) und einer übersetzten Waldarbeiterschaft stehen Gebiete in Industrie- und Großstadtballungsräumen gegenüber, die teilweise nicht einmal mehr über die nötigsten Arbeitskräfte verfügen.

In dieser Lage bemüht sich die Verwaltung, auf der einen Seite die Waldarbeiter durch fundierte Arbeitsplanung und die sich daraus ergebende Vollbeschäftigung sowie durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Betrieb zu binden und auf der anderen Seite die Leistung je Arbeiter durch zunehmende Mechanisierung zu steigern.

- 168 Durch die Bemühungen um die Vollbeschäftigung ist es trotz der geschilderten schwierigen Verhältnisse möglich gewesen, die durchschnittliche Beschäftigungsdauer der Stammarbeiter von 233 (1958) auf 259 (1961) Tariftage im Jahr zu erhöhen.

Besonders unangenehm ist für den Waldarbeiter die Abhängigkeit von der Witterung, insbesondere auch während der Arbeitspausen. Die Forstverwaltung hat deshalb in den letzten Jahren mit erheblichem Aufwand (1956 bis 1962 = 1,325 Mio DM) Waldarbeiterschutzhütten beschafft. Insgesamt stehen den Waldarbeitern an Schutzhütten zur Verfügung (Stand 30. Sept. 1961): 571 ortsfeste Hütten, 870 transportable Hütten und 421 Behelfsunterkünfte.

- 169 Nach Auffassung der Forstverwaltung sollte in jedem Forstbetriebsbezirk mindestens eine fahrbare, heizbare und verschließbare Hütte vorhanden sein, d. h., daß noch mindestens 100 derartige Hütten beschafft werden müßten. Sobald dieser Stand erreicht ist, wird es möglich sein, den bisherigen jährlichen Haushaltsansatz von 200 000 DM auf den für Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Hütten notwendigen Betrag zu ermäßigen.
- 170 Die Bemühungen der Forstverwaltung, den Mangel an Arbeitskräften durch die Mechanisierung weniger fühlbar werden zu lassen, haben zum Teil zu guten Ergebnissen geführt. So werden seit dem Jahre 1958 von den Waldarbeitern in zunehmendem Maße Einmann-Motorsägen angeschafft. Der Zeitpunkt, in dem das Holz nur noch mit Motorsägen eingeschnitten wird, wird in wenigen Jahren erreicht sein. Am 31. März 1961 waren bereits 1224 Einmann-Motorsägen eingesetzt. Von dem Gesamteinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1960 sind im Landesdurchschnitt 46% mit Motorsägen eingeschnitten worden, und zwar in den Bezirken Darmstadt 48%, Kassel 38% und Wiesbaden 69%. Die großen Unterschiede sind insbesondere durch den Waldarbeiterüberschuß im Bezirk Kassel und den Waldarbeitermangel im Bezirk Wiesbaden veranlaßt.
- 171 Der Einsatz der Motorsägen wird vom Land zunächst durch Ausbildungslehrgänge ge-

fördert. So haben in den Jahren 1958 bis 1961 in den drei Lehrbetrieben für Waldarbeiter bei den Forstämtern Lampertheim, Rhoden und Merenberg insgesamt 53 Lehrgänge für Motorsägenführer mit 1379 Teilnehmern stattgefunden. Hierdurch haben 53% aller als Motorsägenführer tätigen Waldarbeiter (in den Bezirken Darmstadt 49%, Kassel 31%, Wiesbaden 91%) eine fundierte Ausbildung erhalten.

Die Beschaffung von Motorsägen wird den Waldarbeitern durch Zuschüsse bis zu 250 DM je Säge erleichtert. Bei der Vielzahl der Anträge und einem voraussichtlichen durchschnittlichen Jahresbedarf von etwa 300 Einmann-Motorsägen dürfte der für diesen Zweck bisher bei Titel 602 zur Verfügung gestellte Betrag (1958 bis 1962 = 112 600 DM) nicht mehr ausreichen.

- 172 Die Eigenart des Forstbetriebes läßt die Verwendung von Maschinen nur in begrenztem Umfang zu. Ein gewisser Teil an Handarbeit wird immer bleiben. Jedoch hat die Forstverwaltung sich bereits mit Erfolg bemüht, einen wirtschaftlich arbeitenden Maschinenpark für schwere und für den Maschineneinsatz geeignete Arbeitsvorgänge systematisch und unter Berücksichtigung der Besonderheiten eines Forstbetriebes aufzubauen.

Zur Zeit laufen im Bereich der Forstverwaltung 20 Vierradschlepper mit 25 und mehr PS (davon sechs älter als Baujahr 1957), die jährlich im Durchschnitt je 1900 Motorlaufstunden leisten und vorwiegend im Holztransport (43%), Kulturbetrieb (23%) und Wegebau (22%) eingesetzt sind. Dazu kommen zehn Vierradschlepper mit weniger als 25 PS (davon vier älter als Baujahr 1957) und 36 Einachsschlepper mit 10 bis 14 PS (davon 22 älter als Baujahr 1957) mit je rd. 500 Motorlaufstunden jährlich, die fast ausschließlich im Kulturbetrieb arbeiten. Leistungen und Kosten dieser Maschinen werden durch eine landeseinheitliche Maschinenbuchführung erfaßt und kontrolliert. Im Bezirk Darmstadt befinden sich ferner zwei landeseigene Wegebauzüge, die in den Jahren 1958 bis 1960 254 km Erdwege, 167 km sandwassergebundene Wege und 46 km stabilisierte Wege ausgebaut haben.

- 173 Ob die Bemühungen, mit den geschilderten Maßnahmen das Abwandern von Arbeitskräften aufzuhalten, bei gleichbleibender Wirtschaftslage erfolgreich sein werden, ist zur Zeit nicht mit Sicherheit zu übersehen. Im näheren Einflußbereich der Industrie wird die Arbeitsmarktlage wohl zunehmend schwieriger werden, so daß schon jetzt Überlegungen notwendig sind, ob und in welchem Umfang Unternehmer nicht nur für den Einschlag, sondern für alle im Forstbetrieb anfallenden Arbeiten eingesetzt werden können. Diese Überlegungen sind betriebswirtschaft-

lich auch deshalb von besonderer Bedeutung, als sie zu der Folgerung führen können, den im Aufbau begriffenen Maschinenpark nur so groß zu gestalten, daß er im richtigen Verhältnis zu den dann noch vorhandenen Arbeitskräften steht.

### VIII. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung — Epl. 17 —

#### 1. Verwaltung der Landessteuern durch die Oberfinanzdirektion und die Finanzämter (Kap. 01)

174 Seit Vorlage der Denkschrift 1959 hat der Rechnungshof acht weitere Finanzämter geprüft. Es waren dies kleinere Ämter und solche mittlerer Größe. Diese Prüfungen wurden in der gleichen Weise durchgeführt, wie es in den Tzn. 238 bis 259 der Denkschrift 1959 näher dargelegt worden ist. Der Rechnungshof legte wiederum das Hauptgewicht darauf, eine möglichst große Zahl wichtigerer Veranlagungsfälle, vorzugsweise solcher, bei denen in letzter Zeit keine Betriebsprüfung stattgefunden hatte, gründlich zu prüfen. Dabei wurde nicht nur auf die richtige Anwendung des Einkommensteuerrechts geachtet, sondern, je nachdem welche weiteren sog. V-Steuern im Einzelfall in Betracht kamen, auch auf die richtige Angabe des Umsatzes als Ausgangspunkt einer zutreffenden Besteuerung sowie die Beachtung der Bestimmungen über Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer und Bewertung des Betriebsvermögens. Auch andere wichtigere Arbeitsgebiete des Finanzamts, wie Betriebsprüfungsstelle, Einheitswertstelle, Kraftfahrzeugsteuerstelle, Finanzkasse usw. wurden in die Prüfung einbezogen. Besonderes Interesse galt endlich stets der Ermittlung des Personalbedarfs nach Soll und Ist und der Organisation des Finanzamts.

175 In der Denkschrift 1959 ist der Rechnungshof ausführlich auf Einzelheiten seiner Prüfungstätigkeit und seiner Feststellungen eingegangen. Er hat dabei auch mehrere aktuelle organisatorische und personelle Probleme der Steuerverwaltung behandelt, vor allem soweit sie sich auf die Veranlagung und die Betriebsprüfung beziehen. Die Feststellungen des Rechnungshofs bei seinen seit Vorlage der letzten Denkschrift durchgeführten Finanzamtsprüfungen stimmen im wesentlichen mit seinen Ausführungen in der Denkschrift 1959 überein. Er sieht daher davon ab, auf diese Fragen erneut einzugehen.

176 Der Rechnungshof glaubt jedoch in seiner diesjährigen Denkschrift ein Arbeitsgebiet näher behandeln zu sollen, dem in der Praxis der Finanzämter immer wesentlichere Bedeutung zukommt, nämlich die Lohnsteuer. Dies erscheint schon darum gerechtfertigt, weil das Lohnsteueraufkommen in letzter Zeit die stärkste Steigerungstendenz auf-

weist (z. B. von 1960 auf 1961 um 29% in der Bundesrepublik; vgl. auch die Haushaltsrede des Hessischen Ministers der Finanzen vom 27. Sept. 1961).

Von der Einhebung der Lohnsteuer durch die Finanzkassen abgesehen, haben die Finanzämter in ihrer Lohnsteuerstelle zahlreiche Arbeiten zu erledigen. Hier werden zunächst die Arbeitgeberkartei und die Lohnsteuer-Überwachungsbogen geführt. Die letzteren dienen dazu, den bestimmungsgemäßen Eingang der Lohnsteuer-Anmeldungen zu überwachen und säumige Arbeitgeber zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Aus der Arbeitgeberkartei werden von dem Außendienst auch die Arbeitgeber ausgewählt, bei denen geprüft wird, ob sie die fälligen Lohnsteuern richtig ermittelt und abgeführt haben.

177 Viel mehr Arbeit macht den Lohnsteuerstellen aber die dauernd zunehmende Anzahl von Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung für das laufende Jahr. Diese Anträge werden hauptsächlich im Dezember des alten und im ersten Viertel des neuen Jahres eingereicht. Sie können auf eine Reihe gesetzlicher Steuerermäßigungsgründe gestützt werden und bedürfen fachlich wie zahlenmäßig einer näheren Prüfung. Während diese sog. laufenden Anträge noch eingehen, haben die Lohnsteuerstellen aber auch schon die Anträge auf Lohnsteuer-Jahresausgleich zu bearbeiten, in denen der Arbeitnehmer für das abgelaufene Jahr Gründe für Lohnsteuerermäßigung geltend macht, die sich erst im Laufe oder gegen Ende des Jahres ergeben haben oder beim laufenden Antrag nicht erschöpfend berücksichtigt waren. Endlich ist in den letzten Jahren den Lohnsteuerstellen noch die Bearbeitung der Anträge auf Sparprämien und auf Wohnungsbauprämien übertragen worden.

178 Ebenso wie das Lohnsteueraufkommen selbst haben auch die in der Lohnsteuerstelle zu bearbeitenden Anträge eine dauernd zunehmende Tendenz:

#### Anträge auf Lohnsteuerermäßigung

Zahl der Antragsteller	
in Hessen im Steuerjahr	1958 = rd. 434 100
	1959 = rd. 511 600
	1960 = rd. 519 700
	1961 = rd. 542 600

#### Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich

Gesamtzahl der Anträge	
in Hessen im Steuerjahr	1956 = rd. 378 000
	1957 = rd. 379 400
	1958 = rd. 457 700
	1959 = rd. 421 400
	1960 = rd. 537 300

#### Anträge auf Sparprämien in Hessen

Im Steuerjahr 1959 insgesamt	rd. 70 100
Im Steuerjahr 1960 insgesamt	rd. 92 800

**Anträge auf Wohnungsbauprämien**

Im Steuerjahr 1957 insgesamt rd. 16 800  
 Im Steuerjahr 1958 insgesamt rd. 22 800  
 Im Steuerjahr 1959 insgesamt rd. 27 500  
 Im Steuerjahr 1960 insgesamt rd. 30 500

179 Wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, steigt somit die Arbeitsbelastung der Lohnsteuerstellen von Jahr zu Jahr. Am meisten ins Gewicht fällt die Zunahme bei den laufenden Lohnsteuerermäßigungsanträgen und bei den Anträgen auf Lohnsteuerjahresausgleich. Aber auch die Zahl der Wohnungsbauprämien hat sich von 1957 bis 1960 fast verdoppelt. Dabei kann sogar angenommen werden, daß viele Arbeitnehmer aus Unkenntnis oder Bequemlichkeit bisher noch keine Anträge auf Lohnsteuerermäßigung oder Lohnsteuerjahresausgleich gestellt haben, obwohl sie dazu berechtigt gewesen wären. Denn in Hessen wurden zuletzt etwa zwei Millionen Lohnsteuerkarten ausgegeben. Die Zahl der Anträge, vor allem zwecks Berücksichtigung von Sonderausgaben und Werbungskosten, wird daher künftig weiter steigen.

180 Nach den Feststellungen des Rechnungshofs bei seinen in den letzten Jahren durchgeführten örtlichen Prüfungen bringt diese dauernd zunehmende Zahl von Lohnsteueranträgen für die meisten Finanzämter eine außergewöhnliche Arbeitsbelastung mit sich; sie hat viele unerfreuliche Auswirkungen. Um die Antragsteller nicht zu lange auf ihre Lohnsteuerermäßigung oder Lohnsteuererstattung warten zu lassen, helfen sich die Ämter oft durch eine Vernachlässigung anderer wichtiger Arbeiten. Ein Teil der Anträge wurde den Veranlagungsbeamten oder bisweilen sogar den Betriebsprüfern zur Bearbeitung zugeteilt, obwohl diese schon ihre Mühe haben, mit ihren eigenen Fachaufgaben rechtzeitig fertigzuwerden und andererseits auch mit den vielfältigen Besonderheiten des Lohnsteuerrechts weniger vertraut sind. Die Prüfungen im Lohnsteueraußendienst mußten oft zu einem erheblichen Teil ausfallen, weil die Lohnsteuer-Außenbeamten wochen- oder monatelang im Innendienst Anträge auf Lohnsteuerermäßigung und Lohnsteuerjahresausgleich mitzubearbeiten hatten. Bisweilen wurde sogar zeitweise der Eingang der Lohnsteueranmeldungen nicht mehr ordnungsgemäß überwacht. Wie dem Rechnungshof im Wege des Erfahrungsaustausches mit den anderen Rechnungshöfen bekannt geworden ist, liegen die Verhältnisse in den anderen Ländern der Bundesrepublik ähnlich.

181 Seit dem Frühjahr 1961 hat Hessen damit begonnen, ebenso wie einige andere Länder, die bei der Steuerverwaltung für Zwecke des Kassen- und Erhebungsverfahrens und für die technische Mithilfe bei den Veranlagungsarbeiten vorhandenen Lochkartenmaschinen auch für die Arbeiten des Lohnsteuer-Jahres-

ausgleichs heranzuziehen. Da gerade beim Lohnsteuer-Jahresausgleich besonders umfangreiche Schreib- und Rechenarbeiten anfallen, die erfahrungsgemäß mit Maschinen viel rascher und zuverlässiger bewältigt werden können als manuell, lassen diese Versuche eine wesentliche Teilentlastung der Finanzämter erwarten. Die materiell schwierigste Arbeit, nämlich die fachliche Überprüfung der eingereichten Anträge dem Grunde wie der Höhe nach, bleibt allerdings in der Hauptsache weiterhin die Aufgabe der Lohnsteuerstellen.

182 So beachtlich die vorerwähnten Versuche auf dem Gebiet des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auch sein mögen, so betreffen sie doch nur ein Teilgebiet. Für die Bearbeitung der anderen Anträge, insbesondere der sog. laufenden Anträge, kommt eine Heranziehung der Lochkartenmaschinen nicht in Betracht. Berücksichtigt man unter diesen Umständen das ständige Anwachsen der Zahl der in den Lohnsteuerstellen zu bearbeitenden Anträge, so kann die Lage in vielen Lohnsteuerstellen nur als recht schwierig angesprochen werden. Wenn man nicht wesentliche personelle Verstärkungen dieser Stelle in Betracht ziehen will, könnte Abhilfe nur durch den Steuergesetzgeber geschaffen werden. In Betracht käme vor allem eine Erhöhung der für Sonderausgaben und Werbungskosten derzeit gültigen gesetzlichen Pauschalbeträge, weil dadurch ein großer Teil aller Lohnsteueranträge gegenstandslos würde. Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß zum Beispiel bei den Sonderausgaben ein ansehnlicher Teil der Anträge allein darauf beruht, daß die vom Arbeitnehmer gesetzlich zu tragenden Aufwendungen zur Sozialversicherung das jetzige Pauschale bereits überschreiten.

2. Globalunfallversicherung für Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 Titel 315)

183 Der Rechnungshof hatte bereits im Anschluß an die Rechnungsprüfung 1955 gegenüber dem Minister der Finanzen Bedenken im Hinblick auf das offensichtliche Mißverhältnis geltend gemacht, das bei der oben angeführten Versicherung zwischen Prämienforderungen und Versicherungsleistungen bestand. Wie bei der Rechnungsprüfung 1960 festgestellt wurde, betrogen bis dahin

	rd. DM
die vom Land entrichteten	
Versicherungsprämien .....	337 200
die von der Versicherungs-AG	
erbrachten Versicherungs-	
leistungen .....	44 200

184 Der Rechnungshof hat daher erneut vorgeschlagen, diesen unwirtschaftlichen Versicherungsvertrag baldmöglichst zu lösen und die

damit beabsichtigten Sozialleistungen zugunsten unfallgeschädigter Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge auf andere Weise sicherzustellen. Der Minister der Finanzen hat dementsprochen und mittlerweile das Vertragsverhältnis zum 31. März 1962 gekündigt. Er hat nunmehr für die landeseigenen Kraftfahrzeuge eine Insassenversicherung mit einem öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen abgeschlossen, bei der sich der Versicherungsschutz auf einen unbestimmten Personenkreis erstreckt. Der Versicherer fordert wesentlich geringere Prämiensätze, als die gekündigten Verträge vorsahen, und hat überdies eine Gewinnbeteiligung (Prämienrückgewähr) nach dem Schadensverlauf zugestanden. Der Abschluß führt infolgedessen trotz der Erweiterung des Kreises der Versicherten zu einer Senkung des Prämienaufwandes um 30 bis 40%. Der Rechnungshof hatte bei dieser Sachlage gegen die Neuregelung, die sich als Fortsetzung und Verbesserung einer in früheren Jahren begonnenen fürsorglichen Maßnahme darstellt, keine Einwendungen zu erheben.

3. Entschädigungen (auch aus Billigkeitsgründen) für Schäden im Zusammenhang mit der Haltung staatseigener Kraftfahrzeuge (Kap. 02 Titel 319)

185 Über die Ausgaben im Rahmen der Kraftfahrzeugselbstversicherung hat der Rechnungshof zuletzt in der Denkschrift 1958 berichtet. Hierbei wurde auf Grund von Ergebnissen der Rechnungsprüfung besonders auf die Frage der Regreßnahme gegen Fahrer landeseigener Kraftfahrzeuge eingegangen, die Unfälle schuldhaft herbeigeführt haben. Mittlerweile wurden die oben angeführten Ausgaben erneut örtlich an Hand der Verwaltungsakten des Finanzministeriums überprüft. Die Prüfung erstreckte sich im wesentlichen auf Fälle, in denen im Rj. 1960 Zahlungen an Dritte geleistet wurden; ferner wurden organisatorische Fragen der Kraftfahrzeugselbstversicherung behandelt.

186 Der Bestand der in der Selbstversicherung des Landes geführten Kraftfahrzeuge (Kfz.) belief sich am 31. Dez. 1960 auf 2942. Er war

damit um 289 Kfz. oder rd. 10% größer als der Bestand am 30. Juni 1959, auf den die letzte Berichterstattung abgestellt war. Am 31. Okt. 1961, dem Zeitpunkt, bis zu dem sich die jetzt vorgenommene Prüfung erstreckte, war der Bestand um weitere 361 Kfz. auf 3303 angestiegen. Die Zunahme ist im wesentlichen auf die im Eigentum des Bundes befindlichen und für Zwecke des Landes, insbesondere der Polizeiverwaltung, der Straßenbauverwaltung und des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes verwendeten Lastkraftwagen und Sonderfahrzeuge zurückzuführen.

Von dem Bestand am Ende des Rj. 1960 entfielen auf:

Personenkraftwagen	1419 (davon Polizei 657)
Lastkraftwagen und Sonderfahrzeuge	2204 (davon Polizei 328)
Kräder und Mopeds	319 (davon Polizei 257)

Die Anzahl der in Klammern angegebenen Polizeifahrzeuge belief sich auf 1242 oder rd. 43% des Gesamtbestandes. Ihr Anteil lag damit nur um rd. 100 Kfz. unter dem Anteil der sonstigen Verwaltungen mit 1344 = 45% des Gesamtbestandes, während der Rest mit 356 Kfz. = 12% des Gesamtbestandes auf die bereits erwähnten Bundesfahrzeuge entfiel.

187 Die Zahl der Unfälle hat sich seit 1957 wie folgt entwickelt:

Rj.	1957 = 457
Rj.	1958 = 485
Rj.	1959 = 565
Rumpf-Rj. 1960	= 406

Sie hat demnach bis 1959 in etwa dem gleichen Maße wie die Zahl der Kfz. zugenommen; 1960 ist sie geringfügig zurückgegangen. Die Gesamtzahl der seit Einrichtung der Selbstversicherung bis 31. Dez. 1960 eingetretenen Unfälle betrug 3802.

Von den im Jahre 1960 gemeldeten Kfz.-Unfällen entfielen auf:

Geschäftsbereich	Zahl der Unfälle	%
Polizeiverwaltung	208	51
Minister für Wirtschaft und Verkehr	77	19
Minister der Finanzen	51	13
Minister des Innern (ohne Polizei)	16	4
Minister der Justiz	14	3
Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	13	3
Minister für Erziehung und Volksbildung	11	3
Minister für Landwirtschaft und Forsten	11	3
Ministerpräsident und Landespersonalamt	5	1
	406	100

Ähnlich wie in den Vorjahren war demnach auch im Rj. 1960 die Polizeiverwaltung entsprechend ihrem Anteil an der Zahl der Kfz. etwa zur Hälfte an den Unfällen beteiligt.

Mit Abstand folgen die Straßenbauämter und Autobahnämter, auf deren Fahrzeuge insgesamt 63 Unfälle entfielen.

- 188 Die bereits abgewickelten mittelbaren und unmittelbaren Schadensfälle aus dem Rj. 1960 lassen sich wie folgt nach Größenklassen aufgliedern:

Schäden bis zu 300 DM	230 Fälle = 66%
Schäden von 301 bis 1000 DM .....	80 Fälle = 23%
Schäden von mehr als 1000 DM .....	40 Fälle = 11%
	<u>350 Fälle = 100%</u>

Lediglich ein Fall, nämlich der nachstehend erwähnte schwere Unfall eines Lastkraftwagens, verursachte einen Schaden von mehr als 5000 DM. Bisher wurden in diesem Falle rd. 12000 DM ausgezahlt.

- 189 Hinsichtlich der zur Abwicklung von Eigen- und Fremdschäden im Rumpfrechnungsjahr 1960 geleisteten Zahlungen ergab sich folgendes:

	rd. DM
Ausgaben für Eigenschäden, soweit dem Minister der Finanzen bis zum Stichtag gemeldet	97400
(davon auf die Polizeiverwaltung entfallend rd. 49200 DM = 50%)	
Rückersatz durch den Schädiger (rd. DM)	55400
Desgl. durch den Fahrer	4200 = 59600
bleiben	37800
Ausgaben für Fremdschäden	75000
Gesamtausgaben	<u>112800</u>

Im Vergleich zu den Vorjahren und gemessen an der gestiegenen Zahl der Fahrzeuge hielten sich die Aufwendungen demnach auch im Rj. 1960 in einem vertretbaren Rahmen. Für das Land als Fahrzeughalter empfiehlt sich bei dieser Sachlage die Beibehaltung der Selbstversicherung.

- 190 Wie die Prüfung ergab, entstanden die Unfälle überwiegend durch Auffahren auf andere Fahrzeuge, insbesondere bei Schnee und Glätte, und durch Vorfahrtsverletzungen. Nur ein Unfall ereignete sich durch Volltrunkenheit des Fahrers des landeseigenen Fahrzeuges, ohne daß dieser zum Schadensersatz herangezogen werden konnte. Der folgenschwerste Unfall des Jahres 1960, bei dem der Fahrer eines landeseigenen Lastkraftwagens bei dem Versuch, auf der Autobahn zu wenden, mit einem Pkw. zusammenstieß, führte zum Tod von zwei Personen. Auch der Fahrer des landeseigenen Fahrzeugs erlag einige Tage nach dem Unfall seinen Verletzungen. Es war ferner erneut festzustellen, daß bei einem großen Teil der Unfälle auch mangelnde Rücksichtnahme im Verkehr und Unachtsamkeit mitwirkten. Häufig ereigneten sich Schäden beim Zurückstoßen oder beim Herausfahren aus Grundstücken, obwohl gerade in derartigen Verkehrssituationen besondere Vorsicht ge-

boten ist. Der Minister der Finanzen hat auf Vorschlag des Rechnungshofs die Fahrer mittlerweile erneut auf das Erfordernis hingewiesen, umsichtiger zu fahren und die im Verkehr erforderliche Vorsicht walten zu lassen.

- 191 Der Rechnungshof hat den Minister der Finanzen ferner gebeten, die Halterdienststellen erneut auf ihre Verantwortung bei der ihnen übertragenen Entscheidung über die Heranziehung von Fahrern zum Schadensersatz hinzuweisen. Es hatte sich gezeigt, daß von manchen Landesdienststellen nur zögernd oder überhaupt kein Ersatz gefordert wurde, obwohl bei der Lage des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der vom Bundesarbeitsgericht über die gefahrensengeneigte Tätigkeit entwickelten Grundsätze nach Auffassung des Rechnungshofs die Voraussetzungen hierfür gegeben waren. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die von den Verwaltungen in derartigen Fällen geübte Zurückhaltung meist nur den hinter den Fahrern stehenden Regreßhaftpflichtversicherern zugute kommt. Der Minister der Finanzen hat mittlerweile die Halterdienststellen entsprechend unterrichtet und, da die meisten Fahrer gegen Rückgriff für Eigenschäden versichert sind, empfohlen, sich bei Entgegennahme der Unfallanzeige sofort etwaige Ansprüche gegen die Regreßhaftpflichtversicherung abtreten zu lassen. Auf diesem Wege wird die Entscheidung der Dienststelle über eine Rückgriffnahme in den meisten Fällen erleichtert und die Schadensabwicklung vereinfacht und beschleunigt, während der Kraftfahrer selbst von weiterem Schriftwechsel und finanziellen Nachteilen verschont bleibt.

4. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen an die Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH, Stadt Allendorf (Kap. 04 Titel 500, 531 und 600)

- 192 Der Aufbaugesellschaft Allendorf GmbH war vornehmlich die Aufgabe übertragen, in dem vom Lande erworbenen Gelände ehemaliger Sprengstoffwerke in Allendorf Gewerbebetriebe anzusiedeln und durch Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zur Behebung der strukturellen Arbeitslosigkeit beizutragen. Über die Gesellschaftstätigkeit hat der Rechnungshof zuletzt in der Denkschrift 1957 berichtet. Es wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Hauptaufgabe des Unternehmens bereits zu der damaligen Zeit gelöst war, daß aber noch wichtige Gesellschaftsaufgaben, wie z. B. die Fortsetzung und Beendigung der Entrümmerung und Planierung des Geländes sowie die Überleitung der Straßen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen auf hierfür in Betracht kommende Träger, ihrer Erledigung harrten. Der Rechnungshof hatte daher vorgeschlagen, die Liquidation der Gesellschaft erst nach Durchführung dieser Maßnahmen einzuleiten. Die im Auf-

sichtsrat des Unternehmens vertretenen Landesministerien kamen daraufhin überein, daß die von der Gesellschaft verwalteten Objekte zur Vorbereitung der Abwicklung innerhalb einer angemessenen Zeit stufenweise auf hierfür in Betracht kommende Träger übertragen werden sollten, um die Geschäftstätigkeit allmählich auf reine Verwaltungsaufgaben zu beschränken, die später einer anderen Stelle übertragen werden können.

- 193 Mittlerweile hat der Rechnungshof die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Gje. 1958, 1959 und 1960 auf Grund der ihm gemäß §§ 111, 112 RHO zugeleiteten bzw. von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. Ergänzend wurden örtliche Erhebungen und mehrere Begehungen des Industriegeländes vorgenommen. Daneben wurden die in den erwähnten Geschäftsjahren durchgeführten Hochbau- und Enttrümmerungsmaßnahmen auf Grund der Bauabrechnungen und Verwendungsnachweise, ferner die Rechnungen über die Verwaltung des sog. Landestreuhandvermögens geprüft. Die Gesellschaft hat die Maßnahmen über-

wiegend mit Hilfe unverzinslicher Darlehen des Landes durchgeführt, die am Ende des Rj. 1960 einen Stand von 4230 000 DM erreicht hatten.

- 194 Die Prüfung der Rechnungswerke hat nicht zu Beanstandungen geführt. Bei der Eigenart der Geschäftsaufgaben lassen auch die Geschäftsergebnisse keinen unmittelbaren Rückschluß auf die Unternehmensleistung zu. Trotz des im Gj. 1960 eingetretenen Verlustes in Höhe von rd. 103 000 DM konnte daher auf Grund der Prüfung festgestellt werden, daß die Geschäftsführung die Landesinteressen auch in den geprüften Geschäftsjahren ordnungsgemäß wahrgenommen hat. Sie hat alles unternommen, um neben der erfolgreichen Durchführung des Ansiedlungsprojekts zu positiven Geschäftsergebnissen zu gelangen. Ebenso wurde die bevorstehende Abwicklung nach Kräften vorbereitet.

Der Nutzungsstand der von dem Unternehmen übernommenen oder selbst erstellten Baulichkeiten hat sich seit dem Jahre 1954 wie folgt verändert:

Fabrik- und Wohngebäude	Stand		Ende	
	1961	1959	1957	1954
Verkauft .....	148	82	23	—
Vermietet .....	47	105	97	73
Eigengenutzt .....	7	8	10	10
Ohne Verwendung .....	26	26	83	130
Abbruch .....	2	1	—	—
	<u>230</u>	<u>222</u>	<u>213</u>	<u>213</u>

Demnach waren bis zum Jahre 1961 64% des Gebäudebestands veräußert, 21% vermietet und größtenteils zum Verkauf im Gj. 1962 vorgesehen, 3% von der Gesellschaft selbst genutzt und 12% ohne Verwendung. In der Übersicht sind Garagen und Pavillonläden nur als neun Baukomplexe (fünf Einheiten Garagen und vier Einheiten Pavillonläden) gezählt.

Die von der Gesellschaft verwalteten Grundstücksflächen haben sich seit dem Jahre 1954 von 271,9 ha auf 136 ha vermindert.

- 195 Das vorläufige Ergebnis der Enttrümmerungs- und Planierungsarbeiten ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	1947 bis 1961 gesprengte oder ab- gebrochene Objekte
Anzahl .....	130
Hiervon bis Ende 1961 geräumt und planiert .....	96
zur Räumung noch vorgesehen	8
	<u>104</u>
Noch aufstehend .....	<u>26</u>

Die Planierungsarbeit, insbesondere die Beseitigung von Erdwällen, Bodenvertiefungen

sowie von Spreng- und Kellergruben, ist noch im Gange. Einige Erdwälle mit betonierten Fluchtgängen, die sich für industrielle Zwecke oder innerhalb des Wohngeländes als nützlich erwiesen haben, sollen bestehen bleiben.

- 196 Auch die Verwertung der Gemeinschaftseinrichtungen kann — mit Ausnahme des Gästehauses — als abgeschlossen angesehen werden. Ledigenheime, Pavillonläden und Garagen waren z. Z. der Prüfung entweder bereits verkauft oder es waren Verkaufsverhandlungen in der Schwebe. Trotz dieser Fortschritte dürfte sich die Abwicklung der Aufbaugesellschaft noch verzögern, da einige Komplexe von Treuhandaufgaben noch nicht bereinigt werden konnten. Hierzu sei folgendes erwähnt:

Übergabe der Straßen und Wege

Obwohl wegen dieser Vermögensobjekte, die zum überwiegenden Teil von der Stadt Allendorf zu übernehmen sein werden, seit mehreren Jahren verhandelt wurde, waren z. Z. der Prüfung in dieser Hinsicht noch keine sichtbaren Fortschritte erzielt worden. Der Rechnungshof hat daher betont, daß die Dringlichkeit der sich hieraus ergebenden Probleme durch die zunehmende Gewerbe- und Wohnbesiedlung mittlerweile noch erhöht wurde

und eine baldige Lösung nicht nur zur Entlastung der Aufbaugesellschaft, sondern auch im Interesse der Bevölkerung geboten erscheine.

#### Betrieb der Industriebahn

Der Rechnungshof hat wie bei den vorhergegangenen Prüfungen die Ansicht vertreten, daß das Industriegelände durch Vernachlässigung oder Einstellung des Industriebahnbetriebs entscheidend entwertet würde. Insbesondere sprechen übergeordnete Gesichtspunkte der Industrieförderung und Raumordnung für die Erhaltung einer leistungsfähigen Industriebahn. Selbst wenn die Industrieansiedlung in Allendorf wegen des allmählich zu bemerkenden Arbeitermangels für die Gegenwart als abgeschlossen betrachtet wird, läßt sich nicht absehen, welcher Bedarf durch das einsetzende natürliche Wachstum des Industrieorts Allendorf späterhin auftreten wird. Es wurde vorgeschlagen zu versuchen, mit der Bundesbahn wegen der Übernahme des Betriebs zu einer Übereinkunft zu gelangen. Dadurch wäre nicht nur für die Zukunft die Gewähr für eine ordnungsgemäße Betriebsführung gegeben, sondern auch sichergestellt, daß etwaigen Auflagen in bezug auf den späteren Ausbau und die Verdichtung des Streckennetzes entsprochen würde.

#### Gästehaus

Besondere Schwierigkeiten wird die Veräußerung des als Hotel betriebenen Gästehauses bereiten. Bis eine Übertragung zu angemessenen Bedingungen an einen geeigneten Interessenten möglich ist, wird es u. U. notwendig werden, das Haus vorübergehend in landeseigener Regie zu betreiben.

Bei einer abschließenden Erörterung der Prüfungsergebnisse mit dem zuständigen Fachminister wurde weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen festgestellt. Das Prüfungsverfahren wurde inzwischen abgeschlossen.

#### 5. Zuwendungen nach § 64a RHO aus dem Einzelplan der Allgemeinen Finanzverwaltung

- 197 Für die Ausstellung „documenta II“, die in der Zeit vom 10. Juli bis 15. Okt. 1959 in Kassel stattfand und einen Aufwand von rd. 1 Mio DM verursachte, wurden Zuschüsse des Bundes in Höhe von rd. 136 000 DM, ein Landeszuschuß in Höhe von 150 000 DM und ein Zuschuß der Stadt Kassel in Höhe von 230 600 DM zur Verfügung gestellt. Aufwendungen von rd. 433 000 DM konnten aus Eintrittsgeldern, Katalogverkäufen, Spenden usw. abgedeckt werden. Zur Deckung des restlichen Zuschußbedarfs gewährte die Stadt Kassel einen unverzinslichen Kassenkredit.

Während der Ausstellung wurden

im Museum Fridericianum	Gemälde,
in der Orangerie	Plastiken,
im Bellevue-Schlößchen	Druck-
	graphiken

gezeigt. Träger der „documenta“-Ausstellungen, die einen Überblick über die Entwicklung modernen Kunstschaffens geben sollen, ist die „documenta“-GmbH, Kassel, deren Stammkapital sich überwiegend im Besitz der Stadt Kassel befindet. Mit der Ausgestaltung und künstlerischen Leitung der „documenta II“ war ein Dozent der Staatlichen Hochschule für bildende Künste in Kassel beauftragt.

- 198 Der Rechnungshof hat den von der Gesellschaft vorgelegten Verwendungsnachweis an Ort und Stelle nachgeprüft und hierbei auf Grund einer mit dem Bundesrechnungshof abgeschlossenen Prüfungsvereinbarung auch dessen Belange wahrgenommen. Wie die Prüfung ergab, waren gegenüber dem vom Aufsichtsrat der Trägerin gebilligten Wirtschaftsplan, der Ausgaben in Höhe von 680 000 DM vorsah, Mehrausgaben in Höhe von rd. 311 000 DM (= 45% der veranschlagten Beträge) entstanden. Dies war nach Ansicht des Rechnungshofs insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem künstlerischen Leiter keine Hinweise auf die notwendige Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung enthielten und der Leiter nicht ausdrücklich an den Wirtschaftsplan gebunden wurde. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der künstlerische Leiter bei dem Zustand der für die Ausstellung verwendeten Baulichkeiten vielfach auf Improvisation angewiesen war, wäre es nach Ansicht des Rechnungshofs gleichwohl möglich und bei dem Umfang der auszuführenden Arbeiten auch erforderlich gewesen, den überwiegenden Teil der Leistungen zum mindesten in beschränktem Wettbewerb zu vergeben. Dadurch hätten sicherlich auch finanzielle Vorteile gewonnen werden können. Auch sind Einsparungsmöglichkeiten übersehen worden, die sich durch stärkere Einschaltung städtischer Fachdienststellen hätten ermöglichen lassen. Da beabsichtigt ist, die „documenta“-Ausstellungen in den nächsten Jahren fortzusetzen und die Wiederholung derartiger Vorkommnisse nur durch Organisationsänderungen verhindert werden kann, hat der Rechnungshof bei der Prüfung Organisationsfragen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und entsprechende Vorschläge unterbreitet.

- 199 Die mittlerweile vom Aufsichtsrat der „documenta“-GmbH beschlossene „Anweisung für die Geschäftsführung“ und die „Anweisung für die künstlerische Leitung“ dürften in Zukunft verhindern, daß Kostenüberschreitungen infolge Fehlens bindender Anweisungen an die mit der Auftragsvergabe befaßten Stel-

len eintreten. Die erwähnten Anweisungen enthalten auch einengende Vorschriften über die Genehmigung von Dienstreisen, Repräsentationsaufwendungen usf. Schließlich ist sichergestellt, daß städtische Fachdienststellen (Bauverwaltung, Rechnungsstelle usf.) mehr als bisher eingeschaltet werden, so daß damit gerechnet werden kann, daß bei künftigen Maßnahmen der Gesellschaft — trotz gewisser unvermeidlicher Risiken — planvoller verfahren wird.

Im übrigen war festzustellen, daß die Bundes- und Landeszuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden und die Ausstellung in der Öffentlichkeit reges Interesse fand. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß die Erlöse aus Eintrittsgeldern und dergl. eine beachtliche

Höhe erreichten. Das Prüfungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen worden.

- 200 Bei der Prüfung der Zuwendungen an kommunalpolitische Schulungseinrichtungen wurde in einem Falle festgestellt, daß dem Mittelempfänger im Rj. 1959 Mehreinnahmen von rd. 11 100 DM, im Rj. 1960 solche von rd. 25 800 DM, mithin insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von rd. 36 900 DM verblieben waren. Gleichwohl wurden die haushaltsplanmäßig bewilligten Landeszuschüsse von der Einrichtung in voller Höhe angefordert und auch ausgezahlt (Verstoß gegen § 26 RHO). Der Rechnungshof hat dies beanstandet und gebeten, die dem Mittelempfänger verbliebenen Überschüsse an den Zuwendungen für das Rj. 1961 zu kürzen. Dies ist inzwischen geschehen.

### C. BESONDERER TEIL:

#### PRÜFUNGSERGEBNISSE, DIE DEN AUSSERORDENTLICHEN HAUSHALT BETREFFEN

##### Außerordentlicher Haushalt des Ministers des Innern — Epl. A 03 — und Anlage zum Haushaltsplan 1960

1. Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau
- 201 Nach den von der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank — Girozentrale — geführten Statistiken wurden im Jahre 1960 26 614 Wohneinheiten öffentlich gefördert. Die Gesamtzahl der seit dem Jahre 1950 im Lande Hessen öffentlich geförderten Wohnungen belief sich hiernach auf rd. 260 000, hiervon befinden sich rd. 40% in Ein- und Zweifamilienhäusern und rd. 60% in Mehrfamilienhäusern.

Wie die Landestreuhandstelle weiter ermittelt hat, sind die durchschnittlichen Gesamtkosten für eine im öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbau errichtete Wohnung im Jahre 1960 von 27 200 DM auf 29 000 DM gestiegen. Im Vorjahr hatte die Zunahme der Kosten je Wohneinheit 3 900 DM betragen. Die nachstehend wiedergegebene Gegenüberstellung der Geldrechnungen des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau für die Rje. 1959 und 1960 läßt erkennen, daß die Mittelbereitstellungen erneut verstärkt wurden. Dabei ist unverkennbar, daß ein von Jahr zu Jahr zunehmender Teil der Wohnungsbaukosten dazu verwendet werden muß, um den Baukostenauftrieb auszugleichen. Es wurden vereinnahmt bzw. verausgabt:

	1960 Mio DM	1959 (zum Vergleich) Mio DM
<b>Einnahmen</b>		
Übertrag des Kassenbestands aus Rj. 1959 .....	10,7	14,8
Zuflüsse aus neu aufgenommenen Darlehen sowie aus Zuschüssen Bund .....	105,—	105,8
Lastenausgleichsfonds .....	11,7	21,4
	<u>116,7</u>	<u>127,2</u>
Zuflüsse aus dem Landeshaushalt für Landesbaudarlehen, Annuitätsbeihilfen, Zinszuschüsse und sonstige Leistungen .....	138,—	56,—
Rückzahlungen der Hess. Landesbank — Girozentrale — aus nicht verbrauchten Zuweisungsmitteln abgeschlossener Kontingente sowie infolge von Teil- und Vollverzichten .....	—,—	20,9
Rückflüsse aus Landesbaudarlehen und sonstigen Wohnungsförderungsdarlehen .....	17,—	28,—
Zinsen aus Zuweisungs- und Rückflußguthaben .....	1,7	1,2
Erträge aus Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen .....	—,2	—,6
Ablösungsbeträge .....	3,5	2,4
Sonstige Einnahmen .....	—,—	—,2
	<u>287,8</u>	<u>251,3</u>

	1960 Mio DM	1959 (zum Vergleich) Mio DM
<b>Ausgaben</b>		
Zuweisungen an die Hess. Landesbank — Girozentrale — für Landesbaudarlehen .....	113,8	198,—
Annuitätsbeihilfen und Zinszuschüsse .....	12,8	5,4
Sonderzwecke .....	10,9	11,1
Abführung von Ablösungsbeträgen an den Lastenausgleichsfonds .....	1,2	—,9
Verwaltungsgebühren und ähnliche Aufwendungen .....	—,2	—,1
Abführung an den Epl. 13 — Haushalt der Landesschuld — für Zinsen und Tilgungen der für Wohnungsbauzwecke aufgenommenen Darlehen des Landes .....	12,2	18,1
Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen .....	2,3	7,—
	<u>153,4</u>	<u>240,6</u>
Mithin Kassenbestand am Ende des Rj. 1960 .....	<u>134,4</u>	<u>10,7</u>

202 Wie aus der Abrechnung ersichtlich ist, hat der Kassenbestand des Landesstocks im Rj. 1960 beträchtlich zugenommen. Dies ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß das Rechnungsjahr einen Zeitraum von nur 9 Monaten umfaßte und sich der Mittelabfluß infolge der Übersättigung des Baumarcktes wei-

ter verlangsamt hat. Der Kassenbestand wird für die Abwicklung der Bauprogramme 1959 und 1960 benötigt.

203 Der Vermögensbestand des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau ist im Rj. 1960 ebenfalls stark angewachsen. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgendes Bild:

	1960 Mio DM	1959 (zum Vergleich) Mio DM
Landesbaudarlehen und sonstige Vermögenswerte .....	1330,9	1211,—
Kassenbestand .....	134,4	10,7
	<u>1465,3</u>	<u>1221,7</u>
./. Verbindlichkeiten .....	1034,1	909,—
Verbleibt als Landesvermögen .....	<u>431,2</u>	<u>312,7</u>

Demnach waren von den Vermögensteilen in Höhe von rd. 1465,3 Mio DM rd. 134,4 Mio DM im Kassenbestand der Staatshauptkasse

enthalten. Der Restbetrag von rd. 1330,9 Mio DM setzte sich wie folgt zusammen:

	1960 Mio DM	1959 (zum Vergleich) Mio DM
Von der Hess. Landesbank — Girozentrale — verwaltete Darlehen (ab 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen und sonstige Mittel) .....	1256,—	1143,9
Von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG verwaltete Darlehen (vor dem 1. April 1950 gewährte Landesbaudarlehen und sonstige Mittel) .....	34,7	28,3
Von verschiedenen Sparkassen verwaltete Darlehen (in den Jahren 1949 und 1950 gewährte Landesbaudarlehen) .....	1,7	1,7
Vom Land Hessen verwaltete Darlehen (Kasernenumbauten) ...	—,5	—,7
Von verschiedenen kreisfreien Städten verwaltete Darlehen (Restdarlehen aus der Wohnungsbau-Sonderaktion 1949) .....	1,3	1,4
Forderungen aus in den Jahren 1924 bis 1933 gewährten Hauszinssteuerhypotheken usf. ....	11,4	11,8
Beteiligungen an gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen .....	25,3	23,2
Insgesamt .....	<u>1330,9</u>	<u>1211,—</u>

204 Wie aus der Vermögensrechnung weiter ersichtlich ist, hat die Neuverschuldung des Landes für den Sozialen Wohnungsbau um netto rd. 125,1 Mio DM zugenommen. Die

am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt rd. 1034,1 Mio DM hatten folgende Zusammensetzung (Vorjahr zum Vergleich):

Geldgeber	Ursprungskapitalien Mio DM	Restkapitalien am 31. Dez. 1960 Mio DM
Bund .....	602,—	580,8
Bundesausgleichsamt .....	436,4	377,6
Bundesmittel insgesamt .....	<u>1038,4</u>	<u>958,4</u>
Sonstige Darlehnsgeber		
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	43,8	41,—
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte .....	9,—	8,4
Deutsche Pfandbriefanstalt .....	5,—	3,2
Hessische Landesbank — Girozentrale — .....	3,1	2,9
Landesversicherungsanstalt Hessen .....	—,5	—,2
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Wiesbaden .....	20,—	20,—
	<u>81,4</u>	<u>75,7</u>
Insgesamt .....	<u>1119,8</u>	<u>1034,1</u>
Vorjahr zum Vergleich .....	<u>983,9</u>	<u>909,—</u>

205 Neben diesen im Landesschuldbuch eingetragenen Verbindlichkeiten hat sich das Land in rd. 1400 Fällen verpflichtet, für sog. A-Hypotheken Annuitätsbeihilfen zu leisten. Aus den in den Jahren 1955 bis 1959 gegebenen Zusagen dürften innerhalb von 30 Jahren insgesamt rd. 330 Mio DM, hiervon rd. 210 Mio DM als verlorener Zuschuß, zu erbringen sein. Die kapitalisierten Beträge der Annuitätsbeihilfen sind zum 31. Dez. 1960 mit rd. 198,3 Mio DM angegeben.

Die Landesbürgschaften für den Wohnungsbau beliefen sich zu dem gleichen Zeitpunkt nach Nennbeträgen auf insgesamt rd. 289,1 Mio DM.

206 Die Prüfung der Kassenrechnungen über den Epl. A 03 — Haushalt des Ministers des Innern — Außerordentlicher Haushalt — und über den Landesstock für Wohnungs- und Siedlungsbau für das Rj. 1960 hat nicht zu Beanstandungen geführt. Wie im Vorjahr wurde ferner die Verwaltung und Verwendung der Wohnungsbaumittel durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — örtlich geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf den rechnungsmäßigen Nachweis der Bank über Mittelzuweisungen für Baudarlehen, die Bereitstellungsguthaben, Zins-, Tilgungs- und sonstige Leistungen aus Landesbaudarlehen, Ablieferungen an den Landeshaushalt, die Verzinsung der Zuweisungs- und Rückfußguthaben, Wohnungsbaubürgschaften, Zinssubventionen und Darlehnsablösungen. Es wurde der Eindruck gewonnen, daß die Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank — Girozentrale — die ihr übertragenen Aufgaben auch im Rj. 1960 ordnungsgemäß und unter Beachtung der Interessen des Landes erfüllt hat.

Darlehns- oder Bürgschaftsverluste waren in dem geprüften Rechnungszeitraum nicht zu verzeichnen.

2. Organisationsfragen bei der Durchführung des Sozialen Wohnungsbaues

207 Das ständig zunehmende Darlehnsvolumen einerseits, Raum- und Personalknappheit andererseits bereiten der Landestreuhandstelle nicht unwesentliche Schwierigkeiten. Sie hat daher insbesondere der Frage Aufmerksamkeit gewidmet, inwieweit und auf welche Weise das Verfahren bei der Durchführung des Sozialen Wohnungsbaues vereinfacht werden könnte. Wie bereits in der Denkschrift 1959 erwähnt wurde, hatte sich der Rechnungshof in die im Gang befindlichen Erörterungen eingeschaltet und in einer zusammenfassenden Darstellung Vorschläge für Vereinfachungen bei der Kontingentsbewirtschaftung, im Bewilligungsverfahren, bei der Darlehnsverwaltung sowie bei dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterbreitet.

208 Sie wurden mittlerweile in mehreren Besprechungen mit den beteiligten Verwaltungsstellen erörtert und dienten als Grundlage für Rationalisierungsmaßnahmen auf den erwähnten Gebieten. Die wesentlichsten, teils in den Wohnungsbau- und Bürgschaftsrichtlinien 1962, teils in Einzelerlassen und internen Arbeitsanweisungen angeordneten Verfahrensänderungen werden nachstehend wiedergegeben:

Kontingentsbewirtschaftung

209 Für das Rj. 1960 bestanden rd. 400 Kontingente. Die rechnerische Verfolgung der Abwicklung so stark gegliederter Programme verursacht einen beträchtlichen Arbeitsauf-

wand. Hinzu kommt, daß sich bei dem heutigen Stand der Bebauung der Ortslagen, dem Mangel an Baugrund und der überhitzten Baukonjunktur die Programme nicht mehr zügig durchführen lassen, so daß bei der Aufstellung eines Jahresprogramms jeweils mindestens die Abwicklung zweier vorhergehender Programme in wesentlichen Teilen noch aussteht. Für die Landestreuhandstelle hatte dies zur Folge, daß die sog. Niederschriften, Monatsmeldungen und monatlichen Kassenberichte über die Abwicklung der Kontingente nicht nur für ein Jahr, sondern für drei Jahre monatlich getrennt aufgelistet, saldiert, abgerechnet und ausgefertigt werden mußten. Die beteiligten Bewilligungsbehörden haben zugestimmt, daß die Bewilligungen im zentralen Programm künftig stets aus „bereiten Mitteln“ vorgenommen werden, d. h., es werden stets zunächst die ältesten Kontingente ausgeschöpft. Dies hat beträchtliche Arbeitersparnisse zur Folge.

Prüfungsberichte (Bautechnische Gutachten)

- 210 Die im dezentralen Programm von den kommunalen Vorprüfungsstellen abzugebenden bautechnischen Gutachten waren an keine Form gebunden und daher häufig lückenhaft, zum mindesten unübersichtlich. Infolgedessen mußten die technischen Mitarbeiter der Landestreuhandstelle in jedem Förderungsfall einen fachtechnischen Prüfungsbericht im Konzept erstellen, der dann vervielfältigt wurde.

Es wurde daher angeregt, daß die Vorprüfungsstellen für den bautechnischen Bericht bereits die Vordrucke der Bank verwenden. Die technischen Mitarbeiter der Bank könnten sich dann insoweit auf eine Nachprüfung der Angaben beschränken. Von den Regierungspräsidenten und einem Teil der kommunalen Antragstellen wird bereits entsprechend verfahren.

Bewilligungen

- 211 Nach den bisherigen Vorschriften waren sämtliche Darlehnsbewilligungen und alle späteren Änderungen der Bewilligungsbedingungen dem Landesbewilligungsausschuß übertragen, dem Vertreter des Innenministeriums und des Finanzministeriums angehören. Der Rechnungshof hat nicht verkannt, daß für eine so starke Einschaltung der ministeriellen Stellen anfänglich ein echtes Bedürfnis vorlag.

Nachdem die Verwaltungserfahrungen eines Jahrzehnts zur Verfügung stehen, erschien es vertretbar, die Bewilligungen weitgehend der Landestreuhandstelle zu überlassen. Dies ist — und zwar zunächst für das sog. dezentrale Programm — vom Jahre 1962 an geschehen. Eine Beschleunigung der Sachbearbeitung kann daher bei Anlaufen der dezentralen För-

derungsmaßnahmen erstmals für dieses Jahr erwartet werden.

Auch durch Übertragung der Entscheidungsbefugnis bei bestimmten Geschäftsvorfällen der laufenden Kredit- und Bürgschaftsverwaltung wurde die Bewegungsfreiheit und Selbstverantwortung der Landestreuhandstelle gestärkt. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um folgende Geschäftsvorfälle:

Überschreitung der Einkommensgrenzen,  
Unterschreitung der Wohnflächengrenzen,  
Pfandfreigaben,  
Auflassung von Kaufeigenheimen,  
Aufteilung von Globalhypotheken,  
Anerkennung von Familienheimen,  
Vorrangseinräumungen,  
Verzichte auf Verzugszinsen u. ä. m.

Vollauszahlung der Landesbaudarlehen

- 212 Der Rechnungshof hat in den zurückliegenden Jahren mehrfach darauf hingewiesen, daß die rechtzeitige Auszahlung der Restraten in Höhe von 10% der bewilligten Darlehen in einer Vielzahl von Fällen (etwa 30 bis 40% der Bewilligungen) bei den damals bestehenden Bestimmungen nicht möglich war. Da die Darlehnsnehmer 15 Monate nach der Darlehnsbewilligung mit den Tilgungen beginnen mußten, nahm die Landestreuhandstelle „fiktive Vollauszahlungen“ auf Sperrkonten der Bauherren vor, um die lochkartenmäßige Darlehnsabrechnung in Gang setzen zu können. Durch die Einrichtung der Sperrkonten ließen sich aber die Auszahlungsrückstände nicht beseitigen, vielmehr gesellten sich den Auszahlungsschwierigkeiten noch solche durch Anlegung, Führung und Kontrolle der Sperrkonten bei. Der Rechnungshof gelangte bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß sich übermäßige Auszahlungsrückstände nur durch Festlegung neuer Zins- und Tilgungsbedingungen sowie neuer Grundsätze für die Darlehnsauszahlungen vermeiden ließen. Die inzwischen getroffene Neuregelung sieht folgendes vor:

Während die Verzinsung der ausgezahlten Darlehnsteilbeträge früher vom Ende des Monats der Bezugsfertigstellung an, spätestens jedoch vom Ende des auf die Erteilung des Bewilligungsbescheids folgenden zwölften Monats an einsetzte, werden diese nunmehr jeweils vom Tage der Auszahlung an verzinst. Der Tilgungsbeginn war früher auf den auf die Vollauszahlung, spätestens auf den auf das Ende des 15. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheids des Darlehns folgenden 31. März bzw. 30. Sept. festgesetzt. Nach den neuen Bestimmungen ist mit der Tilgung von dem auf die Vollauszahlung, spätestens von dem auf das Ende des 18. Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheids folgenden 31. März bzw. 30. Sept. zu beginnen. Die Verschiebung des Tilgungsbeginns trägt der Tatsache Rechnung, daß

sich die Bezugsfertigstellung bei der derzeitigen Übersättigung des Baumarktes in fast allen Fällen verzögert. Nach der Neuregelung kann damit gerechnet werden, daß die Darlehen überwiegend schon vor dem Tilgungsbeginn voll ausgezahlt werden können.

Im Hinblick auf die aufgelaufenen Auszahlungsrückstände wurden ferner die Auswirkungen der Sperrn aus Anlaß fehlender Schlußabrechnungen und fehlenden Außenputzes gemildert. So kann bei Familienheimen mit einer oder zwei Wohnungen die Schlußauszahlung vorgenommen werden, wenn das Haus bzw. die Wohnungen bezugsfertig sind und die Landestreuhandstelle sich hiervon durch die Bescheinigung der Gebrauchsabnahme, Anzeige der Schlußabrechnung oder durch eigene Besichtigung überzeugt hat.

Bei dem neuen Auszahlungsverfahren werden keine Sperrkonten mehr gebildet. Die bereits eröffneten Sperrkonten konnten nach Erleichterung der Auszahlungsvoraussetzungen bis auf einen kleinen Rest abgewickelt werden. Im ganzen gesehen wurden durch dieses Verfahren beträchtliche Arbeitersparnisse bei der Bank erzielt. Auch die vom Rechnungshof angeschnittene Frage der Verzinsung der Sperrguthaben ist damit erledigt (vgl. Tzn. 351 ff. der Denkschrift 1958).

#### Instandsetzungsdarlehen

- 213 Bei den sog. I-Darlehen handelt es sich meist nicht um bautechnisch bedeutsame Maßnahmen oder schwierig zu verwaltende Kredite. Sie werden erst nach Vorlage eines Kostenvoranschlags bewilligt und gegen Vorlage der Kostenrechnungen von Lieferanten, Handwerkern usw. in Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei wird geprüft, ob die ausgeführten Arbeiten dem Voranschlag entsprechen. Gleichwohl wurde auch hier die Zahlung der Schlußrate von der Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde über die Ausführung der Arbeiten abhängig gemacht.

Mit Rücksicht auf die Überlastung der Baubehörden wurde vorgeschlagen, auf derartige Bestätigungen zumindest in all den Fällen zu verzichten, in denen ordnungsgemäße Kostenvoranschläge vorgelegen haben und die Durchführung der Maßnahme durch Kostenrechnungen einwandfrei nachgewiesen wurde. Dieser Anregung ist inzwischen entsprochen worden.

#### Übernahme von Wohnungsbaubürgschaften

- 214 Nach dem bisherigen Verfahren gingen dem Bürgschaftsvorbescheid in jedem Einzelfalle folgende Prüfungen voraus:

Prüfung durch den Magistrat oder Kreis Ausschuß auf Förderungswürdigkeit und

-notwendigkeit sowie in wohnungswirtschaftlicher, städtebaulicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht;

Prüfung durch die Landestreuhandstelle unter den gleichen Gesichtspunkten;

Prüfung durch den Landesbürgschaftsausschuß unter den gleichen Gesichtspunkten.

Vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde wurden außerdem noch folgende Prüfungen vorgenommen:

Prüfung durch die Landestreuhandstelle in bezug auf Sicherheiten und die Erfüllung etwaiger Auflagen des Bürgschaftsausschusses;

Prüfung durch die Haushaltsabteilung des Ministers der Finanzen im Hinblick auf die Sicherheiten sowie unter haushalts- und schuldbuchrechtlichen Gesichtspunkten.

Aus Vereinfachungsgründen wird künftig in der Weise verfahren, daß das Land im Sozialen Wohnungsbau keine Einzelbürgschaften, sondern lediglich globale Rückbürgschaften für ein Jahreskontingent übernimmt, sich also der Finanzierungsart bedient, wie sie sich zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und Spitzeninstituten des Bankgewerbes bei ähnlichen Förderungsmaßnahmen herausgebildet hat. Der Landestreuhandstelle ist die Befugnis übertragen, Bürgschaften im dezentralen Programm in dem Umfange selbst zu bewilligen, in dem sie in eigener Verantwortung über die Bewilligung von Landesbaudarlehen entscheiden kann. Über alle übrigen Bürgschaften entscheidet der Landesbewilligungsausschuß. Die Landestreuhandstelle übernimmt aber die Bürgschaften für Darlehen aller Kapitalsammelstellen und fertigt hierüber Urkunden im eigenen Namen aus.

#### Verwaltung von Wohnungsbaubürgschaften

- 215 Bei der früheren Handhabung war die Landestreuhandstelle bei der Verwaltung von Wohnungsbaubürgschaften arbeitsmäßig in dem gleichen Umfange belastet wie bei der Verwaltung von Landesbaudarlehen. Sie mußte die Bezugsfertigkeit der Gebäude, die Erfüllung der Mietpreisaufgaben, die Grundbucheintragungen, Gebrauchsabnahmen, Versicherungsverträge usw. selbst überwachen. Damit entfielen wesentliche Vorteile, die in der öffentlichen Finanzwirtschaft oft den Ausschlag dafür geben, der Förderung durch Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen den Vorzug vor anderen Finanzierungsarten zu geben.

Nach den ab 1. Jan. 1962 geltenden Bürgschaftsrichtlinien prüft die Landestreuhandstelle lediglich noch Schlußabrechnung und Mieteraufstellung. Weitere Unterlagen entfallen und werden durch entsprechende Bestätigungen des Geldgebers ersetzt. Damit

kann auch in der Abwicklung der Wohnungsbaubürgschaften mit Erleichterungen gerechnet werden, um so mehr, als die Bank nunmehr die Bürgschaftserklärungen selbst ausfertigt.

#### Zinszuschüsse

- 216 Zinszuschüsse für sog. K-Hypotheken waren stets mit Wirkung vom Ende des Monats an zu leisten, in dem das Darlehen voll ausgezahlt wurde. In der Durchführung bedeutete dies, daß die Bank die Zuschüsse durch folgende Zahlungen abwickeln mußte:

einmal Anlaufrate für die Zeit zwischen dem Ende des Monats, in dem das Darlehen voll ausgezahlt wurde, und dem Beginn des ersten Zinshalbjahres;

neunmal halbjährliche Regelleistungen;

einmal Auslaufrate für die Zeit vom Ende des letzten vollen Zinshalbjahres bis zum Ablauf der vollen Zuschußleistung nach fünf Jahren.

Die durch die An- und Auslaufraten verursachte Mehrarbeit hätte auf die Dauer nicht bewältigt werden können, zumal die Beihilfen laufend monatlich um 500 bis 800 Fälle mit fast durchweg von der Regel abweichenden Raten zunahmen.

Es wurde daher zugelassen, daß die Zuschüsse in gleichbleibenden Halbjahresbeträgen geleistet werden. Dies bedeutet nicht nur eine beträchtliche Arbeitsvereinfachung, sondern hat daneben den Vorteil, daß die Zuschüsse lockkartenmäßig abgewickelt werden können.

Verwaltungsvorschriften über K-Hypotheken mit Zinszuschüssen

- 217 Für diese im Sozialen Wohnungsbau jüngste Finanzierungsform waren bisher keine Verwaltungsvorschriften erlassen worden. Sie sind nunmehr in den Wohnungsbaurichtlinien 1962 enthalten, so daß die erforderliche Publizität gegeben ist.

#### Fondsbildung

- 218 Im Landeshaushalt und in der Buchführung der Landestreuhandstelle werden die Darlehen nach Verwendungszwecken, in manchen Fällen auch nach der Mittelherkunft unterteilt. Die hierfür verwendeten Symbole und Kennziffern entsprechen nicht dem Kontingentsplan, so daß zwischen Darlehnsbuchführung und Kontingentsbuchführung streng zu trennen ist.

Außer nach den angeführten Merkmalen werden die Mittel noch nach Baujahren unterteilt und hiernach Fonds gebildet. Die Fonds werden von der Landestreuhandstelle skontromäßig fortgeführt. Auf diese Weise waren bis zum Ende des Rj. 1959 allein für den Sozialen Wohnungsbau 60 verschiedene Fonds entstanden, die Forderungsbestände um-

faßten. Da bei verlorenen Zuschüssen ebenfalls nach Rechnungsjahren (Bauprogrammen) unterschieden wurde, waren zu dem angegebenen Zeitpunkt daneben noch 15 derartige Zuweisungsmassen vorhanden. Ihre Zahl erhöhte sich laufend, und zwar in jedem Rechnungsjahr um etwa zehn Fonds (Skontren).

- 219 Dieses Verfahren der Trennung der Darlehen nach Verwendungszwecken, Mittelherkunft und Bauprogrammen führt zu Unübersichtlichkeit und Verwaltungsmehrarbeit bei dem Treuhänder, der die Haushaltsmittel bewirtschaftenden Stelle und der zahlenden Kasse. Im Landesstock 1952 wurden beispielsweise für die Buchung der von der Landestreuhandstelle abgelieferten Darlehnsleistungen etwa zwölf Titel — je unterteilt in Buchungsabschnitte für Tilgungen und Zinsen —, mithin insgesamt 24 Buchungsstellen benötigt. Im Landesstock 1959 waren es demgegenüber 91, 1960 98, 1961 sogar 114 Buchungsstellen. Die Landestreuhandstelle benötigte im Jahre 1960 für die sachgemäße Darstellung der Fondsbewegungen rd. 550 Sach-, Zwischen- und Abrechnungskonten.

Um die Gesamtabrechnung und -abstimmung der Treuhandmassen zu vereinfachen und das Buchungsverfahren zu erleichtern, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, die Anzahl der Fonds durch Zusammenfassung nach Möglichkeit zu vermindern. Nach einer ersten Überprüfung wurden einige Massen zusammengefaßt, so daß vom Rj. 1962 an mit dem Wegfall von etwa 20 Fonds gerechnet werden kann.

- 220 Der Rechnungshof wird die Angelegenheit im Auge behalten und untersuchen, welchen Skontren eine echte rechnungstechnische Bedeutung zukommt, d. h. welche Massen im Hinblick auf die Abrechnung anteiliger Zinsen, Ablösungsbeträge usf. mit dem Bund getrennt fortgeführt werden müssen. Nur insoweit sollte die Aufteilung nach Fonds beibehalten werden. Im übrigen waren die Darlehen nach Gesichtspunkten einer wirtschaftlichen Darlehnsverwaltung zusammenzufassen.

In diesem Zusammenhang kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Bestreben der zuständigen Bundesstellen, mit den Anliegen der Förderung des Wohnungsbaues und der Wohnungsfürsorge die verschiedenartigsten Verwaltungszwecke (Verlegung von Geschäften beim Bau von Bundesstraßen, Kasernen und Übungsplätzen, Versuchs- und Vergleichsbauten usf.) zu verbinden, den Erfordernissen einer Verwaltungsrationalisierung zuwiderläuft. Bei dem zunehmenden Personalmangel erscheint es nicht mehr vertretbar, bei der Wohnungsbauförderung kleine und

kleinste Sonderkontingente mit besonderen Modalitäten, Abrechnungsbedürfnissen, Nachweispflichten hinsichtlich der Verwendung usf. einzubauen.

Buchführung über Wohnungsbaubürgschaften

- 221 Bei der skontromäßigen Fortführung dieser Eventualverbindlichkeiten hat die Landestreuhandstelle nach Allgemeinen Bürgschaften, Bürgschaften in Verbindung mit Annuitätsbeihilfen, Bürgschaften für Staatsbedienstete mit Annuitätsbeihilfen sowie nach Rechnungsjahren unterschieden. Dies führte jedoch zu wesenlosen Zahlen, da unter den Allgemeinen Bürgschaften auch solche enthalten waren, bei denen die verbürgten Darlehen ganz oder teilweise durch Beihilfen verbilligt werden. Auch im übrigen ließ sich aus den im Rechnungsabschluß erscheinenden Nominalbeträgen der Bürgschaften kein Rückschluß auf die Verpflichtungen des Landes aus Annuitätsbeihilfen ziehen, da sich die sog. Beihilfesyphoten, d. h. die Teilbeträge verbürgter Hypothekendarlehen, aus denen die Beihilfen berechnet werden, mit diesen nicht decken.

Ferner wurden die Bürgschaftsverbindlichkeiten in der Weise eingebucht, daß bei Teilfreigaben zunächst nur der freigegebene Betrag auf einem Zwischenkonto erfaßt wurde. Diese provisorischen Buchungen wurden bei weiteren Teilfreigaben solange berichtet, bis das Zwischenkonto nach Vollauszahlung des verbürgten Darlehens gelöscht und die Bürgschaft als voll valutiert auf das hierfür vorgesehene Konto übernommen werden konnte.

- 222 Mittlerweile hat die Landestreuhandstelle die Unterscheidung nach Bürgschaftsarten aufgegeben. Auch die Teilfreigaben werden nicht mehr buchhalterisch verfolgt. Es bewendet bei der einmaligen Buchung des Bürgschaftsobligos nach Aushändigung der Urkunde. Auch auf die jährliche Ermittlung des Restobligos, das bei Bedarf durch Rückfrage bei den Geldgebern jederzeit festgestellt werden kann, wurde verzichtet. Erhebliche Arbeitersparnisse sind die Folge, da nach der ersten Erfassung der Bürgschaft in der Fondsverwaltung während des normalen Ablaufes keine weiteren Buchungen mehr anfallen. Trotz starker Zunahme der Bürgschaftsfälle durch die Finanzierungsform der K-Hypotheken sind keine nennenswerten Bearbeitungsschwierigkeiten entstanden.

Bürgschafts-, Beihilfe- und Zuschußverwaltungsgebühren

- 223 Für die oben angeführten, von den Bürgschaftsnehmern zu entrichtenden Kostenbeiträge waren verschiedenartige Erhebungsverfahren vorgesehen.

Bürgschaftsverwaltungsgebühren (0,1% p. a. des verbürgten Darlehens) werden den Bürgschaftsnehmern (Hypothekengläubigern) in Rechnung gestellt, die sie ihrerseits den Endschuldern weiterbelasteten;

Beihilfeverwaltungsgebühren (0,25% p. a. der durch Annuitätsbeihilfen verbilligten Hypothek) werden bei den Endschuldern einzeln angefordert und von diesen an die Landestreuhandstelle gezahlt, während andererseits die Beihilfen ungekürzt an die Hypothekengläubiger überwiesen wurden;

Zuschußverwaltungsgebühren (0,15% p. a. der K-Hypothek) werden an den an die Hypothekengläubiger zu zahlenden Zuschußraten einbehalten.

- 224 Mittlerweile hat die Landestreuhandstelle zugelassen, daß die jährlichen Bürgschaftsverwaltungsgebühren bei Darlehen unter 20000 DM durch Zahlung einer einmaligen Gebühr von 1% abgelöst werden können. Zeitanteilige Verwaltungskostenbeiträge werden nicht mehr erhoben, vielmehr wird künftig die erste Jahresgebühr listenmäßig bei den Geldgebern jeweils erst am Ende des der Aushändigung der Bürgschaftserklärung folgenden Kalenderjahres angefordert. Beide Maßnahmen führten zu erheblichen Arbeitersparnissen bei der Sachbearbeitung, Buchführung und Kontrolle des Gebühreneingangs.

Darlehensverwaltungsgebühren

- 225 Mit dem allgemeinen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,25% p. a. vom Ursprungsdarlehen wurde lediglich die Verwaltungstätigkeit der Landestreuhandstelle bei der Darlehensabwicklung, insbesondere dem Leistungseinzug, abgegolten. Für besondere Geschäftsvorfälle, wie Zinsherabsetzungen, Ablösungen, Pfandfreigaben, Lösungsbeihilfen und dergl., wurden Sondergebühren erhoben.

Mittlerweile wurde auf die Erhebung jeglicher Sondergebühren verzichtet und der Einnahmeausfall durch Anhebung des allgemeinen Verwaltungskostenbeitrags ausgeglichen. Die Wohnungsbaurichtlinien 1962 sehen einen Beitragssatz von 0,5% p. a. vom Restdarlehen, mindestens jedoch 0,2% vom Ursprungsdarlehen vor, was eine Anpassung an die Gebührensätze gleichartiger Einrichtungen anderer Länder bedeutet. Die Maßnahme führt zu beträchtlichen Arbeitsvereinfachungen in der Antragsabteilung, der Fondsverwaltung, der Buchhaltung sowie in der Beleg- und Girostelle.

Durch die Neuregelung der Gebühren sind auch die Bedenken behoben, die der Rechnungshof gegen die Erhebung des sog. Ablösungsverwaltungskostenbeitrags erhoben hatte (vgl. Tzn. 343 ff. der Denkschrift 1958).

Veranschlagung und Buchung der Förderungsmittel

- 226 Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, auch insoweit Vereinfachungen vorzunehmen. Er hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Landestreuhandstelle die Eingänge aus den

von ihr verwalteten Darlehen über ein Sammelkonto abliefern, das bei jedem Halbjahresabschluß nach Fonds aufgegliedert wird, so daß die Ordnungsmäßigkeit der Ablieferungen nur global überwacht und nachgeprüft werden kann. Unterlage hierfür bildet der vom Minister der Finanzen zu fertigende sog. Forderungsnachweis über Wohnungsbaumittel, der auf Grund der Halbjahresberichte der Hessischen Landesbank sowie von Unterlagen der übrigen Verwaltungsstellen fortgeführt wird, und mit dessen Hilfe alle vorliegenden Abrechnungsbedürfnisse befriedigt werden können.

Bei dieser Sachlage bedeutet es nach Ansicht des Rechnungshofs entbehrliche Verwaltungsarbeit, daß die Darlehnsrückflüsse — wie bereits erwähnt — bei einer großen Anzahl von Buchungsstellen (1961 = 114) nach Einzelfonds vereinnahmt werden, zumal die Jahresrechnung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau nicht vollständig, sondern nur mit den Kapitelsummen in die Landeshaushaltsrechnung übernommen wird. Er hat es für ausreichend gehalten, lediglich Einnahmetitel für die wenigen Treuhandstellen vorzusehen, die Wohnungsbaumittel verwalten, und die bei der Staatshauptkasse anfallende Buchungsarbeit dadurch zu vereinfachen.

Der Minister der Finanzen hat sich zu einer so durchgreifenden Vereinfachung noch nicht entschließen können. Doch wird sich die Zahl der Einnahmetitel durch die bereits erwähnte Zusammenfassung von Fonds vermindern.

- 227 Die für die Wohnungsbauauf Förderung eingegangenen Landesschulden wurden bisher in dem Haushalt des Landesstocks zweimal aufgeführt, und zwar

im Zusammenhang mit dem Kap. 04 — 302, Abführung an den Epl. 13 — Landesschuld —,

in dem Nachweis über Forderungen und Verbindlichkeiten des Landesstocks.

Da im Kap. 11 des Epl. 13 — Landesschuld — die Tilgungen und Zinsen aus Schuldverpflichtungen für den Wohnungsbau getrennt von den übrigen Schuldendienstleistungen veranschlagt und dort entsprechende Einzelaufstellungen abgedruckt werden, würde es ausreichen, im Landesstock aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Druck- und Darstellungsfehlern wegen der Einzelheiten auf den Schuldenhaushalt zu verweisen.

#### Fonddifferenzen

- 228 Der Forderungsnachweis des Ministers der Finanzen vermag die ihm zugeordnete Rechnungslegungs-, Kontroll- und Abstimmungsfunktion nur dann zu erfüllen, wenn bei den Eintragungen in den zu seiner Führung erforderlichen Unterlagen stets auf Überein-

stimmung mit der Buchführung der verschiedenen Treuhänder geachtet wird, so daß sich beim Jahresabschluß lediglich normale Abgrenzungsunterschiede ergeben. In den zurückliegenden Jahren war dies nicht immer der Fall, vielmehr enthielten die Nachweise formelle und materielle Ausweisfehler. Die ohnehin zeitraubenden Prüfungen werden dadurch noch erheblich erschwert, weil Abstimmungsdifferenzen, Additionsfehler und dergl. eingehend durchforscht und in ihren Zusammenhängen vollständig geklärt werden müssen.

Der Minister der Finanzen hat zugesagt, daß Fonddifferenzen durch Zwischenabstimmungen und auf sonst geeignete Weise künftig vermieden werden sollen.

#### Neuorganisation des Buchungsverfahrens der Landestreuhandstelle

- 229 Mit den dargestellten Verwaltungsvereinfachungen ging eine Reorganisation des Buchungsverfahrens der Landestreuhandstelle der Hessischen Landesbank Hand in Hand. Durch Verwendung einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage bei der Bearbeitung der Treuhanddarlehen wurden Schnelligkeit und Sicherheit der Abwicklung von Buchungsvorfällen erhöht.

#### Zusammenfassung

- 230 Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die vorgenommene Prüfung und die anschließenden, sich über ein Jahr hinziehenden Erörterungen Anlaß boten, die Verwaltungsvorgänge des Sozialen Wohnungsbaues gründlich zu durchdenken und in einigen Teilbereichen im Sinne größerer Wirtschaftlichkeit umzugestalten. Daß der angestrebte Erfolg noch nicht auf allen Gebieten in befriedigendem Umfang erzielt wurde, hat seine Ursache nicht zuletzt darin, daß sich der Soziale Wohnungsbau im Zusammenwirken von Bund, Land, Landesbank und kommunalen Körperschaften vollzieht, so daß bei Rationalisierungsmaßnahmen mehrere Verwaltungen bzw. Verwaltungsebenen mitwirken müssen.

Noch größer als beim Sozialen Wohnungsbau sind die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen. Sie bereiten der Landestreuhandstelle wachsende Sorge. Für die Finanzierung bestehen hier zahlreiche und verschiedenartige Bestimmungen, so daß jede einzelne Maßnahme in einem größeren Agrarstrukturverbesserungsverfahren anders finanziert werden muß. Hinzu kommt, daß für Siedlung und Flurbereinigung der Behördenweg maßgebend ist, während in der Agrarstrukturverbesserung ein umständlicher und langwieriger Bankenweg vorgeschrieben ist (vgl. Denkschrift 1959, Tz. 295). Der Minister für Landwirtschaft und

Forsten, der Minister der Finanzen und die Hessische Landesbank haben mittlerweile Anstrengungen unternommen, auch hier zu einfacheren Finanzierungsverfahren zu ge-

langen. Die dieserhalb mit dem Bund eingeleiteten Verhandlungen sind noch in der Schwebe. Es bleibt vorbehalten, in einer späteren Denkschrift hierauf näher einzugehen.

## D. BESONDERER TEIL: ERGEBNISSE VON SONDERPRÜFUNGEN

### 1. Filmbewertungsstelle Wiesbaden

- 231 Eine im Juni 1961 durchgeführte örtliche Prüfung hatte u. a. folgendes Ergebnis:

Zwischen den Ländern der Bundesrepublik wurde eine Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle getroffen, die in ihrer jetzigen Fassung im Sept. 1957 rechtsgültig geworden ist. Nach Art. 1 gehört die Filmbewertungsstelle zum Geschäftsbereich des Ministers für Erziehung und Volksbildung und untersteht seiner Dienstaufsicht. Die Geschäfts- und Verfahrensordnung führt aus, daß sie eine dem Ministerium nachgeordnete Dienststelle ist. Sie unterliegt daher den Haushalts- und Wirtschaftsbestimmungen des Landes.

Hiernach werden die Einnahmen und Ausgaben der Filmbewertungsstelle bzw. das voraussichtliche Endergebnis im Landeshaushaltsplan zu veranschlagen sein. Es wurde gebeten, das Notwendige zu veranlassen.

- 232 Die Ländervereinbarung wurde zur Schaffung einheitlicher Unterlagen für die steuerliche Behandlung von Filmen und zur Förderung des guten Films getroffen. Einzelheiten hierüber sind in Art. 2 festgelegt. Danach sind Filme auf Antrag lediglich zu bewerten und zu klassifizieren. Weitere Aufgaben können — wie der Schlußsatz von Art. 2 besagt — der Filmbewertungsstelle nur durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder übertragen werden. Ein solcher liegt nicht vor. In den laufend herausgegebenen Broschüren „Besonders wertvoll“, in denen die Prädikatsbegründungen veröffentlicht werden und die kulturell interessierten Kreisen Einblick in die Aufgaben und Tätigkeit der Filmbewertungsstelle und in die mit der Filmbewertung zusammenhängenden Fragen geben sollen, sind in vielen Fällen Filmausschnitte in Bildform (z. T. farbig) wiedergegeben. Der jeweilige Filmproduzent wurde zur Beteiligung an den Kosten (Klischee, Autotypie) herangezogen. Es wurde die Frage gestellt, ob es sich mit der Stellung der Filmbewertungsstelle verträgt, die Filmhersteller um eine solche finanzielle Beteiligung anzufragen.

- 233 Die Mitglieder der Gutachterausschüsse erhalten nach Art. 8 der Vereinbarung Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe I b des Reisekostengesetzes und für jede Sitzung eine „Aufwandsentschädigung“. Außer-

dem werden den Vorsitzenden der verschiedenen Ausschüsse und ihren Stellvertretern Pauschalvergütungen unterschiedlicher Höhe gewährt.

Bei der „Aufwandsentschädigung“ und den Pauschalvergütungen, deren Angemessenheit nicht in Zweifel gezogen wird, handelt es sich nach Ansicht des Rechnungshofs um echte Arbeitsentschädigungen. Wegen ihrer steuerlichen Behandlung wurde gebeten, die Entscheidung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

Der Beirat hat die Ansicht vertreten, daß eine Arbeitsentschädigung („Aufwandsentschädigung“) auch seinen Mitgliedern zustehe. Die Ländervereinbarung erkennt aber nur den Mitgliedern der Gutachterausschüsse ein besonderes Sitzungsgeld zu. Die Zahlung einer solchen Entschädigung an die Mitglieder und den Protokollführer des Beirats neben der Gewährung von Reisekosten findet in ihr keine Stütze. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Zahlung dieser Entschädigung ohne Einverständniserklärung der Länder nicht statthaft sei.

- 234 Nach der Geschäfts- und Verfahrensordnung dürfen der Bewertungsbescheid und die Prädikatskarte in jedem Falle erst nach Eingang der Verfahrenskosten dem Antragsteller zugestellt werden. In zwei Fällen ist bewußt davon abgewichen worden. Die Nichtbeachtung der Vorschriften wurde beanstandet.

Das dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses vorbehaltene Repräsentationsrecht kann nach Ansicht des Rechnungshofs nicht auch von dem Leiter der Verwaltung wahrgenommen werden. Nicht zu billigen sind deshalb längere Dienstreisen des inzwischen ausgeschiedenen leitenden Verwaltungsangestellten zu Filmfestspielen ins Ausland — wie z. B. 1960 nach Cannes —.

- 235 Den Bediensteten wurden verschiedene Sonderzuwendungen gewährt (erhöhte Essenszuschüsse von 1 DM, Ersatz der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Dienststelle, Aufwendungen bei Geburtstagen im Werte von 5 DM und für Protokollführung bei Gutachterausschüssen 5 DM je Sitzungstag). Da diese Vergünstigungen im hessischen Landesdienst nicht üblich sind, hat der Rechnungshof nahegelegt, sie künftig fortfallen zu lassen.

Der frühere Verwaltungsleiter erhielt auf Grund eines Beiratsbeschlusses einen zinslosen Gehaltsvorschuß für die Beschaffung eines eigenen Kraftwagens. Anlaß, Höhe und Tilgungsvereinbarung stehen im Widerspruch zu den staatlichen Bestimmungen und wurden daher beanstandet. Insbesondere wurde versäumt, zu bestimmen, daß im Falle des Ausscheidens des Darlehensempfängers der noch offenstehende Restbetrag sofort zurückzuzahlen ist. Bei seinem Ausscheiden Ende Jan. 1961 betrug die Restschuld 2150 DM; auf sie waren nach einem Jahr noch keine Tilgungen geleistet worden.

Jahrelang hat der frühere Verwaltungsleiter die Kassenverlustentschädigung für sich zu Unrecht in Anspruch genommen; die baren Geldgeschäfte oblagen laufend einer Angestellten, so daß ihr die Verlustentschädigung zugestanden hätte.

236 Für Sitzungen der Gutachterausschüsse an Sonntagen wurden doppelte Arbeitsentschädigungen (100 DM je Sitzung) ausgezahlt. Eine Ermächtigung für Zahlungen in dieser Höhe konnte nicht vorgelegt werden.

237 Bei den Filmfestspielen 1960 in Berlin hatte die Filmbewertungsstelle eine Vitrine aufgestellt, in der Aufklärungsmaterial über die Filmbewertung gezeigt wurde. Die Kosten der Errichtung einschließlich Miete betragen mehr als 6000 DM. Es wurde um Stellungnahme gebeten, ob es Aufgabe der Filmbewertungsstelle sei, auf diese Weise in eigener Sache zu werben. Im übrigen hat der Rechnungshof Bewirtungs- und Repräsentationskosten aus diesem Anlaß in der verausgabten Höhe als nicht vertretbar bezeichnet und zum Ausdruck gebracht, daß hier größere Zurückhaltung geboten erscheine.

238 Die für die Filmbewertungsstelle beschafften Bücher (Fachliteratur usw.) waren nicht inventarisiert und nicht als Eigentum der Dienststelle gekennzeichnet. Um Abstellung dieses Mangels ist gebeten worden.

Die Filmbewertungsstelle bedient sich der doppelten kaufmännischen Buchführung. Da ein Haushaltsplan die Grundlage für die Wirtschaftsführung bildet und die Dienststelle nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, ist nach Ansicht des Rechnungshofs ein Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch kameralistische Buchführung ohne weiteres möglich und deshalb einzuführen.

239 Zur Organisation und Personalbesetzung, auf die sich die Prüfung auch erstreckte, wurden dem Kultusminister Vorschläge unterbreitet.

Die Prüfungsverhandlungen sind noch im Gange. Nach ihrem bisherigen Verlauf ist damit zu rechnen, daß die Verwaltung den Erinnerungen und Anregungen des Rechnungshofs weitgehend Rechnung tragen wird.

#### 2. Hessischer Rundfunk in Frankfurt/Main

240 Der Rechnungshof hat die Jahresrechnungen des Hessischen Rundfunks für die Gje. 1959 und 1960 gemäß § 19 des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk vom 2. Okt. 1948 geprüft. Die Prüfungsverhandlungen sind noch im Gange. Der Hessische Rundfunk hat das Recht der Selbstverwaltung und unterliegt nicht der Staatsaufsicht (§ 1 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes). Der Rechnungshof beschränkt sich deshalb hier auf die Mitteilung, daß die ihm durch Gesetz übertragene Prüfung stattgefunden hat (vgl. Tzn. 332 bis 338 der Denkschrift 1952).

Darmstadt, den 29. Mai 1962

### RECHNUNGSHOF DES LANDES HESSEN

Dr. Boll

Dr. Bausch

Dr. Esche

Giesen

Bangel

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden